

COMPANIES ACT 2014

UND

DIE *EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2011* (IN IHRER JEWEILS GEÄNDERTEN, ERGÄNZTEN ODER KONSOLIDIERTEN FASSUNG)

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (*PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES*)

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

SATZUNG

DER

**XTRACKERS (IE)
PUBLIC LIMITED COMPANY**

gegründet am 17. November 2004

(In der durch alle bis einschließlich zum
2. März 2020 verabschiedeten Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung)

A & L Goodbody

COMPANIES ACT 2014

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (*PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES*)

EINE OFFEN

E INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL EIN

UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

1. Die Firma der Gesellschaft lautet "Xtrackers (IE) Public Limited Company".
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*), deren ausschließlicher Zweck als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital darin besteht, am Markt beschafftes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung und gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011)* in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzinstrumente zu investieren.
3. Zur Erreichung des genannten Zwecks hat die Gesellschaft folgende Rechte:
 - 3.1. Sie darf Geschäftsaktivitäten als Investmentgesellschaft ausüben und folgende Instrumente erwerben und veräußern, in diese anlegen und sie in Form einer Anlage halten: Anteile, Aktien, Wertpapiere, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Handelswechsel, Bankakzepte, Wechsel, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Satz berechnet wird, Geldmarkt- oder Finanzinstrumente aller Art, Futures, Swaps, Optionen, Differenzkontrakte, Waren, Zinstermingeschäfte, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien erster Ordnung (Debenture Stock), Optionsscheine, Commercial Paper, Solawechsel, Mortgage Backed Securities, Asset Backed Securities und Wertpapiere jeglicher Art, die von Regierungen, Monarchen, Staatsoberhäuptern, Teilen der öffentlichen Verwaltung, Körperschaften oder Behörden weltweit auf gesamtstaatlicher, kommunaler, lokaler, supranationaler oder anderer Ebene oder aber von Unternehmen, Banken, Strukturen ohne den Status einer juristischen Person oder Personengesellschaften, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die an einem beliebigen Ort errichtet sein können oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, geschaffen, begeben oder garantiert werden, Einheiten oder Beteiligungen an Einheiten an offenen Investmentfonds (unit trusts), Publikumsfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen aus einem beliebigen Land, Versicherungspolicen, inländische und ausländische Währungen und gegenwärtige oder zukünftige Rechte oder Anteile an den vorstehend genannten Instrumenten; sie darf diese Instrumente zu bestimmten Bedingungen oder anderweitig zeichnen; sie darf in Bezug auf diese Emissionsübernahmeverträge, Wertpapierleihevereinbarungen, Rückkaufvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen eingehen; sie darf alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Besitz dieser Instrumente ergebenden Rechte ausüben und durchsetzen; sie darf die vorstehend genannten Instrumente jeweils verkaufen, tauschen, verleihen, ändern oder veräußern sowie auf diese bezogene Optionen gewähren und veräußern; sie darf bei als zweckdienlich erscheinenden Personen Bareinlagen in zweckdienlich erscheinenden Währungen oder zu sonstigen Bedingungen einlegen (oder Geldbeträge auf entsprechende Kontokorrentkonten einzahlen).
 - 3.2. Sie darf Geldbeträge, Wertpapiere und/oder Vermögensgegenstände bei zweckdienlich scheinenden Personen und zu entsprechenden Bedingungen hinterlegen und Wechsel, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Bezugsscheine und sonstige handelbare oder übertragbare Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente jeglicher Art diskontieren, kaufen und verkaufen.
 - 3.3. Falls dies für die direkte Verfolgung des Geschäftszwecks der Gesellschaft erforderlich ist, darf sie Grundstücke, unbewegliche oder bewegliche Vermögensgegenstände durch Kauf, Pacht, Tausch,

Miete oder eine andere Transaktion erwerben, unabhängig von deren Lage, Pacht- oder Mietverhältnissen oder Ansprüchen an diesen, Häuser, Gebäude oder Anlagen jeglicher Art auf Grundstücken der Gesellschaft oder sonstigen Grundstücken errichten oder sich auf diesen befindliche Häuser, Gebäude oder Anlagen abreißen, renovieren, vergrößern, umbauen oder sanieren und generell den Grundbesitz der Gesellschaft verwalten, damit verfahren und in seinem Wert steigern sowie die Grundstücke, Häuser, Gebäude und den sonstigen Grundbesitz der Gesellschaft verkaufen, vermieten, verpachten, verpfänden oder anderweitig über diese/n verfügen.

- 3.4. Sie darf ihrer Geschäftstätigkeit als Kapitalgeberin nachgehen und alle Arten von Finanzgeschäften, Treuhand- oder Vertretungsverhältnissen durchführen bzw. unterhalten, als Broker agieren sowie sonstige Tätigkeiten ausüben, u. a. die Übernahme von Emissionen oder die Emission von Aktien oder Wertpapieren aller Art auf Provisions- oder sonstiger Basis.
- 3.5. Sie darf Darlehen in Anspruch nehmen, Fremdkapital in einer beliebigen Währung aufnehmen, Verbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft bzw. die Gesellschaft bindende besichern oder erfüllen und zwar auf jede beliebige Art und Weise, insbesondere durch die Emission von Schuldverschreibungen, sowie die Rückzahlung von als Darlehen erhaltenen, aufgenommenen Beträgen oder von geschuldeten Beträgen durch Verpfändung, Belastung oder Besicherung eines Teils oder des gesamten (derzeitigen oder künftigen) Eigentums oder Vermögens der Gesellschaft, zu dem auch nicht abgerufenes Kapital zählt, absichern und zudem durch eine ähnliche Verpfändung, Belastung oder Besicherung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten sicherstellen oder garantieren.
- 3.6. Sie darf die Garantie für die Zahlung von Beträgen durch eine oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten oder (Zahlungs-)Verpflichtungen einer juristischen oder natürlichen Person übernehmen, Garantien und Freistellungen jeglicher Art zusagen und Verpflichtungen jeglicher Art eingehen.
- 3.7. Sie darf mit Regierungen oder mit Behörden auf gesamtstaatlicher, kommunaler, lokaler oder sonstiger Ebene Vereinbarungen treffen und von diesen Regierungen oder Behörden Rechte, Konzessionen oder Sonderrechte erhalten, die einem oder mehreren Zielen der Gesellschaft dienlich erscheinen.
- 3.8. Sie darf natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Stellen beauftragen, die Bedingungen, die Aussichten, den Wert, die Merkmale und die Umstände von Geschäftsaktivitäten sowie allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Eigentum oder Rechten zu überprüfen.
- 3.9. Sie darf Versicherungspolice mit Versicherungen oder Unternehmen, die die Gesellschaft als geeignet erachtet, abschließen, erwerben, aufgeben oder abtreten, wobei diese Versicherungspolice Zahlungen zu festgelegten oder zu unbestimmten Zeitpunkten oder bei Eintritt von bestimmten Ereignissen vorsehen können, und sie darf die entsprechenden Prämien entrichten.
- 3.10. Sie darf zum Zwecke des Erwerbs von Vermögenswerten und der Übernahme von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zur direkten oder indirekten Förderung deren Geschäftszwecks oder für sonstige Zwecke, die die Gesellschaft als zweckdienlich erachtet, Unternehmen, Konsortien oder Personengesellschaften jeglicher Art fördern bzw. mitfördern, gründen oder errichten.
- 3.11. Sie darf zum Zwecke der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, deren Ausübung ihr gestattet ist, oder zur direkten oder indirekten Förderung ihres Geschäftszwecks bzw. für sonstige Zwecke, die direkt oder indirekt der Gesellschaft zum Vorteil gereichen könnten, an beliebigen Orten eine oder mehrere Gesellschaften, Konsortien oder Personengesellschaften jeglicher Art fördern bzw. mitfördern, gründen oder errichten sowie deren Anteile oder sonstige Wertpapiere zeichnen.
- 3.12. Sie darf sich mit Personen oder Unternehmen, die Geschäfte oder Transaktionen tätigen oder tätigen wollen, die auch der Gesellschaft gestattet sind oder die so ausgeführt werden können, dass sie der Gesellschaft direkt oder indirekt zum Vorteil gereichen, zusammenschließen, mit diesen eine Partnerschaft eingehen oder Gewinnbeteiligungsverträge abschließen, Interessengemeinschaften bilden, Joint Ventures eingehen, gegenseitige Zugeständnisse sowie eine Zusammenarbeit vereinbaren. Sie darf außerdem entsprechende Anteile und Aktien sowie Wertpapiere oder Verpflichtungen übernehmen, anderweitig erwerben, halten, verkaufen, erneut ausgeben oder anderweitig mit diesen handeln, sowie finanzielle oder sonstige Unterstützung in Bezug auf solche Wertpapiere oder Verpflichtungen oder Dividenden hinsichtlich solcher Anteile oder Aktien leisten.

- 3.13. Sie darf Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Designrechte, Lizenzen und ähnliche Rechte, die ein exklusives oder beschränktes Nutzungsrecht beinhalten, sowie vertrauliche oder sonstige Informationen in Bezug auf Erfindungen, die dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienlich sein könnten oder deren Erwerb der Gesellschaft direkt oder indirekt zum Nutzen gereichen könnte, beantragen, kaufen bzw. anderweitig erwerben und die so erworbenen Rechte und Informationen verwenden, ausüben, weiterentwickeln, verkaufen, verpfänden, lizenzieren oder anderweitig verwerten.
- 3.14. Sie darf andere Geschäftsaktivitäten aufnehmen und/oder diese weiterführen, sofern dies nach Auffassung der Gesellschaft im Zusammenhang mit sonstigen, ihr gestatteten Geschäftsaktivitäten günstig sein kann, dem Geschäftszweck der Gesellschaft direkt oder indirekt zum Vorteil gereichten oder sich positiv auf den Wert oder die Rentabilität der Vermögenswerte oder Rechte der Gesellschaft auswirken kann.
- 3.15. Sie darf ganz oder teilweise die Geschäftsaktivitäten, den Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) oder die Vermögenswerte von natürlichen und juristischen Personen erwerben und fortführen sowie Verbindlichkeiten solcher Personen übernehmen, wenn diese natürlichen und juristischen Personen im Besitz von Vermögenswerten sind, die dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienlich sein können oder sie der Gesellschaft gestattete Geschäftsaktivitäten ausüben oder dies planen. Als Gegenleistung darf die Gesellschaft Barzahlungen leisten, vollständig oder nicht vollständig einbezahlte Anteile, Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft ausgeben bzw. alle oder einen Teil der Verbindlichkeiten dieser natürlichen und juristischen Personen übernehmen.
- 3.16. Sie darf rücknahmefähige Schuldverschreibungen oder Anleihen sowie sonstige Obligationen, Wechsel, Schuldscheine und andere handelbare Instrumente schaffen, ausgeben, ausstellen, ziehen, annehmen und mit diesen handeln.
- 3.17. Sie darf die Vermögenswerte der Gesellschaft und Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft unter den Gesellschaftern in Form von Sachleistungen ausschütten.
- 3.18. Sie darf den Geschäftsbetrieb oder einen Teil bzw. die Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, Rechte oder Sonderrechte der Gesellschaft zu den Bedingungen verkaufen, vermieten, entwickeln, veräußern bzw. anderweitig damit handeln, die die Gesellschaft als angemessen erachtet, und hat die Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zahlungsverpflichtungen einer oder Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft zu akzeptieren.
- 3.19. Sie darf Verbände und Einrichtungen gründen und fördern sowie Vorteile schaffen und fördern bzw. sich an deren Gründung, Schaffung und Förderung beteiligen, sofern diese für die Angestellten oder ehemaligen Angestellten der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft bzw. mit diesen Personen verwandte oder unterhaltsberechtigte Personen von Nutzen sind; sie darf Ansprüche auf Renten und Zuwendungen gewähren, Zahlungen für Versicherungen leisten sowie Beiträge für karitative oder wohltätige Zwecke, für Stipendien oder öffentliche gemeinnützige oder sonstige Projekte aufwenden.
- 3.20. Sie darf natürliche oder juristische Personen für Dienste vergüten, die im Zusammenhang mit der Platzierung oder der Förderung und Garantie einer Platzierung von Anteilen am Gesellschaftskapital, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft sowie im Zusammenhang mit der Förderung der Gesellschaft oder der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit geleistet werden oder zu leisten sind, unabhängig davon, ob die Vergütung in bar oder durch Zuteilung von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft, die als voll- oder teileingezahlt oder in anderer Form gutgeschrieben werden, erfolgt.
- 3.21. Sie darf Gesellschaften zum Zwecke des Erwerbs des gesamten oder von Teilen der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken, die direkt oder indirekt der Gesellschaft zum Vorteil gereichen können, unterstützen und alle diesbezüglich anfallenden Aufwendungen übernehmen.
- 3.22. Sie darf aus den Mitteln der Gesellschaft alle Aufwendungen begleichen, die der Gesellschaft rechtmäßig in Zusammenhang mit der Errichtung, der Registrierung und der Bewerbung der Gesellschaft bzw. mit der Kapitalbeschaffung für diese und der Ausgabe von Anteilen oder einzelnen Klassen von Anteilen entstehen, einschließlich Brokerage-Gebühren und Provisionen für den Erhalt

von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen bzw. für die Übernahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder sonstige Aufwendungen, die vom Verwaltungsrat ihrer Art nach als Gründungskosten betrachtet werden, und diese Kosten über einen Zeitraum oder mehrere Zeiträume, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, abschreiben.

- 3.23. Sie darf als Gegenleistung für von ihr erworbene Vermögenswerte oder Rechte Zahlungen in bar vornehmen oder voll eingezahlte Anteile der Gesellschaft ausgeben.
- 3.24. Sie darf alle oder jeweils einzelne der vorstehend genannten Befugnisse an jedem beliebigen Ort und als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder in anderer Funktion oder mittels Treuhändern, Vertretern, Rechtsanwälten oder auf andere Weise entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen ausüben.
- 3.25. Sie darf sämtliche Maßnahmen ergreifen, die sie zur Erreichung ihrer Ziele als dienlich oder förderlich erachtet.
- 3.26. Sie darf die Registrierung und Anerkennung der Gesellschaft außerhalb Irlands herbeiführen.
- 3.27. Die zusätzlichen Befugnisse der Gesellschaft (unabhängig davon, ob sie einzeln aufgelistet wurden oder nicht) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie den Hauptzielen der Gesellschaft untergeordnet sind, jedoch getrennt von jeglichen anderen zusätzlichen Befugnissen gelten und mit diesen im gleichen Rang stehen.

Hiermit wird festgelegt, dass der in diesem Abschnitt verwendete Begriff **Gesellschaft** (sofern er nicht in Zusammenhang mit der Gesellschaft im Sinne der Definition verwendet wird), alle Personengesellschaften oder anderen Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen umfasst, unabhängig davon, ob diese eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
5. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus 1.000.000.000.000 unklassifizierten gewinnberechtigten Anteilen ohne Nennwert. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt mindestens zwei nennwertlose Anteile. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt höchstens 1.000.000.000.000 unklassifizierte, nennwertlose Anteile.

WIR, die Personen, deren Namen und Anschriften nachfolgend aufgeführt sind, streben mit dieser Gründungsurkunde den Zusammenschluss als Gesellschaft an und erklären uns jeweils damit einverstanden, die neben unserem jeweiligen Namen aufgeführte Anzahl von Anteilen am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen.

Name, Anschrift und
nähere Angaben zu den
Gründungsgesellschaftern

Anzahl der von den
Gründungsgesellschaftern
übernommenen Anteile

Goodbody Subscriber One Limited
International Financial
Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1

Ein Anteil

Limited Liability Company

Goodbody Subscriber Two Limited
International Financial
Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1

Ein Anteil

Limited Liability Company

Datum: 11. November 2004

Zeuge für die oben geleisteten Unterschriften:

International Financial Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1

SATZUNG
VON
XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

**In der durch alle bis einschließlich zum 2. März 2020 verabschiedeten
Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung**

INHALT

TEIL I – VORBEMERKUNG

1. Auslegung

TEIL II – GESELLSCHAFTSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Grundkapital
3. Umbrella-Fonds
4. Ausgabe von Anteilen
5. Änderung der Rechte
6. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen
7. Offenlegung von Interessen
8. Zahlung von Provisionen

TEIL III – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

9. Rückgaberecht
10. Umtauschrecht

TEIL IV – ANTEILSSCHEINE

11. Eigentumsbestätigung/Anteilsscheine
12. Anteilsscheine für Restbestände nach Rückgabe oder Übertragung
13. Ersatz von Anteilsscheinen
14. Sonstige Verfahren zur Dokumentation von Eigentumsrechten

TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. Form der Übertragungsurkunde
16. Ausfertigung der Übertragungsurkunde
17. Zahlung von Steuern bei Übertragung
18. Verweigerung der Registrierung von Übertragungen

19. Vorgehen bei Verweigerung der Registrierung
20. Aussetzung der Registrierung von Übertragungen
21. Registrierungsgebühren
22. Einbehaltung von Übertragungsurkunden
23. Verzicht auf Zuteilung
24. Zwangsübertragung von Anteilen

TEIL VI – ÜBERGANG VON ANTEILEN

25. Ableben eines Inhabers
26. Übergang bei Ableben oder Insolvenz/Minderjährige
27. Rechte vor Registrierung

TEIL VII – ÄNDERUNGEN DES GESELLSCHAFTSKAPITALS

28. Kapitalerhöhung
29. Zusammenlegung, Splitting und Entwertung von Anteilen

TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN

30. Jahreshauptversammlungen
31. Außerordentliche Hauptversammlungen
32. Einberufung von Hauptversammlungen
33. Ladung zur Hauptversammlung

TEIL IX – VERFAHRENSREGELN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

34. Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen
35. Außerordentliche Tagesordnungspunkte
36. Hauptversammlungsvorsitzender
37. Recht des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen
38. Vertagung von Hauptversammlungen
39. Beschlussfassung
40. Berechtigung zur Beantragung einer geheimen Abstimmung
41. Geheime Abstimmung
42. Stimmabgabe der Inhaber
43. Schriftliche Beschlüsse
44. Entscheidende Stimme des Vorsitzenden

45. Stimmabgabe gemeinschaftlicher Inhaber
46. Stimmabgabe geschäftsunfähiger Inhaber
47. Stimmrechtsbeschränkungen
48. Zeitpunkt zur Anfechtung einer Stimmabgabe
49. Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten
50. Bei einer Versammlung durch Vertreter handelnde juristische Personen
51. Hinterlegung von Vollmachten
52. Wirksamkeit von Vollmachten
53. Wirksamkeit des Widerrufs einer Vollmacht oder Ermächtigung
54. Versammlungen von Inhabern einer Klasse

TEIL X – VERWALTUNGSRAT

55. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder
56. Pflichtanteile
57. Reguläre Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern
58. Zusatzvergütung von Verwaltungsratsmitgliedern
59. Spesenvergütung von Verwaltungsratsmitgliedern
60. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

TEIL XI – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

61. Befugnisse des Verwaltungsrats
62. Übertragung von Befugnissen
63. Ernennung von Stellvertretern (Attorneys, Agents, Delegates) und der Verwahrstelle
64. Befugnis zur Kreditaufnahme
65. Ausfertigung von übertragbaren Instrumenten

TEIL XII – BESTELLUNG UND AUSSCHEIDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

66. Kein turnusmäßiges Ausscheiden
67. Voraussetzungen für die Bestellung
68. Kein Ausscheiden aus Altersgründen
69. Bestellung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

TEIL XIII – UNTAUGLICHKEIT UND ABBERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

- 70. Untauglichkeit von Verwaltungsratsmitgliedern
- 71. Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

TEIL XIV – BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

- 72. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder
- 73. Einschränkung des Stimmrechts von Verwaltungsratsmitgliedern

TEIL XV – GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS

- 74. Einberufung und Regelung von Verwaltungsratssitzungen
- 75. Beschlussfähigkeit bei Verwaltungsratssitzungen
- 76. Abstimmungen auf Verwaltungsratssitzungen
- 77. Telekonferenzen
- 78. Vorsitzender des Verwaltungsrats
- 79. Gültigkeit der Handlungen des Verwaltungsrats
- 80. Beschlüsse und sonstige schriftliche Dokumente des Verwaltungsrats

TEIL XVI – DER SECRETARY

- 81. Ernennung des Secretary

TEIL XVII – DAS SIEGEL

- 82. Verwendung des Siegels
- 83. Siegel zur Verwendung im Ausland
- 84. Unterzeichnung gesiegelter Dokumente

TEIL XVIII – AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN

- 85. Erklärung von Ausschüttungen
- 86. Ausschüttungsberechtigung
- 87. Abzüge von Ausschüttungen
- 88. Nicht geltend gemachte Ausschüttungsansprüche
- 89. Ausschüttungswährung
- 90. Auszahlung von Ausschüttungen
- 91. Gemeinschaftliche Inhaber

TEIL XIX - BUCHFÜHRUNG

- 92. Buchführung

TEIL XX – MITTEILUNGEN

- 93. Schriftliche Mitteilungen
- 94. Zustellung von Mitteilungen
- 95. Zustellung von Mitteilungen an gemeinschaftliche Inhaber
- 96. Zustellung von Mitteilungen bei Übertragung oder Übergang von Anteilen
- 97. Unterzeichnung von Mitteilungen
- 98. Zugangsfiktion

TEIL XXI - ABWICKLUNG

- 99. Verteilung der Vermögenswerte bei Abwicklung
- 100. Verteilung der Vermögenswerte in Form von Sachleistungen

TEIL XXII – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 101. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen
- 102. Einsichtnahme und Geheimhaltung
- 103. Vernichtung von Aufzeichnungen
- 104. Unauffindbare Inhaber
- 105. Schadloshaltung
- 106. Vorrangige Bestimmungen
- 107. Beschränkungen in Bezug auf Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung
- 108. Getrennte Haftung

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

1. Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen
2. Zeichnungspreis für Anteile
3. Zuteilung von Anteilen gegen unbare Gegenleistungen
4. Ausgabeaufschlag
5. Keine Zuteilung von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts
6. Ausgabe von Anteilsbruchteilen
7. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

FONDS

8. Fonds
9. Umtausch von Fondsanteilen
10. Schließung von Fonds

RÜCKGABERECHT

11. Recht eines Inhabers, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen
12. Rücknameverfahren
13. Rücknahmepreis von Anteilen
14. Rücknahmebeschränkungen
15. Keine Rücknahme von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. Bestimmung des Nettoinventarwerts
17. Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts/Verschiebung eines Transaktionstags
18. Mitteilung über eine Aussetzung an die Zuständige Behörde, die Börsen und Inhaber

ZWANGSRÜCKNAHME ODER -ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

19. Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen

ANLAGE VON VERMÖGENSWERTEN

20. Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft

VERWAHRSTELLE

21. Ernennung der Verwahrstelle
22. Ernennung von Unterverwahrern
23. Vergütung der Verwahrstelle
24. Rücktritt oder Ersetzung der Verwahrstelle

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

25. Ausgleichszahlungen

HANDEL MIT ANTEILEN

26. Handel mit Anteilen

ANHANG III

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. Bestimmung des Nettoinventarwerts

COMPANIES ACT 2014

UND

DIE EUROPEAN COMMUNITIES (UNDERTAKINGS FOR COLLECTIVE INVESTMENT IN TRANSFERABLE SECURITIES) REGULATIONS, 2003 (IN IHRER JEWEILS GEÄNDERTEN, ERGÄNZTEN ODER KONSOLIDIERTEN FASSUNG)

EINE AKTIENGESELLSCHAFT (*PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES*)

EINE OFFENE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

SATZUNG

VON

XTRACKERS (IE) PUBLIC LIMITED COMPANY

**In der durch alle bis einschließlich zum 2. März 2020 verabschiedeten
Sonderbeschlüsse ergänzten Fassung**

TEIL I – VORBEMERKUNG

1. Auslegung

- 1.1. In dieser Satzung verwendete Formulierungen zur Schriftform schließen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, auch Druck, Lithografie, Fotografie und jede andere Form der visuellen Darstellung und Vervielfältigung von Geschriebenem mit ein. In dieser Satzung verwendete Ausdrücke mit Bezug auf die Ausfertigung eines Dokuments beziehen sich auf jede Form der Ausfertigung, sei es in gesiegelter oder einfacher Form.
- 1.2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Definition in dieser Satzung oder in Anhang I und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Satzung verwendeten Begriffe und Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie in dem Companies Act. Ausgenommen sind jedoch Gesetzesänderungen in Bezug auf den Companies Act, die zum Zeitpunkt des für die Gesellschaft verbindlichen Inkrafttretens dieser Satzung nicht galten.
- 1.3. Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften in dieser Satzung dienen ausschließlich Verweiszwecken. Sie sind nicht als Bestandteil dieser Satzung zu verstehen und haben keine Auswirkungen auf deren Aufbau oder Auslegung.
- 1.4. In dieser Satzung enthaltene Bezugnahmen auf Gesetze bzw. einzelne Abschnitte oder Bestimmungen solcher Gesetze beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze, Abschnitte oder Bestimmungen.
- 1.5. In dieser Satzung beziehen sich Begriffe im Maskulinum auch auf die entsprechende weibliche oder neutrale Form und umgekehrt; im Singular verwendete Wörter umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, beinhalten auch Unternehmen oder Gesellschaften.
- 1.6. In dieser Satzung beziehen sich "Euro" und "€" auf die derzeitige Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Bezugnahmen auf die vorgenannte Währung schließen auch etwaige Nachfolgewährungen mit ein.

TEIL II – GESELLSCHAFTSKAPITAL, UMBRELLA-FONDS UND RECHTE

2. Grundkapital

- 2.1. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Gesellschaft besteht aus 1.000.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert, die zunächst als unklassifizierte, nennwertlose Anteile bestimmt wurden. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt mindestens zwei nennwertlose Anteile. Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt höchstens 1.000.000.000.000 unklassifizierte, nennwertlose Anteile.

3. Umbrella-Fonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, der aus separaten Portfolios mit diesen zurechenbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht. Diese Portfolios werden in dieser Satzung als Fonds bezeichnet, wie in Ziffer 8 von Anhang II näher erläutert. In Bezug auf diese Fonds werden Anteile ausgegeben. Die Gesellschaft hat die Haftung ihrer Fonds getrennt, und folglich werden sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen.

4. Ausgabe von Anteilen

- 4.1. Es werden nur vollständig eingezahlte, nennwertlose Anteile ausgegeben.
- 4.2. Die Höhe des eingezahlten Gesellschaftskapitals der Gesellschaft muss zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen.
- 4.3. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls Anteilsbruchteile ausgeben. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Satzung kann der Inhaber eines Anteilsbruchteils keine Stimmrechte in Bezug auf den entsprechenden Anteil ausüben.
- 4.4. Der Verwaltungsrat kann die unklassifizierten Anteile als mit von ihm festgelegten Rechten und Beschränkungen ausgestattete gewinnberechtigende Anteile an einem Fonds ausgeben. Der Verwaltungsrat kann mehr als eine Klasse von gewinnberechtigenden Anteilen an einem Fonds ausgeben. Die Bestimmungen der Ziffern 2 bis 7 von Anhang II sind maßgeblich für die Bedingungen, die für die Ausgabe von Anteilen gelten.
- 4.5. Der Verwaltungsrat kann bei der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen Beschränkungen für die Übertragung oder Veräußerung der Anteile auferlegen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit liegen.
- 4.6. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge für Anteile an der Gesellschaft nach freiem Ermessen ablehnen bzw. vollständig oder in Teilen annehmen.
- 4.7. Der Verwaltungsrat ist allgemein und uneingeschränkt berechtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Hinblick auf die Zuteilung entsprechender Wertpapiere, einschließlich Bruchteilen, (wie für die Zwecke von Section 1021 des Companies Act definiert) bis zur Höhe des genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Gesellschaftskapitals der Gesellschaft auszuüben.
- 4.8. Anteile, die ausschließlich zur Gründung der Gesellschaft sowie zu dem Zweck ausgegeben werden, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, eine Zulassung durch die Zuständige Behörde nach Maßgabe der Vorschriften zu beantragen, werden zu einem Ausgabepreis von EUR 1 je Anteil ausgegeben und als "**Gründungsanteile**" bezeichnet. Gründungsanteile werden an Anleger übertragen, die im entsprechenden Erstangebotszeitraum eine Zeichnung von Anteilen beantragen, und werden, mit Ausnahme von 2 Gründungsanteilen im Wert von EUR 1 je Anteil, vor Ende dieses Erstangebotszeitraums in Anteile umklassifiziert.
- 4.9. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat die Übertragung des Eigentums an Anteilen mittels eines computerbasierten Systems gestatten; des Weiteren ist der Verwaltungsrat befugt, die nach seinem Ermessen geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um das Eigentum nachzuweisen und die Übertragung der entsprechenden Anteile in die Wege zu leiten, sowie ergänzende Vorkehrungen (einschließlich Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche), die ihm in Bezug auf die Übertragung von Anteilen mittels eines entsprechenden Systems als notwendig oder wünschenswert erscheinen.

5. Änderung der Rechte

- 5.1. Bei Unterteilung des Gesellschaftskapitals in verschiedene Klassen von Anteilen, können die mit einer Klasse verbundenen Rechte mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder durch einen auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Anteile der Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden, wobei diese Änderung oder Aufhebung sowohl während der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Gesellschaft als auch im Rahmen bzw. in Erwägung der Abwicklung der Gesellschaft möglich ist. Eine solche Zustimmung oder Beschlussfassung zu einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit den Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der jeweiligen oder auch nur eines Teils der jeweiligen Inhaber führt. Jede derartige Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wird in einem Zusatz zu dem ursprünglich in Verbindung mit den betreffenden Anteilen ausgegebenen Nachtrag (oder einer Neufassung desselben) dargelegt. Die betreffenden Inhaber, die zum Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments im Register eingetragen sind, erhalten je ein Exemplar dieses für sie bindenden Dokuments. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist.
- 5.2. Die Rechte, die den Inhabern von mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgegebenen Anteilen einer Klasse gewährt werden, gelten durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer diesen gleich- oder nachgeordneten Anteile nicht als geändert, sofern in dieser Satzung oder in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse nicht ausdrücklich anders angegeben.

6. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen wird keine Person von der Gesellschaft als treuhänderischer Inhaber von Anteilen anerkannt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet oder auf irgend eine Weise gezwungen, einen unter Billigkeitsgesichtspunkten (equitable interest) geschützten, bedingten oder zukünftigen Anspruch oder Teilanspruch auf Anteile bzw. Ansprüche auf Anteilsbruchteile oder (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung bzw. gesetzlicher Bestimmungen) andere Rechte in Bezug auf Anteile anzuerkennen (selbst bei Kenntnis darüber), es sei denn, es handelt sich um ein uneingeschränktes Recht des Inhabers an der Gesamtheit eines jeweiligen Anteils. Dies schließt nicht aus, dass die Gesellschaft von den Inhabern oder einem Übertragungsempfänger von Anteilen verlangen kann, ihr Informationen zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums von Anteilen vorzulegen, sofern diese Informationen nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft erforderlich sind.

7. Offenlegung von Interessen

- 7.1. Unbeschadet der Bestimmungen der unmittelbar vorstehenden Ziffer kann der Verwaltungsrat jederzeit, sofern er dies nach freiem Ermessen als im Interesse der Gesellschaft erachtet, den Inhaber und/oder die Inhaber eines Anteiles (oder einzelnen von ihnen) per Mitteilung dazu auffordern, der Gesellschaft innerhalb der darin angegebenen Frist (die mit dem Tag der Zustellung der Mitteilung beginnt und mindestens achtundzwanzig Tage betragen muss) schriftlich vollständige und zutreffende Angaben bezüglich aller oder einzelner der folgenden Umstände mitzuteilen:
- 7.1.1. Ansprüche des Inhabers am jeweiligen Anteil,
 - 7.1.2. sofern der Anspruch an dem Anteil nicht dem vollständigen wirtschaftlichen Recht an diesem Anteil entspricht, Ansprüche aller Personen, die ein wirtschaftliches Recht an dem Anteil haben (wobei ein gemeinschaftlicher Inhaber eines Anteils nicht verpflichtet ist, Angaben zu den Ansprüchen anderer Personen an den Anteilen zu machen, wenn diese erst durch einen anderen gemeinschaftlichen Inhaber entstehen), und
 - 7.1.3. Vereinbarungen (ob rechtsverbindlich oder nicht), die der Inhaber oder eine Person, die ein wirtschaftliches Recht an dem Anteil hat, eingegangen ist, wenn sie darin der Übertragung auf einen Dritten zustimmen oder sich dazu verpflichten oder wenn der Inhaber des Anteils aufgrund dieser Vereinbarung zur Übertragung des Anteils oder eines Rechts daran auf einen

Dritten (bei dem es sich nicht um einen gemeinschaftlichen Inhaber des Anteils handelt) verpflichtet werden kann oder er verpflichtet werden kann im Zusammenhang mit einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft auf eine bestimmte Weise oder gemäß den Wünschen oder Anweisungen eines Dritten (bei dem es sich nicht um einen gemeinschaftlichen Inhaber des Anteils handelt) zu handeln.

- 7.2. Wird anhand der Angaben nach Ziffer 7.1 festgestellt, dass es sich bei der Person, die ein wirtschaftliches Recht an einem Anteil hat bzw. zu deren Gunsten ein Inhaber (oder eine andere Person, die ein wirtschaftliches Recht an dem Anteil hat) eine Vereinbarung im Sinne von Ziffer 7.1.3 eingegangen ist, um eine juristische Person, einen Treuhänder, eine gesellschaftliche Vereinigung oder einen anderen Rechtsträger bzw. eine andere Vereinigung natürlicher und/oder juristischer Personen handelt, kann der Verwaltungsrat jederzeit, sofern er dies nach freiem Ermessen als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet, den Inhaber und/oder die Inhaber dieses Anteils (oder einzelne von ihnen) per Mitteilung dazu auffordern, gegenüber der Gesellschaft innerhalb der darin angegebenen Frist (die mit dem Tag der Zustellung der Mitteilung beginnt und mindestens achtundzwanzig Tage betragen muss) schriftlich vollständige und zutreffende Angaben zu den Namen und Anschriften der natürlichen Personen zu machen, die das wirtschaftliche Eigentum an sämtlichen Anteilen, Beteiligungen, Einheiten oder sonstigen Beteiligungseinheiten dieser juristischen Person, dieses Treuhänders, dieser gesellschaftlichen Vereinigung, dieses sonstigen Rechtsträgers oder dieser sonstigen Vereinigung (unmittelbar oder mittelbar sowie durch eine beliebige Anzahl von Instrumenten, Unternehmen oder Vereinbarungen) kontrollieren, unabhängig davon, wo diese juristische Person, dieser Treuhänder, diese gesellschaftliche Vereinigung, dieser sonstige Rechtsträger oder diese sonstige Vereinigung errichtet wurde, registriert ist oder ansässig ist bzw. wo diese natürlichen Personen ihren Wohnsitz haben. Wird jedoch auf eine den Verwaltungsrat zufriedenstellende Art und Weise festgestellt, dass an einer Stelle der Eigentümerkette die wirtschaftlichen Rechte an einem Anteil einer juristischen Person zustehen, deren Anteile an einer offiziellen Börse, einem Markt für nicht notierte Wertpapiere oder einem Over-the-counter-Markt gehandelt werden wird, so ist es nicht erforderlich, persönliche Daten der natürlichen Personen offenzulegen, die letztlich die wirtschaftlichen Rechte an den Anteilen dieser juristischen Person kontrollieren.
- 7.3. Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen erachtet, gleichzeitig Mitteilungen gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 zustellen, wobei die Mitteilung gemäß Ziffer 7.2 insoweit bedingt ist, als dass im Rahmen der Mitteilung gemäß Ziffer 7.1 bestimmte Fakten offengelegt werden.
- 7.4. Der Verwaltungsrat kann (vor oder nach Erhalt schriftlicher Angaben gemäß dieser Ziffer) eine Bestätigung der Angaben durch eidesstattliche Versicherung verlangen.
- 7.5. Der Verwaltungsrat kann jede Mitteilung im Sinne dieser Ziffer unabhängig davon zustellen, ob der Inhaber, an den die Mitteilung gerichtet werden soll, tot, insolvent oder anderweitig außer Stande ist, tätig zu werden, wobei eine entsprechende Unfähigkeit oder eine Nichtverfügbarkeit von Informationen sowie Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen keine hinreichenden Gründe dafür sind, nicht gemäß einer solchen Mitteilung zu handeln. Der Verwaltungsrat kann jedoch, sofern er dies nach freiem Ermessen als angemessen erachtet, im Falle einer echten Nichtverfügbarkeit von Informationen bzw. echten Schwierigkeit oder in anderen Fällen, in denen ihm dies als angemessen erscheint, ganz oder teilweise darauf verzichten, dass gemäß einer nach dieser Ziffer erfolgenden Mitteilung gehandelt wird, wobei jedoch ein solcher Verzicht keinerlei Auswirkung auf Fälle hat, in denen der betreffende Inhaber oder ein anderer gemeinschaftlicher Inhaber des Anteils oder eine sonstige Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt eine Mitteilung erhält, ohne das Vorliegen eines entsprechenden Verzichts nicht gemäß einer Mitteilung handelt.
- 7.6. Bei der Feststellung, ob den Bedingungen einer gemäß dieser Ziffer zugestellten Mitteilung entsprochen wurde, ist die diesbezügliche Entscheidung des Verwaltungsrats endgültig, abschließend und für alle beteiligten Personen bindend.

8. Zahlung von Provisionen

Die Gesellschaft kann die durch den Companies Act verliehenen Befugnisse zur Zahlung von Provisionen ausüben. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung kann eine entsprechende Provision in bar, durch die Zuteilung voll eingezahlter Anteile oder teils auf die eine Weise und teils auf die andere Weise entrichtet werden. Bei jeder Ausgabe von Anteilen kann die Gesellschaft darüber hinaus die rechtmäßige Maklergebühr entrichten.

TEIL III – RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

9. Rückgaberecht

Die Inhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bedingungen der Ziffern 11 bis 15 des Anhang II zu verlangen.

10. Umtauschrecht

Die Inhaber sind berechtigt, ihre Anteile vollständig oder in Teilen gemäß den Bedingungen in Ziffer 9 des Anhang II umzutauschen.

TEIL IV – ANTEILSSCHEINE

11. Eigentumsbestätigung/Anteilsscheine

11.1. Jeder Inhaber erhält für die von ihm gehaltenen Anteile eine schriftliche Eigentumsbestätigung. Es werden keine Anteilsscheine ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat keinen anderslautenden Beschluss fasst und im Prospekt veröffentlicht. Die Gesellschaft ist (außer im Falle von Verwaltern oder Treuhändern für einen verstorbenen Gesellschafter) nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils zu registrieren.

11.2. Jeder Anteilsschein ist mit dem Siegel gemäß Teil XVII dieser Satzung zu versehen und von der Verwahrstelle zu unterzeichnen. Jeder Anteilsschein weist die Anzahl, die Klasse und die (etwaige) Kennnummer der zugehörigen Anteile aus und enthält einen Vermerk, dass die entsprechenden Anteile voll eingezahlt sind.

12. Anteilsscheine für Restbestände nach Rückgabe oder Übertragung

12.1. Wird nur ein Teil der in einem Anteilsschein zusammengefassten Anteile zurückgegeben oder übertragen, wird der alte Anteilsschein entwertet und an dessen Stelle kostenfrei ein neuer Anteilsschein für den Restbestand der Anteile ausgegeben.

12.2. Zwei oder mehr Anteilsscheine für Anteile derselben Klasse, die von einem Inhaber gehalten werden, können auf dessen Verlangen hin entwertet und durch einen einzelnen neuen Anteilsschein für diese Anteile ersetzt werden. Dieser Vorgang ist kostenfrei, sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet. Wenn ein Inhaber einen Anteilsschein für von ihm gehaltene Anteile zur Entwertung vorlegt und von der Gesellschaft an dessen Stelle die Ausgabe von zwei oder mehr Anteilsscheinen auf Basis des von ihm vorgegebenen Verhältnisses von Anteilen verlangt, kann der Verwaltungsrat diesem Gesuch nachkommen, sofern er dies für angemessen hält.

13. Ersatz von Anteilsscheinen

Bei Verunstaltung, Abnutzung, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Anteilsscheins kann dieser zu den vom Verwaltungsrat (gegebenenfalls) festgelegten Bedingungen in Bezug auf den Nachweis und die Schadloshaltung sowie nach Begleichung der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachweisen oder zu Zwecken der Schadloshaltung entstandenen außerordentlichen Kosten, jedoch ansonsten kostenfrei, ersetzt werden, wobei im Falle einer Verunstaltung oder Abnutzung die Rückgabe des alten Anteilsscheins erforderlich ist.

14. Sonstige Verfahren zur Dokumentation von Eigentumsrechten

Die Bestimmungen dieser Satzung schließen nicht aus, dass das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft in einer anderen Form als der Schriftform dokumentiert wird, sofern diese Form im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen des Companies Act steht und vom Verwaltungsrat genehmigt wurde.

TEIL V – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

15. Form der Übertragungsurkunde

- 15.1. Vorbehaltlich der anwendbaren Ausgabebedingungen und der in dieser Satzung enthaltenen und anwendbaren Beschränkungen können die Anteile jedes Inhabers durch eine in gängiger oder jeder anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form erstellten Urkunde übertragen werden.
- 15.2. Die Bestimmungen dieser Satzung schließen nicht aus, dass unverbriefte Anteile elektronisch übertragen werden können. Jede Bestimmung dieser Satzung, die mit einer solchen Übertragung nicht vereinbar ist, wird ausgeschlossen und die Bestimmungen der Securities Regulation gelten stattdessen.

16. Ausfertigung der Übertragungsurkunde

Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden oder in seinem Namen auszufertigen. Der Übertragende gilt als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend im Register eingetragen ist.

17. Zahlung von Steuern bei Übertragung

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine ausreichende Anzahl der Anteile der übertragenden Person zurückzunehmen und zu entwerten, um die entsprechende Steuerschuld im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen durch einen Inhaber, der eine in Irland Steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt oder im Namen einer in Irland Steuerpflichtigen Person handelt, an die irische Steuerverwaltung (*Revenue Commissioners*) abführen zu können.

18. Verweigerung der Registrierung von Übertragungen

- 18.1. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Registrierung folgender Übertragungen verweigern:
 - 18.1.1. Anteilsübertragungen an Personen, bei denen es sich nicht um Zulässige Anleger handelt,
 - 18.1.2. Übertragungen, in deren Folge der vom Übertragungsempfänger gehaltene Bestand unter dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung liegen würde,
 - 18.1.3. Übertragungen, in deren Folge der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem Mindestbestand liegen würde,
 - 18.1.4. Übertragungen, für die noch Steuerzahlungen ausstehen,
 - 18.1.5. Übertragungen an Personen, die sich nicht den vom Verwaltungsrat festgelegten Geldwäsche-Kontrollen unterziehen, und
 - 18.1.6. Übertragungen an natürliche oder juristische Personen, die der Gesellschaft kein ausgefülltes Antragsformular vorgelegt haben oder die gegen Angaben auf Zeichnungsunterlagen verstoßen oder diese falsch angegeben haben oder von der Gesellschaft oder deren Vertreter verlangte Informationen nicht bereitgestellt haben.
- 18.2. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde verweigern, sofern:
 - 18.2.1. der Übertragungsurkunde nicht der (gegebenenfalls ausgestellte) Anteilsschein für die Anteile, auf die sie sich bezieht, sowie andere vom Verwaltungsrat in zumutbarem Umfang verlangte Nachweise über die Berechtigung des Übertragenden zur Übertragung beigefügt sind.
 - 18.2.2. die Übertragungsurkunde sich nicht nur auf eine Anteilsklasse bezieht.
 - 18.2.3. die Übertragungsurkunde sich nicht auf maximal vier Übertragungsempfänger bezieht.
 - 18.2.4. die Übertragungsurkunde nicht am Sitz oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort eingereicht wird.

19. Vorgehen bei Verweigerung der Registrierung

Verweigert der Verwaltungsrat die Registrierung einer Übertragung, hat er den Übertragungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, über die Verweigerung in Kenntnis zu setzen.

20. Aussetzung der Registrierung von Übertragungen

Der Verwaltungsrat kann die Registrierung von Anteilsübertragungen- oder Übertragungen einzelner Klassen nach seinem Ermessen jederzeit und für eine von ihm bestimmte Dauer (vorbehaltlich einer Höchstanzahl von 30 Tagen pro Jahr) aussetzen.

21. Registrierungsgebühren

Für die Registrierung von Übertragungsurkunden oder sonstigen Dokumenten, die das Eigentum an einem Anteil betreffen oder sich darauf auswirken, kann eine Gebühr erhoben werden.

22. Einbehaltung von Übertragungsurkunden

Registrierte Übertragungsurkunden können von der Gesellschaft einbehalten werden. Übertragungsurkunden, deren Registrierung der Verwaltungsrat verweigert, werden mit der Benachrichtigung über die Verweigerung an den Absender der Urkunde zurückgesandt.

23. Verzicht auf Zuteilung

Der Verwaltungsrat ist durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht in seinem Recht eingeschränkt, einen Verzicht auf die Zuteilung von Anteilen durch einen Zuteilungsberechtigten zugunsten einer anderen Person anzuerkennen, sofern es sich bei dieser anderen Person um einen Zulässigen Anleger handelt.

24. Zwangsübertragung von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist gemäß den Bestimmungen in Ziffer 19 von Anhang II befugt, eine Zwangsübertragung von Anteilen zu veranlassen, die von oder im Namen einer Person erworben wurden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Anleger handelt oder die die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls im Zusammenhang mit Beschränkungen zur Einhaltung von für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche eingeforderten Nachweise und/oder Erklärungen nicht erbracht hat.

TEIL VI – ÜBERGANG VON ANTEILEN

25. Ableben eines Inhabers

Im Falle des Todes eines Inhabers wird die Gesellschaft ausschließlich den oder die überlebenden gemeinschaftlichen Inhaber, sofern der Verstorbene ein gemeinschaftlicher Inhaber war, oder seine Erbschaftsverwalter (Personal Representatives), sofern der Verstorbene alleiniger Inhaber oder alleiniger überlebender gemeinschaftlicher Inhaber war, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Inhabers anerkennen. Diese Vorschrift entbindet jedoch den Nachlass des verstorbenen Inhabers nicht von Verbindlichkeiten hinsichtlich von ihm gemeinschaftlich gehaltener Anteile.

26. Übergang bei Ableben oder Insolvenz/Minderjährige

Der Vormund eines minderjährigen Inhabers, der Betreuer bzw. sonstige gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Inhabers oder andere Dritte, die aufgrund des Todes oder der Insolvenz eines Inhabers Rechte an einem Anteil haben, sind nach Beibringung sämtlicher vom Verwaltungsrat in angemessenem Umfang geforderten Nachweise berechtigt, selbst Inhaber des Anteils zu werden oder eine Übertragung dieses Anteils vorzunehmen, zu der der verstorbene, insolvente oder geschäftsunfähige Inhaber berechtigt gewesen wäre. Möchte er selbst Inhaber werden, hat er die Gesellschaft hierüber in Kenntnis zu setzen. Wünscht er die Registrierung einer anderen Person als Inhaber, so hat er eine Übertragungsurkunde über die Übertragung des Anteils auf diese Person auszustellen. Für die Übertragungsmittelung oder -urkunde gelten alle die Übertragung von Anteilen betreffenden Bestimmungen dieser Satzung, als handelte es sich dabei um vom Inhaber ausgestellte

Dokumente und als wäre dieser nicht verstorben, insolvent oder geschäftsunfähig geworden.

27. Rechte vor Registrierung

Personen, die aufgrund des Todes oder der Insolvenz eines Inhabers Rechte an einem Anteil erwerben, verfügen (nach Beibringung der vom Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen verlangten Nachweise über ihre Rechte an dem Anteil gegenüber der Gesellschaft) über die gleichen Rechte wie ein Inhaber des Anteils, haben aber bis zur Registrierung als Inhaber des Anteils bei Versammlungen der Gesellschaft oder separaten Versammlungen von Inhabern bestimmter Anteilsklassen der Gesellschaft keinerlei diesbezügliches Teilnahme- oder Stimmrecht, wobei jedoch der Verwaltungsrat jederzeit berechtigt ist, solche Personen dazu aufzufordern, sich entweder selbst als Inhaber eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen; wird einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen Folge geleistet, ist der Verwaltungsrat befugt, ab dem Ablauf dieser Frist sämtliche in Bezug auf den Anteil fälligen Ausschüttungen, Boni oder sonstigen Zahlungen zurückzuhalten, bis seiner Aufforderung entsprochen worden ist.

TEIL VII – ÄNDERUNGEN DES GESELLSCHAFTSKAPITALS

28. Kapitalerhöhung

- 28.1. Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss das Gesellschaftskapital um den Betrag bzw. die Anzahl von Anteilen erhöhen, der bzw. die in dem Beschluss jeweils festgelegt wurde.
- 28.2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung werden die neuen Anteile an die Personen, zu den Bedingungen und verbunden mit den Rechten und Privilegien ausgegeben, die der Verwaltungsrat festlegt.

29. Zusammenlegung, Splitting und Entwertung von Anteilen

Die Gesellschaft kann kraft eines ordentlichen Beschlusses folgende Maßnahmen treffen:

- 29.1. die Zusammenlegung und Teilung des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftskapitals in Anteile eines höheren Betrages;
- 29.2. unter Einhaltung der Bestimmungen des Companies Act die Splittung ihrer Anteile oder einzelner ihrer Anteile in Anteile eines geringeren Betrages oder Werts (wobei der Beschluss über die Splittung der Anteile vorsehen kann, dass Teile der aus dieser Splittung hervorgegangenen Anteile im Vergleich zu anderen Anteilen mit Vorzugs-, Nachzugs- oder sonstigen Rechten ausgestattet sind oder Beschränkungen unterliegen, mit denen die Gesellschaft noch nicht ausgegebene oder neue Anteile auszustatten befugt ist);
- 29.3. die Entwertung von Anteilen, die zum Datum der Beschlussfassung nicht übernommen wurden oder für die keine Übernahmeverpflichtungen eingegangen wurden, sowie die Herabsetzung des genehmigten Kapitals um den Betrag der entwerteten Anteile; oder
- 29.4. die Umstellung einer Anteilsklasse auf eine andere Währung.

TEIL VIII - HAUPTVERSAMMLUNGEN

30. Jahreshauptversammlungen

Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung zusätzlich zu anderen Versammlungen in dem betreffenden Jahr ab. In der Mitteilung über die Einberufung ist die Jahreshauptversammlung als solche zu bezeichnen. Zwischen den Terminen einer Jahreshauptversammlung und der nächsten dürfen nicht mehr als 15 Monate vergehen, WOBEI die Gesellschaft, sofern sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach Gründung abhält, im Jahr ihrer Gründung und im Folgejahr keine (weitere) Jahreshauptversammlung einberufen muss. In der Folge ist die Jahreshauptversammlung einmal jährlich abzuhalten.

31. Außerordentliche Hauptversammlungen

Mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung sind alle Hauptversammlungen als außerordentliche Hauptversammlungen zu bezeichnen.

32. Einberufung von Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat ist zur Einberufung von Hauptversammlungen befugt. Außerordentliche Hauptversammlungen können außerdem auf Antrag entsprechend dem Companies Act, oder, in Ermangelung eines solchen, durch entsprechende Antragsteller, auf die dort vorgesehene Weise einberufen werden. Liegt die Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb des Staates zu einem beliebigen Zeitpunkt unter der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Zahl, können ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Inhaber eine außerordentliche Hauptversammlung in einer Art und Weise einberufen, die den Einberufungsmodalitäten einer vom Verwaltungsrat einberufenen Hauptversammlung möglichst weitgehend entspricht.

33. Ladung zur Hauptversammlung

- 33.1. Vorbehaltlich der in dem Companies Act vorgesehenen kürzeren Ladungsfristen für Hauptversammlungen erfolgt die Ladung zu Jahreshauptversammlungen und zu außerordentlichen Hauptversammlungen, die zur Verabschiedung eines außerordentlichen Beschlusses einberufen werden, mindestens 21 Volle Tage und zu allen sonstigen außerordentlichen Hauptversammlungen mindestens 14 Volle Tage im Voraus.
- 33.2. In einer Ladung zur Hauptversammlung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie eine allgemeine Beschreibung etwaiger außerordentlicher Tagesordnungspunkte anzugeben. Ferner muss ein hinreichend deutlicher Hinweis darauf enthalten sein, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Inhaber zur Benennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten berechtigt ist, der an seiner Stelle teilnimmt, sich zu Wort meldet und abstimmt und bei dem es sich nicht um einen Inhaber handeln muss. Außerdem muss die Frist vermerkt sein, bis zu der die Stimmrechtsvollmacht am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Ladung hierfür angegebenen Ort im Staat einzugehen hat. Unter Vorbehalt etwaiger für bestimmte Anteile geltender Beschränkungen ist die Ladung allen Inhabern, dem Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern zu übermitteln.
- 33.3. Erfolgt versehentlich keine Ladung an eine zum Erhalt einer Versammlungseinladung berechnete Person bzw. geht die Ladung dieser Person nicht zu, so bleibt die Gültigkeit der Versammlungsabläufe hiervon unberührt.
- 33.4. Ist gemäß einer Bestimmung des Companies Act für einen Beschluss eine längere Ladungsfrist erforderlich, wird der Beschluss (außer wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, ihn vorzulegen) nur wirksam, wenn die Gesellschaft mindestens 28 Tage (oder innerhalb einer gemäß dem Companies Act zulässigen kürzeren Frist) vor der Versammlung, bei dem der Beschluss zur Abstimmung gestellt wird, über die Absicht, ihn zur Abstimmung zu stellen, in Kenntnis gesetzt wird. Die Gesellschaft hat die Inhaber soweit gemäß den Bestimmungen des Companies Act erforderlich und entsprechend diesen über einen solchen Beschluss zu unterrichten.

TEIL IX – VERFAHRENSREGELN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

34. Beschlussfähigkeit bei Hauptversammlungen

- 34.1. Bei einer Hauptversammlung können, außer der Ernennung eines Versammlungsvorsitzenden, keine Beschlüsse gefasst werden, sofern zum Zeitpunkt der Behandlung der Tagesordnungspunkte keine Beschlussfähigkeit von Inhabern oder Inhabern von Gründungsanteilen besteht. Eine in Bezug auf die Beschlussvorlage stimmberechtigte Person, die entweder Inhaber oder Inhaber von Gründungsanteilen oder Stimmrechtsbevollmächtigte eines solchen Inhabers oder ordnungsgemäß bevollmächtigter Stellvertreter einer als Inhaber geltenden juristischen Person ist, ist beschlussfähig.
- 34.2. Wird innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung anberaumten Termin keine Beschlussfähigkeit erreicht oder ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Versammlung nicht mehr gegeben, so wird die Versammlung auf denselben Wochentag der darauffolgenden Woche (auf dieselbe Zeit und an denselben Ort) oder nach Bestimmung des Verwaltungsrats auf einen anderen Termin und an einen anderen Ort verlagt.

35. Außerordentliche Tagesordnungspunkte

Alle Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten als außerordentliche Tagesordnungspunkte. Zudem gelten alle Beschlüsse, die im Rahmen einer Jahreshauptversammlung gefasst wurden, als außerordentliche Beschlüsse, sofern es sich nicht um die Erläuterung einer Dividende, die Prüfung der Abschlüsse, Bilanzen und Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer, die Wiederernennung der Abschlussprüfer mit auslaufendem Mandat und die Festlegung der Vergütung für die Wirtschaftsprüfer handelt.

36. Hauptversammlungsvorsitzender

- 36.1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, in dessen Abwesenheit, der (etwaige) stellvertretende Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit ein vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied, fungiert als Vorsitzender jeder Hauptversammlung der Gesellschaft. Ist nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Versammlung eine dieser Personen anwesend und bereit, den Vorsitz zu übernehmen, wählt der Verwaltungsrat einen Versammlungsvorsitzenden aus den eigenen Reihen. Ist nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und bereit, den Vorsitz zu übernehmen, übernimmt dieses die Funktion des Vorsitzenden.
- 36.2. Ist kein Verwaltungsratsmitglied bereit, die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen bzw. ist spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied anwesend, bestimmen die (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten oder Stellvertreter) anwesenden stimmberechtigten Inhaber einen persönlich anwesenden Inhaber (bzw. seinen Stimmrechtsvertreter oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) als Versammlungsvorsitzenden.

37. Recht des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen

Ein Verwaltungsratsmitglied verfügt, ungeachtet dessen, dass es sich bei diesem nicht um einen Inhaber handelt, über ein Teilnahme- und Rederecht bei Hauptversammlungen und separaten Versammlungen der Inhaber einer Klasse von Anteilen der Gesellschaft. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an Hauptversammlungen teilzunehmen und zu Tagesordnungspunkten, die in Zusammenhang mit ihrer Funktion als Wirtschaftsprüfer stehen, angehört zu werden.

38. Vertagung von Hauptversammlungen

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung (bzw. wenn von der Versammlung gefordert, muss) die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (bzw. ohne Festlegung eines Zeitpunkts) gegebenenfalls an einen anderen Ort vertagen. Bei einer vertagten Versammlung dürfen jedoch nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die bei der ursprünglichen Versammlung hätten behandelt werden können, wenn es nicht zu einer Vertagung gekommen wäre. Wird eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt, werden Zeit und Ort der vertagten Versammlung vom Verwaltungsrat festgelegt. Wird eine Versammlung um mindestens 14 Tage oder auf unbestimmte Zeit vertagt, muss eine Mitteilung zu Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sieben Vollen Tagen zugestellt werden. Außer im vorstehend aufgeführten Fall ist eine Mitteilung über eine vertagte Versammlung nicht erforderlich.

39. Beschlussfassung

Auf einer Hauptversammlung werden Beschlüsse, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, per Handzeichen entschieden, es sei denn es wurde vor der Handabstimmung oder unmittelbar nach Bekanntgabe deren Ergebnisses ordnungsgemäß eine geheime Abstimmung beantragt. Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gelten die Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst, einstimmig gefasst, mit einer bestimmten Mehrheit gefasst, nicht gefasst oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, sowie der entsprechende Vermerk im Protokoll der Versammlung als schlüssiger Beweis, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Der Antrag auf

geheime Abstimmung kann nur vor Durchführung der geheimen Abstimmung und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zurückgezogen werden; ein zurückgezogener Antrag setzt nicht die Gültigkeit des vor Antragstellung bekanntgegebenen Ergebnisses einer Handabstimmung außer Kraft.

40. Berechtigung zur Beantragung einer geheimen Abstimmung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act können folgende Personen einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen:

- 40.1. der Versammlungsvorsitzende,
- 40.2. mindestens ein (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesender stimmberechtigter Inhaber,
- 40.3. Jeder (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesende Inhaber, der Anteile vertritt, auf die insgesamt mindestens 10 % der eingezahlten Gesamtsumme für die ein Stimmrecht bei der Versammlung gewährenden Anteile entfallen, oder
- 40.4. Jeder (persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten) anwesende Inhaber, auf die mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmen aller auf der Versammlung stimmberechtigter Inhaber entfällt.

41. Geheime Abstimmung

- 41.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 41.2 findet eine geheime Abstimmung in der vom Vorsitzenden angeordneten Form statt. Er kann Wahlprüfer ernennen (bei denen es sich nicht um Inhaber handeln muss) und Zeit und Ort der Bekanntgabe des Ergebnisses der geheimen Abstimmung festlegen. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- 41.2. Eine in Zusammenhang mit der Ernennung des Vorsitzenden oder einer Vertagung geforderte geheime Abstimmung wird unverzüglich durchgeführt. Eine in Zusammenhang mit einer sonstigen Angelegenheit geforderte geheime Abstimmung kann unverzüglich durchgeführt werden oder zu einem vom Versammlungsvorsitzenden bestimmten Zeitpunkt (höchstens 30 Tage nach Antragstellung) und an einem von ihm festgelegten Ort. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hindert nicht die Fortsetzung der Versammlung zur Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte mit Ausnahme derer Beschlussvorlage, für die eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Wird vor Verkündung des Ergebnisses einer Abstimmung per Handzeichen ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und ordnungsgemäß wieder zurückgezogen, wird die Versammlung so fortgesetzt, als ob kein Antrag gestellt wurde.
- 41.3. Werden Ort und Zeit für eine nicht unverzüglich abgehaltene geheime Abstimmung während der Versammlung, im Rahmen derer der Antrag auf die geheime Abstimmung gestellt wurde, bekannt gegeben, muss keine gesonderte Mitteilung erfolgen. Ansonsten ergeht mindestens sieben Volle Tage vor der geheimen Abstimmung eine Mitteilung zu Zeit und Ort derselben.

42. Stimmabgabe der Inhaber

- 42.1. Die Stimmabgabe erfolgt entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten. Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer oder mehreren Anteilsklassen verbundenen Rechte oder Beschränkungen:
 - 42.1.1. hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei Abstimmung per Handzeichen eine Stimme, und haben persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber von Gründungsanteilen eine Stimme für alle ausgegebenen Gründungsanteile;
 - 42.1.2. hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber bei einer geheimen Abstimmung eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Inhaber eines Gründungsanteils eine Stimme für die von ihm gehaltenen Gründungsanteile;
 - 42.1.3. können bei einer geheimen Abstimmung aller Inhaber von Anteilen an einem Fonds, der mehr

als eine Anteilsklasse umfasst, die Stimmrechte dieser Inhaber nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in dem von ihm bestimmten Rahmen angepasst werden, um dem zuletzt berechneten Preis, zu dem die Anteile der einzelnen betroffenen Klassen von der Gesellschaft zurückgekauft werden können, Rechnung zu tragen, und

42.1.4. sind Inhaber, die einen Bruchteil eines Anteils halten, weder bei einer Abstimmung per Handzeichen noch bei einer geheimen Abstimmung zur Ausübung eines Stimmrechts bezüglich dieses Bruchteils berechtigt.

43. Schriftliche Beschlüsse

Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Inhaber gefasst wurde, die bei der Versammlung, in der dieser Beschluss zur Abstimmung vorgelegt worden wäre, stimmberechtigt gewesen wären, hat die gleiche Gültigkeit wie ein bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasster Beschluss und kann mehrere Dokumente ähnlicher Form umfassen, die jeweils von einem oder mehreren Inhabern oder im Namen eines oder mehrerer Inhaber ausgefertigt wurden. Im Falle einer Kapitalgesellschaft muss ein Geschäftsführungsmitglied oder ein Secretary oder aber ein ordnungsgemäß bestellter Bevollmächtigter oder Vertreter den schriftlichen Beschluss im Namen der Gesellschaft unterzeichnen.

44. Entscheidende Stimme des Vorsitzenden

Liegt bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung Stimmgleichheit vor, darf der Vorsitzende der Versammlung, bei der eine Abstimmung per Handzeichen erfolgt oder ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, zusätzliche zu jeder anderen Stimme, die er gegebenenfalls hat, eine entscheidende Stimme abgeben.

45. Stimmabgabe gemeinschaftlicher Inhaber

Im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern zählt die Stimme des vorrangigen Inhabers, der diese entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten in Bezug auf einen Anteil abgibt. Die Stimmen der anderen gemeinschaftlichen Inhaber werden dabei nicht gewertet. Zur Feststellung der Vorrangigkeit ist die Reihenfolge der im Register aufgeführten Namen der Inhaber des Anteils ausschlaggebend.

46. Stimmabgabe geschäftsunfähiger Inhaber

Unzurechnungsfähige Personen oder Personen, für die (entweder im Staat oder im Ausland) ein Gericht mit entsprechender Zuständigkeit eine Verfügung aufgrund einer Geisteskrankheit getroffen hat, können ihre Stimme bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung durch ihren Betreuer (Committee), Verwalter, Vormund oder eine sonstige von diesem Gericht ernannte Person abgeben, und ein solcher Betreuer (Committee), Verwalter oder Vormund oder eine entsprechende sonstige Person können durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten bei einer Abstimmung per Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung ihre Stimme abgeben. Ein den Verwaltungsrat zufriedenstellender Nachweis über die Befugnis der Person, die die Ausübung des Stimmrechts für sich beansprucht, ist am Sitz oder einem sonstigen in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgelegten Ort für die Hinterlegung von Vollmächtsdokumenten zu hinterlegen und zwar bis zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor dem Termin für die Versammlung oder die vertagte Versammlung, auf der das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Wird kein entsprechender Nachweis erbracht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

47. Stimmrechtsbeschränkungen

47.1. Stellt der Verwaltungsrat in Bezug auf einen einzelnen Anteil oder in Bezug auf mehrere Anteile fest, dass ein Festgelegtes Ereignis (wie in Ziffer 47.5 definiert) eingetreten ist, kann dem Inhaber des Anteils bzw. den Inhabern der Anteile vom Verwaltungsrat eine diesbezügliche Mitteilung zugestellt werden. Nach Zustellung einer solchen Mitteilung (die in dieser Satzung als **Mitteilung über eine Beschränkung** bezeichnet wird) sind der bzw. die Inhaber des Anteils bzw. der Anteile, auf den bzw. die sich diese Mitteilung über eine Beschränkung bezieht, für die Dauer der Wirksamkeit dieser Mitteilung nicht befugt, persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten an einer Hauptversammlung teilzunehmen oder ihre Stimme abzugeben.

- 47.2. Eine Mitteilung über eine Beschränkung wird, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, vom Verwaltungsrat für unwirksam erklärt, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden, nachdem der betroffene Inhaber bzw. die betroffenen Inhaber die Störung, aufgrund der ein Festgelegtes Ereignis eingetreten ist, beseitigt haben. Eine Mitteilung über eine Beschränkung in Bezug auf einen übertragenen Anteil wird bei Registrierung der Übertragung automatisch unwirksam, wobei eine Mitteilung über eine Beschränkung nicht unwirksam wird, wenn bei einer Übertragung keine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils erfolgt. Zu diesem Zweck wird in den Fällen unterstellt, dass keine Änderung erfolgt ist, in denen bei Registrierung ein Übertragungsformular für einen Anteil vorgelegt wird, für das ein verringerter Stempelsteuersatz angewendet wurde, weil der Übertragende oder der Übertragungsempfänger aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Übertragung ohne Übergang des wirtschaftlichen Eigentums handelt, Anspruch auf einen verringerten Satz erhoben hat.
- 47.3. Der Verwaltungsrat veranlasst, dass im Register ein Vermerk zum Namen eines bzw. mehrerer Inhaber vorgenommen wird, in Bezug auf den bzw. die eine Mitteilung über eine Beschränkung erfolgt ist. Der Vermerk enthält die in dieser Mitteilung über eine Beschränkung genannte Anzahl der Anteile. Der Verwaltungsrat veranlasst, dass dieser Vermerk bei Aufhebung oder Ablauf der entsprechenden Mitteilung gelöscht wird.
- 47.4. Festlegungen des Verwaltungsrats und von diesem gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer herausgegebene Mitteilungen sind für den bzw. die Inhaber von Anteilen endgültig, und die Gültigkeit einer solchen Mitteilung gemäß dieser Ziffer kann nicht angefochten werden.
- 47.5. Im Rahmen dieser Satzung bedeutet der Begriff **Festgelegtes Ereignis** in Bezug auf einen Anteil das Versäumnis des bzw. der Inhaber von Anteilen, alle oder einzelne der in Ziffer 7 dargelegten Bestimmungen in Bezug auf ihm bzw. ihnen gemäß dieser Ziffer zugestellte Mitteilungen zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats einzuhalten.

48. Zeitpunkt zur Anfechtung einer Stimmabgabe

Eine Anfechtung der Berechtigung einer abstimmenden Person kann ausschließlich auf der Versammlung oder vertagten Versammlung erfolgen, auf der eine angefochtene Stimme abgegeben wird; jede bei der Versammlung nicht angefochtene Stimme ist gültig. Jede rechtzeitige Anfechtung muss gegenüber dem Versammlungsvorsitzenden erfolgen, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.

49. Ernennung von Stimmrechtsbevollmächtigten

Jeder Inhaber, der zur Teilnahme an und Abstimmung auf einer Hauptversammlung berechtigt ist, kann einen Stimmrechtsbevollmächtigten beauftragen, für ihn an der Versammlung teilzunehmen, abzustimmen und sich zu Wort zu melden. Die Benennung eines Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch schriftliche, vom Inhaber oder in dessen Namen unterzeichnete Vollmacht in gängiger oder einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form erfolgen. Die Unterschrift auf diesem Dokument muss nicht beglaubigt werden. Bei einer juristischen Person kann die Stimmrechtsvollmacht in gesiegelter oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Geschäftsführung in einfacher Form erteilt werden. Bei dem Stimmrechtsbevollmächtigten muss es sich nicht um einen Inhaber handeln.

50. Bei einer Versammlung durch Vertreter handelnde juristische Personen

Handelt es sich bei einem Inhaber um eine juristische Person, kann diese durch Beschluss ihres Vorstands oder eines anderen Führungsgremiums eine Person bevollmächtigen, die deren Ansicht nach geeignet ist, als Vertreter bei einer Versammlung der Gesellschaft oder von Inhabern einer Klasse der Gesellschaft zu handeln. Die auf diese Weise bevollmächtigte Person kann im Namen der juristischen Person, die sie vertritt, dieselben Rechte ausüben, wie wenn es sich bei dieser juristischen Person um eine natürliche Person handeln würde.

51. Hinterlegung von Vollmachten

Das Dokument, in dem der Stimmrechtsbevollmächtigte ernannt wird, und jede Vollmacht, im Rahmen derer es ausgefertigt wird, bzw. eine notariell beglaubigte oder in anderweitiger Form vom Verwaltungsrat anerkannte Kopie ist am Sitz oder gegebenenfalls (auf Wunsch des Inhabers) an einem anderen Ort bzw. anderen Orten zu hinterlegen, der bzw. die für diese Zwecke in oder im Anhang der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung oder vertagten Versammlung angegeben wird bzw. werden. Die Hinterlegung muss zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vor dem

festgelegten Termin der Versammlung bzw. vertagten Versammlung oder (im Falle einer geheimen Abstimmung, die zu einem anderen Zeitpunkt abgehalten wird als die Versammlung oder die vertagte Versammlung) der geheimen Abstimmung, für die diese Vollmacht eingesetzt werden soll, erfolgen. Andernfalls ist die Vollmacht unwirksam. Wurde ein Vollmachtsdokument für mehr als eine Versammlung (einschließlich einer Vertagung dieser Versammlung) auf die beschriebene Weise für alle Versammlungen hinterlegt, muss dieses nicht für nachfolgende Versammlungen, auf die es sich bezieht, erneut hinterlegt werden.

- 51.1. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Anteile die Bestellung von Stimmrechtsbevollmächtigten auf elektronischem Wege zulassen (u. a. durch elektronische Kommunikation zwischen dem Inhaber und der Gesellschaft bzw. deren Vertreter über eine entsprechende Webseite und unter Verwendung von von oder für die Gesellschaft bereitgestellten Identifikationsnummern für jeden Inhaber), wobei der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen vorbehaltlich der und gemäß den Bestimmungen des Companies Act über die Form und Bedingungen bzw. Beschränkungen entscheiden oder eine entsprechende Genehmigung erteilen kann. Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen sind die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, ihr Secretary oder ihre leitenden Angestellten erst verpflichtet, ein Dokument zur Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten gemäß diesem Artikel anzunehmen oder zu empfangen, wenn der Verwaltungsrat den Inhaber (gemäß etwaigen Bestimmungen zu elektronischer Kommunikation oder sonstigen Bestimmungen) schriftlich über das für eine solche Bestellung vorgeschriebene Verfahren, die Form und (etwaige) Beschränkungen informiert hat. Der Verwaltungsrat kann die Methode zur Bestimmung des Zeitpunkts vorschreiben, ab dem die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten als bei der Gesellschaft eingegangen gilt. Wurde eine Bestellung vermeintlich oder ausdrücklich im Namen eines Inhabers verschickt, gilt dies für den Verwaltungsrat als hinreichender Beleg für die Befugnis des Absenders, diese Anweisung im Namen des Inhabers zu versenden.
- 51.2. Für die Zwecke dieses Artikels 51 muss ein Inhaber die Bestellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten an die Nummer oder Anschrift (u. a. Nummern oder Adressen für elektronische Kommunikation per E-Mail oder in anderer Form) der Gesellschaft richten, die der Verwaltungsrat den Inhabern in der Einladung zur Versammlung oder anderweitig mitgeteilt hat.

52. Wirksamkeit von Vollmachten

Trotz Hinterlegung einer Vollmacht in Bezug auf eine Versammlung oder eine vertagte Versammlung kann ein Inhaber an der Versammlung oder jeder entsprechenden vertagten Versammlung teilnehmen und dort seine Stimme abgeben. Das Dokument, in dem ein Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt wird, ist – sofern es keine anderslautende Bestimmung enthält – sowohl für die Versammlung auf die es sich bezieht, als auch für jede entsprechende vertagte Versammlung gültig.

53. Wirksamkeit des Widerrufs einer Vollmacht oder Ermächtigung

- 53.1. Eine Stimmabgabe oder ein Antrag auf eine geheime Abstimmung in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Vollmacht oder eines Beschlusses zur Ermächtigung eines Vertreters, im Namen einer juristischen Person zu handeln, ist auch dann wirksam, wenn der Vollmachtgeber stirbt oder geschäftsunfähig wird, die Vollmacht, die Befugnis, auf deren Grundlage das Vollmachtsdokument ausgefertigt wurde, oder der Beschluss, der einem Vertreter Handelsvollmacht gewährt, widerrufen wird oder wenn der Anteil, in Bezug auf den die Vollmacht erteilt oder der Beschluss, der einem Vertreter Handelsvollmacht gewährt, gefasst wurde, übertragen wird, sofern nicht der Gesellschaft mindestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird bzw. die Vertreter handeln, am Sitz eine schriftliche Mitteilung über den Tod, die Geschäftsunfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung eingegangen ist.
- 53.2. Der Verwaltungsrat kann den Inhabern auf Kosten der Gesellschaft per Post oder anderweitig (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für Hauptversammlungen oder Versammlungen von Inhabern einer Klasse zukommen lassen. Dabei kann es sich um einen neutralen Vordruck handeln oder um ein Formular, in dem ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere Personen zur Auswahl vorgeschlagen werden. Sofern von der Gesellschaft für eine Versammlung auf ihre Kosten Aufforderungen versandt werden, einen Vertreter oder eine von mehreren vorgeschlagenen Personen als Vertreter zu ernennen, ist eine solche Aufforderung an alle (nicht nur an einige) Inhaber zu schicken, die einen Anspruch auf Erhalt einer Einladung zur Versammlung haben und berechtigt sind, dort mittels eines Stimmrechtsvertreters abzustimmen.

54. Versammlungen von Inhabern einer Klasse

Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung festgelegt, gelten die Bestimmungen der Artikel 32 bis 53 in Bezug auf Hauptversammlungen *mutatis mutandis* für Versammlungen von Inhabern einer Klasse und Versammlungen von Inhabern von Anteilen eines Fonds.

TEIL X – VERWALTUNGSRAT

55. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Vorbehaltlich anderslautender Hauptversammlungsbeschlüsse der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern.

56. Pflichtanteile

Verwaltungsratsmitglieder sind nicht zum Halten von Anteilen an der Gesellschaft verpflichtet.

57. Reguläre Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Sofern die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festlegt, wird die reguläre Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder jeweils kraft Beschlusses des Verwaltungsrats festgesetzt.

58. Zusatzvergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut ist (*Executive Director*) (worunter zu diesem Zweck auch das Amt des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden fällt) oder das in einem Ausschuss tätig ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht mehr im Rahmen der üblichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds liegen, kann entsprechend der Festlegung durch den Verwaltungsrat eine zusätzliche Vergütung in Form von Honoraren, Provisionen oder auf andere Weise erhalten.

59. Spesenvergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Den Verwaltungsratsmitgliedern können sämtliche Reise- und Hotelkosten und sonstige Spesen erstattet werden, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats oder der vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüsse oder an den Hauptversammlungen oder außerordentlichen Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit der Ausübung ihrer Pflichten in angemessener Höhe entstehen.

60. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

- 60.1. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann durch ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem Stellvertreter ernennen. Handelt es sich bei der zum Stellvertreter ernannten Person nicht um ein Verwaltungsratsmitglied, wird die Ernennung erst mit Genehmigung durch die Zuständige Behörde gültig. Die Vertretungsvollmacht kann durch Zustellung, per Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder durch sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Kommunikationsmittel übermittelt werden. Die Unterschrift des bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglieds kann in gedruckter Form oder als Faksimileunterschrift vorliegen.
- 60.2. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Einladung zu sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrats und der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse, denen das ihn bevollmächtigende Verwaltungsratsmitglied angehört, und ist bei diesen Sitzungen, sofern das ihn bevollmächtigende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, teilnahme- und stimmberechtigt sowie in Abwesenheit seines Vollmachtgebers zur Ausübung aller Befugnisse, Rechte, Pflichten und Vollmachten seines Vollmachtgebers in dessen Funktion als Verwaltungsratsmitglied (mit Ausnahme der Ernennung eines Stellvertreters gemäß diesem Dokument) berechtigt.
- 60.3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für alle Zwecke als Verwaltungsratsmitglied, das die alleinige Verantwortung für seine Handlungen und Unterlassungen trägt, und nicht als bloßes Ausführungsorgan des ihn

bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglieds. Die Vergütung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds erfolgt aus der an das vertretene Verwaltungsratsmitglied gezahlten Vergütung und entspricht einem zwischen dem Stellvertreter und dem ihn bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglieds ausgehandelten Anteil an der Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds.

- 60.4. Ein Verwaltungsratsmitglied kann die Bevollmächtigung eines von ihm ernannten Stellvertreters jederzeit widerrufen. Bei Ableben eines Verwaltungsratsmitglieds oder Ausscheiden aus seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied endet die Ernennung seines Stellvertreters zum gleichen Zeitpunkt. Wird ein Verwaltungsratsmitglied jedoch nach einem Ausscheiden turnusmäßig oder aus anderem Grund auf der Sitzung, auf der es ausscheidet, wieder ernannt oder gilt es als auf dieser Sitzung wieder ernannt, behält eine von ihm erteilte und unmittelbar vor diesem Ausscheiden geltende Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds nach seiner Wiederernennung ihre Gültigkeit.
- 60.5. Eine von einem Verwaltungsratsmitglied nach Maßgabe dieses Artikels vorgenommene Ernennung oder Abberufung erfolgt durch schriftliche, von diesem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete Mitteilung, die dem Secretary zu übermitteln oder am Sitz zu hinterlegen ist, oder auf andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise.

TEIL XI – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

61. Befugnisse des Verwaltungsrats

- 61.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften, der Gründungsurkunde der Gesellschaft, dieser Satzung und etwaiger durch die Inhaber per ordentlichem Beschluss erteilter Weisungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, dem Companies Act oder den Vorschriften stehen, obliegt die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft dem Verwaltungsrat. Dieser ist zur Vornahme und Ausübung aller Handlungen und Befugnisse der Gesellschaft berechtigt, die nicht gemäß dem Companies Act, den Vorschriften oder dieser Satzung der Vornahme oder Ausübung durch die Gesellschaft im Rahmen der Hauptversammlung vorbehalten sind. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage der Vermögenswerte gemäß Ziffer 20 von Anhang II ausüben.
- 61.2. Von Änderungen der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder dieser Satzung sowie von solchen Weisungen bleibt die Gültigkeit zuvor vorgenommener Handlungen des Verwaltungsrats, die ohne eine solche Änderung oder Weisung gültig gewesen wären, unberührt. Die kraft dieser Ziffer eingeräumten Befugnisse bleiben von etwaigen Sonderrechten, die dem Verwaltungsrat durch diese Satzung eingeräumt werden, unberührt. Im Rahmen einer beschlussfähigen Verwaltungsratssitzung können sämtliche dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse ausgeübt werden.

62. Übertragung von Befugnissen

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ziffer kann der Verwaltungsrat sämtliche seiner Befugnisse auf einen aus Verwaltungsratsmitgliedern oder sonstigen Personen bestehenden Ausschuss übertragen. Eine solche Übertragung kann an beliebige, vom Verwaltungsrat auferlegte Bedingungen geknüpft sein und kann widerrufen werden. Die übertragenen Befugnisse können entweder neben den Befugnissen des Verwaltungsrats oder unter Ausschluss derselben bestehen. Vorbehaltlich solcher Bedingungen unterliegen die Handlungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern, soweit anwendbar, den Bestimmungen dieser Satzung zur Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

63. Ernennung von Stellvertretern (Attorneys, Agents, Delegates) und der Verwahrstelle

- 63.1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit mittels gesiegelter oder sonstiger Vollmachtsurkunde mittelbar oder unmittelbar durch den Verwaltungsrat nominierte Gesellschaften, Unternehmen, Personen oder Personengruppen mit variierender Zusammensetzung unter den Bedingungen, für die Dauer und für die Zwecke und mit den Befugnissen, Vollmachten und Ermessensspielräumen (die jedoch nicht über die ihm kraft dieser Satzung übertragenen hinausgehen) wie er dies jeweils für angemessen erachtet, zum Stellvertreter (Attorney, Agent, Delegate) der Gesellschaft ernennen. Eine Vollmachtsurkunde kann dabei mit den vom Verwaltungsrat für angebracht befundenen Bestimmungen zum Schutz von Personen, die mit dem Bevollmächtigten in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, sowie

Haftungsfreistellungsklauseln zugunsten des Bevollmächtigten enthalten und dem Bevollmächtigten das Recht einräumen, seine Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume ganz oder teilweise weiter zu übertragen.

- 63.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde eine Verwaltungsgesellschaft ernennen und unter Einhaltung der Vorgaben der Zuständigen Behörde einen Anlageverwalter und/oder Anlageberater, eine Verwaltungsstelle und/oder einen sonstigen ähnlichen Rechtsträger mit der Anlageverwaltung und/oder -beratung in Bezug auf die Vermögenswerte und mit der Verwaltung der Gesellschaft betrauen. Die Vergütung und die Aufwendungen dieser beauftragten Stellen können wie im Prospekt ausgewiesen der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden. Legt die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt nieder oder endet deren Mandat anderweitig, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften um die Ernennung einer anderen natürlichen oder juristischen Person als Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den Vorgaben der Zuständigen Behörde, wobei vor einer entsprechenden Ernennung die Zustimmung der Zuständigen Behörde eingeholt wird.
- 63.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Mandat der Verwaltungsgesellschaft zu beenden, wenn Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegen oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber erforderlich ist, die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder der Verschmelzung durch Aufnahme unter zuvor von der Gesellschaft schriftlich bestätigten Bedingungen) oder wenn ein Liquidator (*Receiver*) für deren Vermögen bestellt wurde oder wenn die Verwaltungsgesellschaft einen schwerwiegenden Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen dieser Satzung begangen hat und, sofern möglich, diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung behebt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bis zum betreffenden Beendigungstag als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren und die Gesellschaft im Falle einer Beendigung angemessen zu unterstützen.

- 63.4. Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 63.1 kann der Verwaltungsrat einen Vertreter zur Ausübung seiner Befugnisse im Zusammenhang mit der Zuteilung maßgeblicher Wertpapiere gemäß den Bestimmungen von Ziffer 4 bevollmächtigen.
- 63.5. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen beauftragt der Verwaltungsrat gemäß Ziffern 21-24 von Anhang II eine Verwahrstelle für sämtliche Vermögenswerte (einschließlich liquider Mittel) der Gesellschaft.
- 63.6. Transaktionen (darunter Geschäfte in Zusammenhang mit Anteilen an der Gesellschaft) durch Personen, auf die in dieser Ziffer Bezug genommen wird, unterliegen den von der Zuständigen Behörde gegebenenfalls festgelegten Vorschriften und Bedingungen.

64. Befugnis zur Kreditaufnahme

Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat das Recht der Gesellschaft zur Kreditaufnahme oder Kapitalbeschaffung und zur Verpfändung bzw. sonstigen Belastung ihres (derzeitigen oder künftigen) Geschäftsbetriebs, ihres (derzeitigen oder künftigen) Eigentums, ihrer (derzeitigen oder künftigen) Vermögenswerte und ihrer ausstehenden Einlagen, teilweise oder insgesamt, sowie zur Ausgabe von Wertpapieren entweder als solche direkt oder als Sicherheit für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft ausüben, sofern diese Fremdkapitalaufnahme unter Einhaltung der von der Zuständigen Behörde festgesetzten Grenzen und Bedingungen erfolgt.

65. Ausfertigung von übertragbaren Instrumenten

Sämtliche Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und sonstigen übertragbaren Instrumente sowie sämtliche Belege für an die Gesellschaft gezahlte Beträge werden von der oder den vom Verwaltungsrat bestimmten Person(en) und in der vom Verwaltungsrat bestimmten Art und Weise unterzeichnet, gezogen, akzeptiert, indossiert oder anderweitig ausgefertigt.

TEIL XII – BESTELLUNG UND AUSSCHEIDEN VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

66. Kein turnusmäßiges Ausscheiden

Das turnusmäßige Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht vorgesehen.

67. Voraussetzungen für die Bestellung

Die Bestellung einer Person zum Verwaltungsratsmitglied auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass diese Person vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird oder, dass ein bei der Versammlung stimmberechtigter Inhaber die Gesellschaft spätestens drei und frühestens einundzwanzig Volle Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin über seine Absicht, diese Person für die Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, in einer von ihm unterzeichneten Mitteilung unterrichtet, die die im Falle einer Bestellung der vorgeschlagenen Person in das Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einzutragenden persönlichen Angaben enthält und der eine von der vorgeschlagenen Person unterzeichnete Einverständniserklärung über ihrer Bestellung beiliegt.

68. Kein Ausscheiden aus Altersgründen

Ein Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat aus Altersgründen ist nicht vorgesehen.

69. Bestellung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- 69.1. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft entweder zum Zwecke der Besetzung eines freien Verwaltungsratspostens oder zur Erweiterung des Verwaltungsrats eine Person durch ordentlichen Beschluss zum Verwaltungsrat bestellen.
- 69.2. Der Verwaltungsrat kann eine hierzu bereite Person entweder zum Zwecke der Besetzung eines freien Verwaltungsratspostens oder zur Erweiterung des Verwaltungsrats zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, sofern die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder die in oder gemäß dieser Satzung festgelegte Höchstzahl an Verwaltungsratsmitgliedern infolgedessen nicht überschreitet. Ein auf diese Weise bestelltes Verwaltungsratsmitglied ist nicht zum Ausscheiden bei einer darauffolgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft verpflichtet.
- 69.3. Verbleibende Verwaltungsratsmitglieder bleiben ungeachtet etwaiger unbesetzter Posten in diesem Gesellschaftsorgan handlungsfähig. Sinkt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder jedoch unter zwei, hat das verbleibende Verwaltungsratsmitglied unverzüglich einen oder mehrere zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen, damit der Verwaltungsrat beschlussfähig ist, oder für eine oder mehrere entsprechende Bestellungen eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen. Ist unter diesen Umständen kein Verwaltungsratsmitglied handlungsfähig oder -bereit, kann ein beliebiger Inhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Ein auf diese Weise bestelltes zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ist nicht zum Ausscheiden bei einer darauffolgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft verpflichtet.

TEIL XIII – UNTAUGLICHKEIT UND ABERUFUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

70. Untauglichkeit von Verwaltungsratsmitgliedern

Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintreten der folgenden Umstände automatisch aus:

- 70.1. Es muss aufgrund von Bestimmungen des Companies Act seinen Posten als Verwaltungsratsmitglied aufgeben, oder es ist ihm aus rechtlichen Gründen untersagt, weiterhin als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren.
- 70.2. Es wird insolvent oder schließt einen allgemeinen Gläubigervergleich ab.
- 70.3. Es ist nach Auffassung der Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage, seinen Pflichten als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen.
- 70.4. Es legt sein Amt durch eine von ihm unterzeichnete und an den Sitz gesandte schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft nieder.

- 70.5. Es wird einer Straftat für schuldig befunden (sofern die anderen Verwaltungsratsmitglieder keine Ausnahme von dieser Bestimmung beschließen).
- 70.6. Es nimmt mehr als sechs Monate in Folge ohne Einverständnis der anderen Verwaltungsratsmitglieder nicht an den in diesem Zeitraum stattfindenden Verwaltungsratssitzungen teil und wird in dieser Zeit nicht von seinem (gegebenenfalls ernannten) stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied vertreten, und der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss, dass seine Abwesenheit als Aufgabe seines Postens zu werten ist.
- 70.7. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder fordern es in einer schriftlichen Mitteilung geschlossen zum Rücktritt auf; oder
- 70.8. die Zuständige Behörde fordert es zum Rücktritt auf.

71. Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss und unter Einhaltung einer verlängerten Mitteilungsfrist gemäß den Bestimmungen des Companies Act jedes Verwaltungsratsmitglied ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung oder etwaiger Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied abberufen und an seiner Stelle, soweit für angemessen erachtet, per ordentlichem Beschluss einen Ersatz benennen. Das Recht einer gemäß dieser Bestimmung abberufenen Person auf Abfindungs- oder Schadensersatzzahlungen, die ihr aufgrund der Beendigung ihrer Bestellung als Verwaltungsratsmitglied bzw. aufgrund der Beendigung einer Ernennung, die mit der Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds einhergeht, zustehen, bleibt von dieser Ziffer unberührt.

TEIL XIV – BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

72. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- 72.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act und unter der Voraussetzung, dass es Art und Umfang wesentlicher eigener Beteiligungen dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt hat, ist ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:
 - 72.1.1. befugt, als Partei oder anderweitig an Transaktionen oder Vereinbarungen beteiligt zu sein, an denen die Gesellschaft, deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen als Partei oder anderweitig beteiligt sind,
 - 72.1.2. befugt, Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft unterstützt wird oder an der die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, bzw. an Transaktionen oder Vereinbarungen mit einer solchen juristischen Person als Partei oder anderweitig beteiligt zu sein, und
 - 72.1.3. gegenüber der Gesellschaft aufgrund seines Amtes nicht rechenschaftspflichtig für Vorteile, die es aus solchen Positionen, Beschäftigungsverhältnissen oder aus solchen Transaktionen oder Vereinbarungen oder durch Beteiligungen an einer solchen juristischen Person genießt, und solche Beteiligungen oder Vorteile stellen keinen Anfechtungsgrund für solche Transaktionen oder Vereinbarungen dar.
- 72.2. Es ist keinem amtierenden oder designierten Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Position verwehrt, als Verkäufer, Käufer oder in anderer Rolle Verträge mit der Gesellschaft abzuschließen, und solche Verträge oder von oder im Namen der anderen Gesellschaft, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen sind ebenfalls nicht anfechtbar. Ein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Verträge abschließt oder in einem derartigen Beteiligungsverhältnis steht, unterliegt auch keiner aus seiner Position als Verwaltungsratsmitglied oder der dadurch entstandenen treuhänderischen Beziehung begründeten Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen erzielte Gewinne. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, die Art seiner Beteiligung auf der Sitzung des Verwaltungsrats, bei der der Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmalig erörtert wird, oder, falls die Beteiligung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds an dem vorgesehenen Vertrag bzw. an der

vorgesehenen Vereinbarung zum Zeitpunkt der besagten Sitzung noch nicht bestand, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats nach Zustandekommen der Beteiligung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds oder, falls die Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds nach Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung zustande kommt, in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach Zustandekommen seiner Beteiligung offenzulegen.

72.3. Eine Abschrift aller gemäß dieser Ziffer abgegebenen Erklärungen und erfolgten Mitteilungen ist innerhalb von drei Tagen nach Abgabe in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch aufzunehmen. Dieses Buch steht zur kostenlosen Einsichtnahme durch Verwaltungsratsmitglieder, Secretary, Rechnungsprüfer oder Inhaber am Sitz bereit und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und bei jeder Verwaltungsratssitzung vorgelegt, sofern ein Verwaltungsratsmitglied früh genug einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat, sodass das Buch bei der Sitzung auch tatsächlich zur Verfügung steht.

72.4. Für die Zwecke dieser Ziffer:

72.4.1. gilt eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, wonach ein Verwaltungsratsmitglied eine in Art und Umfang in der Mitteilung näher erläuterte Beteiligung an Transaktionen oder Vereinbarungen hat, an denen in der Mitteilung benannte Dritte oder Personengruppen beteiligt sind, als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied an derartigen Transaktionen in der angegebenen Art und dem angegebenen Umfang beteiligt ist, und

72.4.2. ist eine Beteiligung, von der ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat und nach billigem Ermessen auch keine Kenntnis haben muss, nicht als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds einzustufen.

73. Einschränkung des Stimmrechts von Verwaltungsratsmitgliedern

73.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung sind Verwaltungsratsmitglieder auf Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf Sitzungen eines vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschusses nicht stimmberechtigt, wenn Beschlüsse zur Abstimmung vorliegen, die eine Angelegenheit betreffen, an der das betreffende Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist (mit Ausnahme von an der oder über die Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen in Form von Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren), oder es einer Verpflichtung unterliegt, die (potenziell) im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft steht. Verwaltungsratsmitglieder, die bei solchen Beschlüssen nicht stimmberechtigt sind, werden bei der Feststellung der entsprechenden Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung nicht berücksichtigt.

73.2. Bei Beschlussfassungen über die folgenden Angelegenheiten ist ein Verwaltungsratsmitglied stimmberechtigt (und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt):

73.2.1. Gewährung von Sicherheiten oder Garantien bzw. Freistellungen zugunsten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds für von ihm an die Gesellschaft oder eine(s) ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geliehene Beträge oder für von ihm auf Ersuchen oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen eingegangene Verpflichtungen;

73.2.2. Gewährung von Sicherheiten bzw. Garantien oder Freistellungen zugunsten Dritter für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, für die das betreffende Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise alleine oder zusammen mit anderen im Rahmen einer Sicherheit bzw. Garantie oder Freistellung die Verantwortung übernommen hat;

73.2.3. Anträge, die Zeichnungs-, Kauf oder Tauschangebote über Anteile, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere der oder an der Gesellschaft, einer oder an einer ihrer Tochtergesellschaften oder eines oder an einem ihrer verbundenen Unternehmen betreffen, wenn es an dem Angebot es als Konsortialmitglied oder als Unterkonsorte beteiligt ist oder voraussichtlich beteiligt sein wird; oder

73.2.4. Anträge in Bezug auf eine andere Gesellschaft, an der es mittelbar oder unmittelbar als leitender Angestellter, Anteilsinhaber oder anderweitig beteiligt ist.

73.3. Wird über Anträge zur Besetzung leitender Positionen oder sonstiger Stellen in der Gesellschaft oder

einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, mit zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern (und/oder zur Festlegung oder Abänderung der damit verbundenen Bedingungen) beraten, so können solche Anträge aufgeteilt und für jedes der Verwaltungsratsmitglieder gesondert behandelt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder (sofern ihnen die Teilnahme an der Abstimmung gemäß Unterabschnitt

73.2.4 dieser Ziffer nicht versagt ist) bei jedem Beschluss außer in Bezug auf die eigene Ernennung stimmberechtigt und werden bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.

- 73.4. Kommt bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschusses die Frage auf, ob eine Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds als wesentlich einzustufen ist oder ob ein Verwaltungsratsmitglied zur Abstimmung berechtigt ist, und kann diese Frage nicht dadurch geklärt werden, dass sich das betroffene Verwaltungsratsmitglied freiwillig der Stimmabgabe enthält, kann die Frage vor dem Ende der Sitzung zur Klärung an den Vorsitzenden verwiesen werden, dessen Entscheidung über das Stimmrecht jedes Verwaltungsratsmitglieds, sofern sie nicht ihn selbst betrifft, endgültig und bindend ist.
- 73.5. Durch ordentlichen Beschluss kann die Gesellschaft die Bestimmungen dieser Ziffer in jeglicher Hinsicht aussetzen oder lockern, oder Geschäfte billigen, die wegen eines Verstoßes gegen diese Ziffer nicht ordnungsgemäß genehmigt sind.

TEIL XV – GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSRATS

74. Einberufung und Regelung von Verwaltungsratssitzungen

- 74.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung kann der Verwaltungsrat seine Sitzungen so regeln, wie er dies für angemessen hält. Eine Verwaltungsratssitzung wird durch ein Verwaltungsratsmitglied selbst oder auf Ersuchen eines Verwaltungsratsmitglieds durch den Secretary einberufen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf die Einladung zu einer Versammlung verzichten; dies kann auch rückwirkend erfolgen. Sofern der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fasst, ist es nicht erforderlich, ein Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das seinen Wohnsitz im Staat hat und sich vorübergehend nicht im Staat aufhält, über die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Kenntnis zu setzen.
- 74.2. Ein Verwaltungsratsmitglied gilt als ordnungsgemäß zu einer Sitzung des Verwaltungsrats eingeladen, wenn ihm die entsprechende Mitteilung persönlich ausgehändigt, mündlich oder schriftlich durch Zustellung, per Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder durch sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder jede andere Adresse, die es der Gesellschaft zu diesem Zweck mitgeteilt hat, übermittelt wurde.

75. Beschlussfähigkeit bei Verwaltungsratssitzungen

- 75.1. Die für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats erforderliche Anzahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder (Quorum) kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden und beträgt, sofern keine andere Zahl festgelegt wurde, zwei. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird bei Abwesenheit des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt. Vertritt dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied mehr als ein Verwaltungsratsmitglied, zählt es für die Zwecke der Feststellung, ob ein Quorum erreicht wurde, jedoch nur als ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied.
- 75.2. Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder bzw. ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied sind bzw. ist unbeschadet unbesetzter Verwaltungsratsposten handlungsfähig. Diese Handlungsfähigkeit ist jedoch, sofern die für ein Quorum festgelegte Anzahl nicht erreicht wird, auf die Besetzung freier Posten oder die Einberufung einer Hauptversammlung beschränkt.

76. Abstimmungen auf Verwaltungsratssitzungen

- 76.1. Auf einer Sitzung des Verwaltungsrats zu klärende Fragen sind per Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
- 76.2. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen hat jedes anwesende Verwaltungsratsmitglied eine Stimme und kann zusätzlich zu dieser eigenen Stimme eine weitere Stimme für jedes andere auf der Versammlung nicht anwesende Verwaltungsratsmitglied abgeben, das es für diese Sitzung dazu

bevollmächtigt hat. Eine entsprechende Vertretungsvollmacht kann allgemein für alle Sitzungen des Verwaltungsrats oder für eine bzw. mehrere bestimmte Sitzungen erteilt werden, muss schriftlich erfolgen und kann durch Zustellung, per Post, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder durch sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Kommunikationsmittel übermittelt werden. Die Unterschrift des bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglieds kann in gedruckter Form oder als Faksimileunterschrift vorliegen. Die Vollmacht ist vorab beim Secretary einzureichen bzw. auf der ersten Sitzung vorzulegen, bei der eine Stimmabgabe gemäß dieser Vollmacht erfolgen soll. Ein Verwaltungsratsmitglied ist jedoch nicht berechtigt, gemäß diesem Absatz auf einer Sitzung für ein anderes Verwaltungsratsmitglied abzustimmen, wenn dieses Verwaltungsratsmitglied ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied auf der entsprechenden Sitzung anwesend ist.

77. Telekonferenzen

Die Teilnahme eines Verwaltungsratsmitglieds oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds an einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines durch diesen gegründeten Ausschusses kann mittels Konferenzschaltung oder durch andere Telekommunikationsmittel erfolgen, die es ermöglichen, dass sich alle Teilnehmer der Sitzung sprechen hören. Eine auf diese Weise erfolgende Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.

78. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich einer gemäß dieser Satzung erfolgenden Ernennung zum Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat für seine Sitzungen einen Vorsitzenden wählen und die Dauer seiner Amtszeit bestimmen. Wird kein entsprechender Vorsitzender gewählt oder ist dieser Vorsitzende auf einer Versammlung nicht handlungsbereit bzw. fünf Minuten nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn nicht anwesend, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für diese Sitzung wählen.

79. Gültigkeit der Handlungen des Verwaltungsrats

Alle im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines durch den Verwaltungsrat oder eine als Verwaltungsratsmitglied fungierende Person gebildeten Ausschusses erfolgenden Handlungen gelten als Handlungen durch ordnungsgemäß ernannte, für die Ausübung der Funktion qualifizierte, zum jeweiligen Zeitpunkt als Verwaltungsratsmitglied tätige und stimmberechtigte Personen und sind entsprechend gültig. Dies gilt auch, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Fehler bei der Ernennung eines entsprechend handelnden Verwaltungsratsmitglieds bzw. einer entsprechend handelnden Person aufgetreten sind oder diese die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion nicht erfüllt bzw. ihr Amt niedergelegt hatten.

80. Beschlüsse und sonstige schriftliche Dokumente des Verwaltungsrats

Ein Beschluss oder sonstiges schriftliches Dokument, das durch alle Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet wurde, die auf Erhalt einer Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrats oder eines durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses Anspruch haben, ist genauso gültig, als wäre dieser Beschluss oder dieses Dokument auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats bzw. eines durch den Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses gefasst worden. Entsprechende Beschlüsse oder sonstige Dokumente können mehrere Dokumente in ähnlicher Form umfassen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitglied(ern) bzw. einem oder mehreren Mitglied(ern) (darunter gegebenenfalls auch Verwaltungsratsmitglieder) des vom Verwaltungsrat gebildeten Ausschusses unterzeichnet wurden, und können nach ihrer ordnungsgemäßen Unterzeichnung zugestellt oder (sofern dies der Verwaltungsrat bzw. die Mitglieder des Ausschusses nicht generell bzw. in Einzelfällen anderweitig entscheiden) per Fax oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel zur Übertragung von Dokumenteninhalten übermittelt werden. Beschlüsse oder sonstige Dokumente, die durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wurden, müssen nicht noch durch dessen Vollmachtgeber gegengezeichnet werden. Auch im Falle der Unterzeichnung durch ein Verwaltungsratsmitglied, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, ist keine Gegenzeichnung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in dieser Funktion erforderlich.

TEIL XVI – DER SECRETARY

81. Ernennung des Secretary

Der Secretary wird vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum, gegen eine Vergütung und zu Bedingungen ernannt, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und jeder auf diese Weise bestellte Secretary kann vom Verwaltungsrat auch wieder abgelöst werden. Alle gemäß dem Companies Act oder dieser Satzung vorgeschriebenen oder zulässigen Handlungen durch den bzw. gegenüber dem Secretary können, sofern die Position nicht besetzt ist oder aus einem anderen Grund kein handlungsfähiger Secretary unmittelbar verfügbar ist, durch einen bzw. gegenüber einem verfügbaren und handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Secretary, oder durch einen bzw. gegenüber einem leitenden Angestellten, der vom Verwaltungsrat allgemein oder speziell hierfür bevollmächtigt wurde, ausgeführt werden. Verlangt oder gestattet jedoch eine Bestimmung des Companies Act oder dieser Satzung, dass eine Handlung sowohl durch ein bzw. gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied als auch durch den bzw. gegenüber dem Secretary ausgeführt wird, so wird dieser Bestimmung nicht dadurch entsprochen, dass diese Handlung durch eine bzw. gegenüber einer Person ausgeführt wird, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als Secretary bzw. anstelle des Secretary handelt.

TEIL XVII – DAS SIEGEL

82. Verwendung des Siegels

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Siegel (einschließlich offizieller Wertpapiersiegel gemäß dem Companies Act) ausschließlich mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschusses verwendet wird.

83. Siegel zur Verwendung im Ausland

Die Gesellschaft kann die durch den Companies Act verliehenen Befugnisse bezüglich eines offiziellen Siegels für die Verwendung im Ausland ausüben. Diese Befugnisse liegen beim Verwaltungsrat.

84. Unterzeichnung gesiegelter Dokumente

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen zur Anbringung und Verwendung des Siegels durch eine Eingetragene Person ist jedes sonstige mit dem Siegel zu versehenende Dokument sowohl von einem Verwaltungsratsmitglied als auch vom Secretary oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen, vom Verwaltungsrat für diesen Zweck ernannten Person (gegebenenfalls auch die Verwahrstelle) zu unterzeichnen, wobei der Verwaltungsrat bei zu siegelnden Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft per Beschluss auf einzelne oder alle Unterschriften verzichten kann oder festlegen kann, dass diese aufgedruckt oder anderweitig maschinell angebracht werden. In jedem Fall gilt als Voraussetzung, dass das zu siegelnde Dokument durch den Secretary, die Registerstelle der Gesellschaft, die Wirtschaftsprüfer oder eine andere vom Verwaltungsrat für diesen Zweck schriftlich ernannte Person zur Siegelung genehmigt wurde (zur Klarstellung: es reicht aus, wenn die Genehmigung entweder in einer (gegebenenfalls) vom Verwaltungsrat bzw. in dessen Namen genehmigten Weise oder durch eine vor der Siegelung erfolgende Paraphierung der Dokumente oder durch Beifügung einer paraphierten Auflistung der zu siegelnden Dokumente bei Vorlage der Dokumente zur Siegelung erteilt und/oder nachgewiesen wird). Das Siegel der Gesellschaft darf ferner durch eine Eingetragene Person verwendet werden, wobei bei Verwendung durch eine Eingetragene Person jedes mit dem Siegel der Gesellschaft versehene Dokument von dieser Person unterzeichnet und von einer der folgenden Personen gegengezeichnet werden muss:

- 84.1. dem Secretary oder einem Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, oder
- 84.2. einer anderen zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat oder einem hierfür durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschuss des Verwaltungsrats bestellten Person.

TEIL XVIII – AUSSCHÜTTUNGEN UND RÜCKLAGEN

85. Erklärung von Ausschüttungen

- 85.1. Der Verwaltungsrat kann, zu von ihm als angemessen erachteten Zeitpunkten, in Bezug auf eine Anteilsklasse Ausschüttungen in dem Umfang erklären, der dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne

des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheint. Dabei handelt es sich um:

- 85.1.1. die kumulierten Erträge (einschließlich aufgelaufener Zinsen und Ausschüttungen) abzüglich Aufwendungen und/oder
 - 85.1.2. realisierte und unrealisierte Kapitalerträge aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderen Finanzmitteln abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Kapitalverluste des jeweiligen Fonds.
- 85.2. Der Verwaltungsrat kann Ausschüttungen an die Inhaber der Anteile ganz oder teilweise in Form von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds (d. h. in specie) vornehmen, insbesondere in Form von Anlagen, in Bezug auf die der betreffende Fonds anspruchsberechtigt ist. Inhaber können vom Verwaltungsrat statt einer in-specie-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte und die Auszahlung des entsprechenden Nettoerlöses verlangen.
- 85.3. Anteile jeder Klasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile erklärte Ausschüttungen von der Gesellschaft für Rechnung der Inhaber von Anteilen dieser Anteilsklasse auf ein im Namen der Verwahrstelle geführtes Konto eingezahlt werden. Das Guthaben auf diesem Konto stellt kein Vermögen des Fonds oder der Gesellschaft dar und wird unverzüglich von diesem Konto auf das der Gesellschaft überwiesen.
- 85.4. Anteile jeder Klasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile erklärte Ausschüttungen wieder angelegt werden und einen Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds bilden und bei der Berechnung des Zeichnungspreises und Rücknahmepreises als Teil des den Inhabern von Anteilen dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Anteils an dem betreffenden Fonds behandelt werden.
- 85.5. Anteile jeder Klasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats auf der Grundlage ausgegeben werden, dass in Bezug auf diese Anteile keine Ausschüttungen erklärt werden und zur Ausschüttung verfügbare Gewinne einen Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds bilden und bei der Berechnung des Zeichnungspreises und Rücknahmepreises als Teil des den Inhabern von Anteilen dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Anteils des jeweiligen Fonds behandelt werden.
- 85.6. An Inhaber der Gründungsanteile erfolgen keine Ausschüttungen.

86. Ausschüttungsberechtigung

Sehen die Bedingungen für die Ausgabe eines Anteils eine Ausschüttungsberechtigung ab oder nach einem bestimmten Datum bzw. in einem bestimmten Umfang vor, ist dieser Anteil entsprechend ausschüttungsberechtigt.

87. Abzüge von Ausschüttungen

- 87.1. Der Verwaltungsrat kann von jeder Ausschüttung oder sonstigen für oder in Bezug auf einen Anteil an einen Inhaber zu entrichtenden Beträgen alle (etwaigen) Beträge abziehen, die seitens dieses Inhabers zum betreffenden Zeitpunkt in Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft an die Gesellschaft zu zahlen sind.
- 87.2. Sofern die Gesellschaft verpflichtet ist, Steuern abzuführen, die im Rahmen von Ausschüttungen an einen Inhaber anfallen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, von der an den jeweiligen Inhaber, der eine In Irland Steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt, zu zahlenden Summe einen Betrag in Höhe der für die jeweilige Zahlung zu entrichtenden Steuern abzuziehen und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen.

88. Nicht geltend gemachte Ausschüttungsansprüche

Alle auf Anteile anfallenden Ausschüttungen, auf die kein Anspruch erhoben wird, können angelegt oder durch den Verwaltungsrat anderweitig zugunsten des jeweiligen Fonds eingesetzt werden, bis ein entsprechender Ausschüttungsanspruch geltend gemacht wird. In Bezug auf Dividenden besteht kein Zinsanspruch gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft fungiert in Bezug auf eine durch den Verwaltungsrat vorgenommene Einzahlung nicht in Anspruch genommener Ausschüttungen oder sonstiger für bzw. in Bezug auf einen Anteil zu entrichtender Beträge auf ein separates Konto nicht als Treuhänder. Ausschüttungen, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach Erklärung der

Ausschüttung kein Anspruch erhoben wird, verfallen zugunsten des betreffenden Fonds.

89. Ausschüttungswährung

Ausschüttungen oder sonstige für bzw. in Bezug auf einen Anteil zu entrichtende Beträge werden in der Währung angegeben und gezahlt, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, oder in einer anderen Währung, die vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse bzw. in einem bestimmten Fall festgelegt werden kann.

90. Auszahlung von Ausschüttungen

Ausschüttungen oder sonstige für bzw. in Bezug auf einen Anteil zu entrichtende Beträge können per elektronischer Überweisung auf das von dem Inhaber bzw. der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto eingezahlt werden, wobei im Falle gemeinschaftlicher Inhaber die Einzahlung auf das Konto derjenigen Person erfolgt, deren Name in Bezug auf die gemeinschaftlich gehaltenen Anteile an erster Stelle im Register steht, oder bei Bedarf auch durch Übersendung eines Schecks oder Berechtigungsscheins per Post an die eingetragene Adresse des Inhabers bzw. der anspruchsberechtigten Person gezahlt werden. Jeder entsprechende Scheck oder Berechtigungsschein wird auf die Person ausgestellt, der dieser zugestellt wird, und mit der Einlösung des Schecks oder Berechtigungsscheins gilt die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft als erfüllt. Im Falle einer Zahlung per telegrafischer Überweisung gilt die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft mit Durchführung der entsprechenden Zahlung als erfüllt. Jede Übersendung eines entsprechenden Schecks oder Berechtigungsscheins bzw. Durchführung einer entsprechenden Überweisung erfolgt auf Risiko und auf Kosten des jeweils berechtigten Empfängers.

91. Gemeinschaftliche Inhaber

Sind mehrere Personen als gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils eingetragen, kann jede von ihnen den Erhalt von Ausschüttungen oder sonstigen für bzw. in Bezug auf einen Anteil zu entrichtenden Beträgen wirksam bestätigen.

TEIL XIX - BUCHFÜHRUNG

92. Buchführung

92.1. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung ordnungsgemäßer Rechnungslegungsunterlagen in Bezug auf:

92.1.1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und die Hintergründe dieser Einnahmen und Ausgaben,

92.1.2. alle von der Gesellschaft getätigten Käufe und Verkäufe von Anlagen und

92.1.3. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Unter ordnungsgemäßen Rechnungslegungsunterlagen sind Rechnungslegungsunterlagen zu verstehen, die Section 282(1) – (3) des Companies Act entsprechen, Aufschluss über die Transaktionen der Gesellschaft geben und die Erstellung des Abschlusses ermöglichen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Vermögenslage sowie der Gewinne und Verluste der Gesellschaft und gegebenenfalls der Gruppe wiedergibt und alle Informationen und Berichte gemäß Section 283(2) des Companies Act enthält.

92.2. Die Buchführungsunterlagen werden am Sitz oder, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, an einem anderen, vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Ort verwahrt und stehen zu jeder angemessenen Zeit den Verwaltungsratsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

92.3. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act veranlasst der Verwaltungsrat in bestimmten Abständen die Erstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen und Berichten, die

vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden und gemäß dem Companies Act erstellt und im Vorfeld dieser Versammlung vorgelegt werden müssen.

- 92.4. Mindestens 21 Volle Tage vor der Jahreshauptversammlung erhält jede Person, die gemäß den Bestimmungen des Companies Act hierauf Anspruch hat, ein Exemplar der Bilanzen (einschließlich der aufgrund gesetzlicher Erfordernisse beizufügenden Dokumente), die vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden müssen, sowie ein Exemplar des Berichts der Verwaltungsratsmitglieder und des Berichts des Wirtschaftsprüfers, WOBEI die Bestimmungen dieser Ziffer keine Verpflichtung begründen, ein Exemplar dieser Dokumente an mehr als einen der gemeinschaftlichen Inhaber von Anteilen zu übersenden.
- 92.5. Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres. Der Bericht muss in einer durch die Zuständige Behörde zugelassenen Form vorliegen und die gemäß den Vorschriften erforderlichen Informationen enthalten.
- 92.6. Exemplare des Halbjahresberichts werden den Inhabern spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums zugesandt.
- 92.7. Die Gesellschaft reicht bei der Zuständigen Behörde alle Berichte ein und stellt sämtliche Informationen zur Verfügung, auf die diese gemäß den Vorschriften Anspruch hat. Des Weiteren reicht die Gesellschaft beim irischen Gesellschaftsregister (*Companies Registration Office, CRO*) alle Berichte und Informationen ein, auf die dieses gemäß den Vorschriften Anspruch hat.
- 92.8. Die Bestellung von Wirtschaftsprüfern und die Regelung ihrer Pflichten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Companies Act.

TEIL XX – MITTEILUNGEN

93. Schriftliche Mitteilungen

Jede Mitteilung gemäß dieser Satzung wird in Schriftform ausgegeben, übermittelt oder zugestellt.

94. Zustellung von Mitteilungen

- 94.1. Eine gemäß dieser Satzung erfolgende Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments (einschließlich Anteilsscheine) an einen Inhaber durch die Gesellschaft erfolgt per:
 - 94.1.1. Aushändigung an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter,
 - 94.1.2. Hinterlegung an der eingetragenen Adresse des Inhabers,
 - 94.1.3. frankierter Postsendung an die eingetragene Adresse des Inhabers,
 - 94.1.4. Übermittlung per Fax oder in sonstiger elektronischer Form, soweit gesetzlich zulässig,
 - 94.1.5. elektronischer Übermittlung an die zuvor der Gesellschaft mitgeteilte Adresse, oder durch die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung bzw. eines solchen Dokuments auf einer Website, die den Inhabern rechtzeitig mitgeteilt und/oder im Prospekt offengelegt wird, oder auf eine andere elektronische Weise an eine zuvor der Gesellschaft mitgeteilte Adresse; oder
 - 94.1.6. eine andere Methode, auf die sich die Gesellschaft und die Inhaber einigen.
- 94.2. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß Ziffer 94.1.1 bzw. 94.1.2 dieser Ziffer gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung als erfolgt, wenn die entsprechende Mitteilung oder das entsprechende Dokument dem Inhaber oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde.
- 94.3. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß Ziffer 94.1.3 dieser Ziffer gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung 48 Stunden nach Datum des Poststempels als erfolgt. Als Beleg für eine Übermittlung oder Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.
- 94.4. Bei Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokuments gemäß den Ziffern

94.1.4 und 94.1.5 gilt die Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung als zum Übermittlungszeitpunkt erfolgt, wobei der Sendebericht bei Übermittlung per Fax die korrekte Faxnummer enthalten muss und im Falle einer elektronisch versendeten Mitteilung bzw. eines Dokuments, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Information auf dem System der E-Mail bzw. der Adresse eingeht, und im Falle der Veröffentlichung der Mitteilung bzw. des Dokuments auf einer Website ist der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung maßgeblich. Für den Nachweis dieser Übermittlung bzw. dieser Zustellung soll als Nachweis Folgendes genügen: Im Falle einer Übermittlung per Fax, dass dieses an die richtige Nummer bzw. den richtigen Datensatz gesendet wurde; im Falle einer elektronischen Übermittlung, dass diese E-Mail bei einem außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegenden System eingegangen ist; und im Falle einer Veröffentlichung auf einer Website, dass diese Mitteilung bzw. dieses Dokument auf der Website veröffentlicht wurde.

- 94.5. Wenn eine Mitteilung oder ein Dokument gemäß Ziffer 94.1.6 übermittelt, ausgegeben oder zugestellt wurde, soll diese Übermittlung, Ausgabe oder Zustellung als zu dem Zeitpunkt durchgeführt erachtet werden, der zwischen der Gesellschaft und den Inhabern von Zeit zu Zeit vereinbart wird. Falls eine solche Vereinbarung nicht besteht, gilt der Zeitpunkt, der dem Verwaltungsrat als angemessen erscheint. Für den Nachweis dieser Übermittlung bzw. dieser Zustellung soll als Nachweis genügen, dass diese Mitteilung bzw. dieses Dokument wie vereinbart zugestellt wurde.
- 94.6. Jeder persönliche gesetzliche Vertreter, Betreuer, gesetzliche Verwalter oder Insolvenzverwalter (Receiver, Curator Bonis, Assignee in Bankruptcy, Liquidator) eines Inhabers ist an den Inhalt einer Mitteilung, die in der vorstehend erwähnten Form an die letzte eingetragene Adresse des Inhabers übersandt wurde, gebunden, selbst wenn die Gesellschaft über den Tod, die Geisteskrankheit, Insolvenz, Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit des jeweiligen Inhabers Kenntnis hatte.
- 94.7. Ist es der Gesellschaft aufgrund der Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts innerhalb des Staates nicht möglich, eine Hauptversammlung durch Mitteilung auf dem Postweg einzuberufen, kann eine Hauptversammlung unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze 94.1.1 und 94.1.2 dieser Ziffer auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung am selben Tag in mindestens einer führenden nationalen Tageszeitung des Staates einberufen werden, und die Mitteilung gilt als allen Inhabern mit Anspruch auf den Erhalt einer solchen Mitteilung an dem Tag um 12.00 Uhr mittags wirksam übermittelt, an dem die Veröffentlichung dieser Mitteilung(en) erfolgt ist. In diesem Fall versendet die Gesellschaft jeweils ein Exemplar der Mitteilung zur Bestätigung per Post an die Inhaber mit eingetragener Adresse außerhalb des Staates (falls bzw. soweit der Verwaltungsrat dies für praktikabel hält) bzw. an die Inhaber in Teilen des Staates, die von einer solchen Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts unberührt bleiben. Ist mindestens 96 Stunden vor Beginn der Versammlung nach Ansicht des Verwaltungsrats die Zustellung von Mitteilungen per Post wieder möglich, sendet dieser den entsprechenden Inhabern unverzüglich jeweils ein Exemplar der Mitteilung zur Bestätigung per Post zu. Erfolgt versehentlich keine Übersendung eines Exemplars der Mitteilung zur Bestätigung an eine Person mit Anspruch auf Erhalt einer solchen Mitteilung bzw. geht die Mitteilung bei dieser Person nicht ein, bleibt die Gültigkeit der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse hiervon unberührt.
- 94.8. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine Einstellung oder Beschränkung des Postdienstes innerhalb einer bzw. in Bezug auf einige oder alle Teile einer Rechtsordnung oder eines sonstigen Gebietes außerhalb des Staates zu berücksichtigen oder diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

95. Zustellung von Mitteilungen an gemeinschaftliche Inhaber

Die Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an gemeinschaftliche Inhaber eines Anteils erfolgt durch die Zustellung einer Mitteilung an den gemeinschaftlichen Inhaber, dessen Name in Bezug auf einen Anteil im Register an erster Stelle aufgeführt wird. Eine auf diese Weise zugestellte Mitteilung gilt im Hinblick auf alle gemeinschaftlichen Inhaber als ausreichend.

96. Zustellung von Mitteilungen bei Übertragung oder Übergang von Anteilen

- 96.1. Jede Person, die einen Anspruch auf einen Anteil erwirbt, ist vor ihrer Eintragung in das Register in Bezug auf den Anteil an etwaige Mitteilungen in Bezug auf diesen Anteil, die ordnungsgemäß der Person zugestellt wurden, von der sich der Anspruch auf den Anteil ableitet, gebunden. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten jedoch nicht für gemäß Ziffer 7 zugestellte Mitteilungen, es sei denn, es handelt sich gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7 um eine Mitteilung, die ungeachtet der Registrierung einer Übertragung der Anteile, auf die sich die Mitteilung bezieht, wirksam bleibt.
- 96.2. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die die Einberufung einer Versammlung per Bekanntgabe in einer Zeitung gestatten, kann die Übersendung oder Zustellung einer Mitteilung durch

die Gesellschaft an Personen, die Anspruch auf einen Anteil infolge von Tod oder Insolvenz eines Inhabers haben, auf jede gemäß dieser Satzung bezüglich der Ausgabe von Mitteilungen an einen Inhaber zulässige Art und Weise an die für diese Zwecke von diesen Personen (gegebenenfalls) angegebene Adresse erfolgen. Bis zur Hinterlegung einer entsprechenden Adresse kann die Mitteilung auf dieselbe Art und Weise ausgegeben werden, wie dies ohne den Eintritt eines Todesfalls bzw. einer Insolvenz möglich gewesen wäre.

97. Unterzeichnung von Mitteilungen

Die Unterzeichnung von Mitteilungen der Gesellschaft kann per Hand, in Druckform oder in elektronischer Form erfolgen.

98. Zugangsfiktion

Es wird davon ausgegangen, dass ein Inhaber, der bei einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten wird, eine Mitteilung über die Einberufung der Versammlung und, soweit erforderlich, den Zweck dieser Einberufung erhalten hat.

TEIL XXI - ABWICKLUNG

99. Verteilung der Vermögenswerte bei Abwicklung

99.1. Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft berücksichtigt der Liquidator (Verwalter) vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 108 dieser Satzung sowie des Companies Act die Vermögenswerte der einzelnen Fonds in der Weise und Reihenfolge, die ihm zur Befriedigung der im Hinblick auf einen Fonds bestehenden Gläubigeransprüche als geeignet erscheint.

99.2. Die zur Aufteilung unter den Inhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Zunächst wird der einer Anteilsklasse zurechenbare Anteil der Vermögenswerte eines Fonds an die Inhaber der Anteile der jeweiligen Klasse im Verhältnis der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile zur Gesamtzahl der zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt. Im zweiten Schritt erhalten die Inhaber von Gründungsanteilen eine Auszahlung bis zur Höhe des auf die Anteile eingezahlten Nominalbetrages aus dem keiner Anteilsklasse zurechenbaren Vermögen der Gesellschaft. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, besteht kein Rückgriffsrecht in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilsklassen zuzuordnen sind. Drittens wird der etwaige Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zugeordnet werden kann, anteilmäßig auf Basis des jeder Anteilsklasse zurechenbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt und der einer Klasse in dieser Weise zurechenbare Betrag anteilmäßig zur Anzahl der gehaltenen Anteile den Inhabern der Anteile dieser Klasse zugeteilt.

99.3. Ein Fonds kann gemäß Section 1407 des Companies Act abgewickelt werden, und bei einem solchen Ereignis finden die Bestimmungen der Ziffern 99 und 100 mutatis mutandis auf diesen Fonds Anwendung.

100. Verteilung der Vermögenswerte in Form von Sachleistungen

Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft als Umbrella-Fonds kann der Liquidator (unabhängig davon, ob die Abwicklung freiwillig, unter Aufsicht oder durch ein Gericht erfolgt) kraft einer Ermächtigung durch Sonderbeschluss der betroffenen Inhaber und nach dem Companies Act gegebenenfalls vorgeschriebenen anderen Zustimmungen unter den Inhabern von Anteilen einer Klasse eines Fonds die dem betreffenden Fonds zurechenbaren Vermögenswerte der Gesellschaft entweder ganz oder teilweise (in Form einer Sachauskehrung) aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob diese gleicher Art sind oder nicht. Zu diesem Zweck kann der Liquidator für eine oder mehrere Vermögenskategorien den ihm angemessen erscheinenden Wert festsetzen und bestimmen, wie die Aufteilung zwischen den Inhabern oder den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen des Fonds vorzunehmen ist. Der Liquidator kann auf Basis der besagten Befugnisse jeden beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Basis ihm geeignet erscheinender Treuhandverhältnisse auf Treuhänder zugunsten der Inhaber übertragen, und die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei allerdings kein Inhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind. Inhaber können vom Liquidator statt einer in specie-Ausschüttung den Verkauf der Vermögenswerte auf Kosten dieses Inhabers und die Auszahlung des entsprechenden Nettoerlöses verlangen.

TEIL XXII – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

101. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen

Der Verwaltungsrat veranlasst die Protokollierung folgender Punkte:

- 101.1. jede Bestellung von leitenden Angestellten und Mitgliedern von Ausschüssen durch den Verwaltungsrat sowie deren Gehälter bzw. Vergütung,
- 101.2. die Namen der bei einer Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die Namen der Verwaltungsratsmitglieder und sonstiger Mitglieder, die bei der Sitzung eines vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschusses anwesend sind, und
- 101.3. sämtliche Beschlüsse und den Sitzungsverlauf aller Versammlungen der Gesellschaft und der Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer Anteilklassen der Gesellschaft sowie der Sitzungen des Verwaltungsrats und von vom Verwaltungsrat eingerichteten Ausschüssen. Jedes dieser Protokolle gilt, soweit es allem Anschein nach vom Vorsitzenden der Versammlung, die Gegenstand des Protokolls ist, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet ist, als Anscheinbeweis der in dem Protokoll dargelegten Sachverhalte ohne die Notwendigkeit weiterer Beweise.

102. Einsichtnahme und Geheimhaltung

Der Verwaltungsrat legt jeweils Zeitpunkt, Ort und Umfang sowie die Voraussetzungen oder Bestimmungen für eine Einsichtnahme in Abschlüsse, Geschäftsbücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft (insgesamt oder einzeln) für Inhaber, die keine Verwaltungsratsmitglieder sind, fest, und ein Inhaber (der kein Verwaltungsratsmitglied ist) hat ausschließlich in dem durch den Companies Act vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung genehmigten Umfang Anspruch auf Einsichtnahme der Abschlüsse, Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen der Gesellschaft. Kein Inhaber kann die Herausgabe von Informationen fordern, die in Zusammenhang mit den Handelsaktivitäten der Gesellschaft stehen bzw. bei denen es sich ihrem Wesen nach um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder geheime Verfahren handelt, die die Führung der Geschäfte der Gesellschaft betreffen und deren Offenlegung nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Inhaber entgegenstehen würde.

103. Vernichtung von Aufzeichnungen

Die Gesellschaft hat das Recht, alle registrierten Übertragungsurkunden sechs Jahre nach dem Datum der Registrierung, alle Mitteilungen über Adressänderungen zwei Jahre nach dem Datum ihrer Erfassung und alle kraftlos erklärten Anteilsscheine oder stornierten Überweisungsaufträge für Ausschüttungen ein Jahr nach dem Datum der Kraftloserklärung bzw. Stornierung zu vernichten. Es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar vermutet, dass jeder Eintrag in das Register, der allem Anschein nach auf Basis einer auf diese Weise vernichteten Übertragungsurkunde oder eines auf diese Weise vernichteten sonstigen Dokuments erfolgt ist, ordnungsgemäß vorgenommen wurde, dass jede Urkunde ordnungsgemäß registriert wurde und jeder auf diese Weise vernichtete Anteilsschein ein gültiges und wirksames Dokument dargestellt hat, das ordnungsgemäß für kraftlos erklärt wurde. Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass es sich bei jedem weiteren in dieser Satzung erwähnten und auf diese Weise vernichteten Dokument gemäß den in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft enthaltenen Angaben um ein gültiges und wirksames Dokument gehandelt hat. Dies gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- 103.1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die Vernichtung eines Dokuments, die nach Treu und Glauben und ohne Kenntnis von Ansprüchen (ungeachtet der diesbezüglich beteiligten Parteien), in Bezug auf die das Dokument von Bedeutung sein könnte, erfolgt ist.
- 103.2. Keine der in dieser Satzung aufgeführten Bestimmungen ist dahingehend auszulegen, dass sich daraus eine Haftung der Gesellschaft für den Fall begründet, dass Dokumente früher als vorstehend beschrieben oder unter anderen Umständen vernichtet werden, sofern ohne diese Ziffer keine entsprechende Haftung bestünde.
- 103.3. Bezugnahmen in dieser Satzung auf die Vernichtung von Dokumenten beinhalten jede Art der Vernichtung.

104. Unauffindbare Inhaber

- 104.1. Die Gesellschaft kann Anteile eines Inhabers oder Anteile von Personen, die durch Übergang Anspruch auf diese haben, zu dem nach billigem Ermessen bestmöglichen Preis veräußern, sofern:
- 104.1.1. während eines Zeitraums von zwölf Jahren kein Scheck oder Berechtigungsschein, den die Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an den Inhaber oder die Person, auf die die Ansprüche an den Anteilen übergegangen sind, an die im Register aufgeführte bzw. die zuletzt von dem Inhaber oder der Person, auf die die Ansprüche übergegangen sind hinterlegte Adresse versandt hat, eingelöst oder vorgelegt wurde und keinerlei Korrespondenz zwischen der Gesellschaft und dem Inhaber oder der Person, auf die die Ansprüche übergegangen sind, stattgefunden hat (vorausgesetzt, dass in diesem 12-Jahres-Zeitraum mindestens drei Ausschüttungen in Bezug auf die entsprechenden Anteile vorgenommen wurden),
 - 104.1.2. die Gesellschaft nach Ablauf der erwähnten Frist von zwölf Jahren ihre Absicht, die Anteile zu veräußern, durch Bekanntgabe in einer nationalen Tageszeitung des Staates sowie in einer Tageszeitung der Region, in der sich die in Ziffer 104.1.1 dieser Ziffer erläuterte Adresse befindet, bekanntgegeben hat und
 - 104.1.3. die Gesellschaft innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe und vor Ausübung ihres Verkaufsrechts keinerlei Mitteilung von dem Inhaber oder der Person, auf die die Ansprüche übergegangen sind, erhalten hat.
- 104.2. Damit eine Veräußerung wirksam wird, kann die Gesellschaft eine Person ernennen, die als Übertragender die Übertragungsurkunde für diese Anteile unterzeichnet, und die Übertragungsurkunde ist dann im selben Maße wirksam wie bei Ausfertigung durch den Inhaber oder die Person, auf die die Ansprüche an diesen Anteilen übergegangen sind. Der Übertragungsempfänger wird als Inhaber der Anteile, auf die sich die Übertragung bezieht, in das Register eingetragen, ist jedoch weder dazu verpflichtet, für die Verwendung des Verkaufserlöses Sorge zu tragen, noch wird sein Anspruch an den Anteilen durch Unregelmäßigkeiten beim oder Ungültigkeit des Veräußerungsverfahrens beeinträchtigt.
- 104.3. Die Gesellschaft ist gegenüber dem jeweiligen Fonds, oder, wenn dieser nicht mehr besteht, gegenüber vom Verwaltungsrat bestimmten Personen für den Erlös aus einem solchen Verkauf rechenschaftspflichtig.

105. Schadloshaltung

- 105.1. Vorbehaltlich und im Rahmen der Bestimmungen des Companies Act und der Vorschriften werden Verwaltungsratsmitglieder, Secretary und sonstige leitende Angestellte oder Gehilfen der Gesellschaft von der Gesellschaft schadlos gehalten in Bezug auf sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschließlich Reisekosten, die einem solchen leitenden Angestellten oder Gehilfen aus eingegangenen Verträgen, vorgenommenen Handlungen oder anderweitig im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten in der Funktion als leitender Angestellter oder Gehilfe entstehen und zu deren Begleichung aus den Vermögenswerten der Verwaltungsrat verpflichtet ist. In Bezug auf den Betrag, für den die Schadloshaltung gilt, ist unmittelbar ein Pfandrecht an dem Vermögen der Gesellschaft zu bestellen, das zwischen den Inhabern vorrangig gegenüber allen sonstigen Ansprüchen zu behandeln ist.
- 105.2. Nach Maßgabe der Bestimmungen von Section 235 des Companies Act haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder sonstiger leitender Angestellter der Gesellschaft für Handlungen, Entgegennahmen, Versäumnisse oder die Nichterfüllung von Pflichten eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten oder für die Beteiligung an einer Entgegennahme oder sonstige Handlungen zu Konformitätszwecken bzw. für sonstige der Gesellschaft entstandene Verluste oder Aufwendungen aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Mängeln in Bezug auf einen Anspruch an von oder im Namen der Gesellschaft erworbenem Vermögen bzw. Unzulänglichkeiten oder Mängeln eines Wertpapiers, in das die Gesellschaft angelegt hat, oder für Verluste oder Schäden infolge einer Insolvenz oder unerlaubten Handlung einer Person, bei der Gelder, Wertpapiere oder Effekten hinterlegt sind bzw. für sonstige Verluste, Schäden oder Unglücksfälle, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Ausübung der Pflichten in Bezug auf seine entsprechende Funktion ergeben.

Sollte ein zur Deutsche Bank Gruppe gehörendes Unternehmen seine Tätigkeit als Anlageverwalter der Gesellschaft beenden, veranlasst der Verwaltungsrat vor oder unmittelbar nach Wirksamwerden einer solchen Kündigung die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und schlägt im Rahmen dieser Versammlung die Änderung des Namens der Gesellschaft in einen Namen vor, der keine Verbindung zwischen der Gesellschaft und einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) impliziert. Bei einer zum Zwecke einer Änderung des Namens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung müssen die Inhaber (natürliche Personen), die

persönlich anwesend sind oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten werden bzw. die Inhaber (juristische Personen), die durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend und stimmberechtigt sind und bei einer Abstimmung per Stimmzettel für eine vorgeschlagene Änderung des Namens stimmen, eine Gesamtzahl an Stimmen auf sich vereinigen, die mindestens eine Stimme über der bei einer Abstimmung per Stimmzettel geforderten Anzahl liegt, damit der Beschluss als gefasst gilt. Eine entsprechende Änderung des Namens erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Companies Act und den Vorgaben der Zuständigen Behörde.

106. Vorrangige Bestimmungen

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und dem Companies Act oder den Vorschriften sind die Bestimmungen des Companies Act oder der Vorschriften maßgeblich. Für eine Änderung dieser Satzung ist die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde einzuholen.

107. Beschränkungen in Bezug auf Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung

Es dürfen keine Änderungen an der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass der Gesellschaft gemäß den Vorschriften die Zulassung entzogen wird.

108. Getrennte Haftung

- 108.1. Ungeachtet anderslautender Rechtsbestimmungen werden Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzuschreiben sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und kein Verwaltungsratsmitglied, kein Verwalter (Receiver, Examiner, Liquidator, Provisional Liquidator) und keine sonstige Person zieht das Vermögen eines Fonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten heran, die ein anderer Fonds eingegangen ist oder die einem anderen Fonds zuzuschreiben sind, oder kann hierzu verpflichtet werden.
- 108.2. Das einem Fonds zugewiesene Vermögen wird ausschließlich im Zusammenhang mit den Anteilen dieses Fonds verwendet, und kein Anteilinhaber dieses Fonds hat einen Anspruch oder ein Recht an dem Vermögen, das einem anderen Fonds zugewiesen ist.
- 108.3. Sämtliche Vermögenswerte oder Beträge, die von der Gesellschaft auf irgendeinem Wege zurückerlangt werden, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Kosten für die Wiedererlangung dem betreffenden Fonds zugewiesen. Falls in das einem Fonds zugewiesene Vermögen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit vollstreckt wird, die nicht diesem Fonds zuzuweisen ist, und soweit solche Vermögenswerte oder deren Gegenwert dem Fonds nicht anderweitig zurückerstattet werden können, bestätigen die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die dem betreffenden Fonds abgegangen sind, oder veranlassen eine derartige Bestätigung und übertragen oder zahlen aus dem Vermögen des Fonds oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuweisen war, vor Befriedigung aller anderen Ansprüche gegenüber diesem oder diesen Fonds Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe, um dem betreffenden Fonds den Wert der abgegangenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten.
- 108.4. Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen einzelnen Fonds als Klägerin oder Beklagte auftreten und kann in Bezug auf ihre Fonds ggf. dieselben Aufrechnungsrechte ausüben, wie sie kraft Gesetzes auf Gesellschaften Anwendung finden. Anweisungen der irischen Gerichte finden auf das Vermögen eines Fonds Anwendung, als wäre der Fonds ein eigenständiges Rechtssubjekt.
- 108.5. Wird von einem Anteilinhaber eines bestimmten Fonds ein Verfahren angestrengt, so werden diesbezügliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Anteilinhaber nur aus dem Vermögen des auf diese Anteile bezogenen Fonds beglichen, ohne für die Erfüllung oder Zuweisung dieser Verbindlichkeit auf einen anderen Fonds der Gesellschaft zurückzugreifen.
- 108.6. Keine Bestimmung dieses Artikels 108 steht der Anwendung eines Erlasses oder einer Rechtsbestimmung entgegen, die eine Verwendung des Vermögens eines Fonds zur Begleichung sämtlicher oder eines Teils der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds wegen Betrugs oder Falschdarstellung und insbesondere in Anwendung der Sections 443, 557, 604 und 608 des Companies Act erfordern würde.

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung und diesen Anhängen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"Abgaben und Gebühren" bezeichnet sämtliche an die Verwahrstelle oder ihre Vertreter oder Beauftragte zu zahlenden Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler-, Bank-, Übertragungs-, Registrierungs-, Transaktions- und Verwahrungsgebühren und sonstigen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der ursprünglichen Anschaffung oder Aufstockung der Vermögenswerte der Gesellschaft, mit der Schaffung, Emission oder Veräußerung von Anteilen, mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen durch die Gesellschaft sowie mit Zertifikaten oder sonstigen Ereignissen, die im Zusammenhang mit, vor oder bei der Transaktion oder dem Geschäft fällig werden, auf die diese Abgaben und Gebühren anfallen; sie umfassen jedoch keine Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds.

"Abwicklungstag" bezeichnet den/die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Tag(e), an denen die Zahlung des Zeichnungspreises oder des Rücknahmepreises von Anteilen einer Klasse spätestens eingehen oder erfolgen muss. Im Falle des Rücknahmepreises ist der späteste Tag in der Regel der zehnte Geschäftstag nach der maßgeblichen Annahmefrist.

"Anhang" oder **"Anhänge"** bezeichnet den Anhang bzw. die Anhänge, der/die der Satzung beigefügt ist/sind und einen Bestandteil der Satzung bildet/bilden.

"Anlage" bezeichnet eine von der Gesellschaft gemäß Ziffer 20 von Anhang II erworbene oder getätigte Anlage.

"Annahmefrist" bezeichnet den vom Verwaltungsrat in Bezug auf eine Anteilsklasse jeweils festgelegten und im Prospekt angegebenen Tag und Zeitpunkt.

"Anteil" oder **"Anteile"** bezeichnet gewinnberechtigte, nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die ursprünglich als unklassifizierte gewinnberechtigte Anteile bestimmt wurden.

"Anteilsklasse mit Derivateinsatz" bezeichnet eine Klasse, für die die Gesellschaft Derivatetransaktionen eingeht, deren Kosten und Nutzen alleine den Inhabern von Anteilen dieser Klasse zufallen.

"Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung" bezeichnet eine Anteilsklasse, in Bezug auf die die Zeichnung von Anteilen, die Berechnung und Ausschüttung von Dividenden und die Zahlung des Rücknahmeerlöses in der Regel in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds erfolgen, wobei die jeweilige Basiswährung zum geltenden Kassawechselkurs in die Währung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet wird.

"Ausgleichskonto" bezeichnet ein Ausgleichskonto, das gemäß Ziffer 25 von Anhang II nach Ermessen des Verwaltungsrats für einen Fonds unterhalten werden kann.

"Ausgleichszahlung" bezeichnet (vorbehaltlich anderslautender Festlegungen des Verwaltungsrats) eine gemäß Ziffer 25.1 von Anhang II erfolgte Zahlung in einer vom Verwaltungsrat unter Zugrundelegung seiner Schätzung der jeweils nächsten in Bezug auf die betreffende Klasse auszuschüttenden Dividende bestimmten Höhe je Anteil einer Anteilsklasse.

"Ausländische Person" bezeichnet (i) eine Person, die für Steuerzwecke weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA übermittelt hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war, oder (ii) eine Person, in Bezug auf die der Gesellschaft ein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Steuerverwaltung vorliegt, der besagt, dass das Erfordernis der Übermittlung einer solchen Erklärung in Bezug auf diese Person oder die Klasse von Anteilinhabern,

der diese Person angehört, als erfüllt gilt, wobei diese Genehmigung nicht widerrufen wurde und alle Bedingungen, an die diese Genehmigung geknüpft ist, erfüllt sind.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeitpunkt an dem/den vom Verwaltungsrat festgelegten Ort(en), auf dessen Grundlage der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds oder eines Anteils berechnet wird, wobei es in jedem Monat mindestens zwei Bewertungszeitpunkte geben muss.

"Companies Act" bezeichnet den Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich aller darunter erlassenen Verordnungen, soweit sie sich auf offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital beziehen.

"Eingetragene Person" bezeichnet eine eingetragene Person wie in Section 39 des Companies Act definiert.

"Erstangebotszeitraum" bezeichnet einen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum, in dem Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zu einem festgelegten Preis zur Zeichnung angeboten werden können.

"Euronext Dublin" bezeichnet The Irish Stock Exchange plc, die unter der Bezeichnung Euronext Dublin handelt, oder einen entsprechenden Nachfolger.

"EWR-Mitgliedstaat" bezeichnet einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums.

"FATCA" bezeichnet den Foreign Account Tax Compliance Act, einschließlich aller in diesem Rahmen erlassenen Rechtsvorschriften, der als Title V, Subtitle A Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act ist und den US-amerikanischen Internal Revenue Code (in seiner jeweils geänderten, konsolidierten oder ergänzten Fassung) um Chapter 4 ergänzt und anderweitig modifiziert.

"Fonds" bezeichnet das oder die gemäß Ziffer 8 von Anhang II unterhaltenen Portfolio(s), das/die in Bezug auf jede Anteilsklasse oder die jeweiligen Anteilsklassen (falls mehrere Anteilsklassen zur Gewinnbeteiligung an einem Fonds aufgelegt wurden) getrennt zu verwalten ist/sind. Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die einem solchen Fonds zuzuordnen sind, sind diesen Anteilsklassen gutzuschreiben bzw. von diesen in Abzug zu bringen.

"Geschäftstag" bezeichnet jeden im Prospekt aufgeführten Tag, an dem Banken im Allgemeinen für den Geschäftsverkehr in den jeweils festgelegten Rechtsordnungen geöffnet sind, oder sonstige vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in Bezug auf jeden Fonds bestimmte Tage.

"Gesellschaft" bezeichnet die Gesellschaft, deren Name in der Überschrift dieser Satzung aufgeführt ist.

"Gründungsanteil" bezeichnet einen gemäß dieser Satzung ausgegebenen, nicht gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft, der die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte verbrieft.

"In Irland Steuerpflichtige Person" bezeichnet eine Person, bei der es sich nicht um eine Ausländische Person handelt, und jede im Prospekt bestimmte andere Person.

"Inhaber" bezeichnet in Bezug auf einen Anteil denjenigen, dessen Name im Register als Inhaber dieses Anteils eingetragen ist.

"Klasse" bezeichnet eine Anteilsklasse eines Fonds.

"Markt" bezeichnet in Bezug auf eine Anlage eine(n) im Prospekt aufgeführte(n) Börse, außerbörslichen Markt oder sonstigen regulierten Markt, an der/dem eine Anlage notiert ist oder gehandelt wird.

"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung" bezeichnet den anfänglichen Mindestbarbetrag bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Inhaber als Erstanlage in Anteile jeder Klasse eines Fonds entweder während des Erstangebotszeitraums oder an einem darauffolgenden Transaktionstag angelegt werden muss.

"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung" bezeichnet den Mindestbarbetrag bzw. die Mindestanzahl von Anteilen, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, der bzw. die von jedem Inhaber (nach Anlage des Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung) in einen Fonds angelegt werden muss.

"Mindestbestand" bezeichnet die bzw. den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls als zulässige(n)

Mindestbestand von Anteilen dieser Klasse festgelegte(n) Mindestanzahl bzw. Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der stets den Mindestrücknahmebetrag übersteigt.

"**Mindestfondsvolumen**" bezeichnet das vom Verwaltungsrat gegebenenfalls als Mindestfondsvolumen für jeden Fonds festgesetzte Volumen.

"**Mindestrücknahmebetrag**" bezeichnet die Mindestanzahl bzw. den Mindestwert von Anteilen einer Klasse, die bzw. der jederzeit von einem Inhaber zurückgegeben werden kann.

"**Mitgliedstaat**" bezeichnet jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union.

"**Monat**" bezeichnet einen Kalendermonat.

"**Nachtrag**" bezeichnet jeden im Namen der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds veröffentlichten Nachtrag zum Prospekt.

"**Nettoinventarwert**" bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Fonds, einer Klasse oder eines Anteils, der zu einem Bewertungszeitpunkt durch Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds gemäß den Bestimmungen von Anhang III berechnet wird.

"**OECD-Mitgliedstaat**" bezeichnet die jeweiligen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

"**Prospekt**" bezeichnet den von der Gesellschaft jeweils veröffentlichten Prospekt in seiner geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

"**Register**" bezeichnet das Register von Inhabern, das gemäß dem Companies Act und stets außerhalb des Vereinigten Königreichs zu führen ist.

"**Rücknahmepreis**" bezeichnet den gemäß Ziffern 11-15 von Anhang II berechneten und bestimmten Rücknahmepreis von Anteilen.

"**Satzung**" bezeichnet die Satzung (*Articles of Association*) und die beigefügten Anhänge in ihrer jeweils geltenden Fassung.

"**Secretary**" bezeichnet eine zur Verrichtung der Aufgaben des Secretary der Gesellschaft ernannte Person.

"**Securities Regulation**" bezeichnet Part 17, Chapter 7 des Companies Act in der jeweils gültigen Fassung und jegliche in diesem Rahmen auferlegten Bedingungen, die Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können.

"**Siegel**" bezeichnet das gemäß dem Companies Act zu verwendende Unternehmenssiegel der Gesellschaft oder (gegebenenfalls) das offizielle Wertpapiersiegel.

"**Sitz**" bezeichnet den Sitz der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt.

"**Spezifische Anlage**" bezeichnet:

- (a) jede von der Regierung oder einer kommunalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats begebene oder garantierte Anlage,
- (b) jede Anlage, die von der Regierung eines Mitgliedstaats, seinen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedstaaten oder einer öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wird, und
- (c) jede Anlage, die an einem beliebigen Ort durch die Regierung eines OECD-Mitgliedstaats (sofern die jeweiligen Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen ein Investment Grade-Rating aufweisen), die Regierung von Singapur, die Asiatische Entwicklungsbank, EURATOM, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, den Europarat, Eurofima, die Europäische Investitionsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (d. h. die Weltbank), die Internationale Finanz-Corporation, die

Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), den Internationalen Währungsfonds, die Federal Home Loan Bank (FHLB), die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority (TVA), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae) oder Straight-A Funding LLC ausgegeben wurde;

"**Staat**" bezeichnet die Republik Irland.

"**TCA**" bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

"**Transaktionstag**" bezeichnet den oder die im Prospekt aufgeführten Geschäftstag(e), die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle in Bezug auf jeden Fonds jeweils für Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen festlegen kann, wobei es mindestens zwei Transaktionstage pro Monat geben muss.

"**United States-Person**" oder "**US-Person**" bezeichnet, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, (i) eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, abgesehen von zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierenden Rechtsträgern, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in den Vereinigten Staaten befindet, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle der US-Ertragsbesteuerung unterliegen, (iv) Pensionspläne für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Mitglieder der Geschäftsführung eines Rechtsträgers, der in den Vereinigten Staaten errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat, (v) einen Rechtsträger, der hauptsächlich zum Zweck der Erzielung passiver Einkünfte errichtet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein vergleichbarer Rechtsträger, vorausgesetzt, insgesamt mindestens 10 % der Anteile an diesem Rechtsträger werden von Personen gehalten, die als US-Personen oder anderweitig als Qualified Eligible Persons gelten, und vorausgesetzt der Rechtsträger wurde im Wesentlichen zum Zwecke der Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Part 4 der Vorschriften der U.S. Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen nicht als US-Personen gelten, oder (vi) jede sonstige "US-Person" im Sinne der Definition in Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung oder in auf Grundlage des US-amerikanischen Commodity Exchange Act von 1922 erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (bestehend aus den Bundesstaaten, dem District of Columbia und dem Commonwealth of Puerto Rico) sowie ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete.

"**Vermögenswerte**" bezeichnet alle Vermögenswerte, einschließlich der Anlagen, über die die Gesellschaft und die jeweiligen Fonds zum gegebenen Zeitpunkt verfügen und die gemäß den Bestimmungen von Ziffer 20 von Anhang II erworben wurden.

"**Verwahrstelle**" bezeichnet die gemäß Ziffern 21-24 von Anhang II für alle Vermögenswerte ernannte und zum jeweiligen Zeitpunkt als solche fungierende Verwahrstelle.

"**Verwahrstellenvereinbarung**" bezeichnet die jeweils geltende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle über die Beauftragung und die Pflichten der Verwahrstelle.

"**Verwaltungsrat**" bezeichnet den jeweiligen Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. die Verwaltungsratsmitglieder, die als Verwaltungsrat der Gesellschaft fungieren.

"**Volle Tage**" bezeichnet in Bezug auf einen Mitteilungszeitraum diesen Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung ausgegeben wird oder als ausgegeben gilt, und ohne den Tag, auf den sie sich bezieht oder an dem sie wirksam wird.

"**Vorschriften**" bezeichnet die durch die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016, S.I. No. 143 of 2016 abgeänderten European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011) in ihrer geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung, einschließlich gegebenenfalls von der Zuständigen Behörde gemäß diesen Vorschriften festgelegter Bedingungen.

"Wirtschaftsprüfer" bezeichnet die jeweils für die Gesellschaft agierenden Wirtschaftsprüfer.

"Zeichnungspreis" bezeichnet den vom Verwaltungsrat gemäß Ziffer 2 von Anhang II berechneten und bestimmten Ausgabepreis von Anteilen.

"Zulässiger Anleger" bezeichnet jede Person, auf die keiner der in Ziffer 19 von Anhang II aufgeführten Ausschlussgründe für das Halten von Anteilen zutrifft.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die Central Bank of Ireland oder einen Nachfolger entsprechend den Vorschriften.

ANHANG II

AUSGABE VON ANTEILEN

1 Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

1.1.

1.1.1. Vor der Ausgabe einer Anteilsklasse bestimmt der Verwaltungsrat die für diese maßgeblichen Rechte und Beschränkungen, sowie den Fonds, auf den sich die Anteile beziehen, die festgelegte Währung der Anteile und die Gebühren und Aufwendungen, die für die Anteilsklasse anfallen (wobei der Prospekt diese Angaben enthalten muss). Der Verwaltungsrat kann, unter Einhaltung der Auflagen der Zuständigen Behörde, in Bezug auf einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse auflegen, die an den Gewinnen des Fonds partizipiert. Vom Verwaltungsrat aufgelegte Anteilsklassen, die an den Gewinnen des Fonds partizipieren, können nach Festlegung des Verwaltungsrats auf dieselbe oder auf unterschiedliche Währungen lauten. Der Verwaltungsrat legt zum Zeitpunkt der Auflegung einer Anteilsklasse fest, ob es sich um eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz und/oder eine Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung handelt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung fallen die Kosten und die Gewinne/Verluste von Derivatetransaktionen in Bezug auf eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz allein für die Inhaber von Anteilen dieser Klasse an und sind nicht den Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds zuzurechnen. Derivatetransaktionen in Bezug auf eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz werden gemäß den Bestimmungen von Ziffer 1.4.7 von Anhang III bewertet und müssen der Anteilsklasse mit Derivateinsatz eindeutig zuweisbar sein. Keine Anteilsklasse mit Derivateinsatz weist als Folge einer entsprechenden Derivatetransaktion einen Hebel (Leverage) auf.

1.1.2. Die Namen der einzelnen Fonds können vom Verwaltungsrat geändert werden, wobei eine Namensänderung keiner Zustimmung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds bedarf und unter Einhaltung der Auflagen der Zuständigen Behörde erfolgt.

1.2. Mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde kann von Zeit zu Zeit eine Ausgabe und Zuweisung von Anteilen in Bezug auf andere Fonds erfolgen.

1.3. Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und vorbehaltlich von Vorgaben und Bedingungen der Zuständigen Behörde entsprechend den Vorschriften, ist die Erstausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern Folgendes vorliegt:

1.3.1. ein Antrag in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form

1.3.2. die jeweils vom Verwaltungsrat verlangten Informationen und Erklärungen.

1.3.3. Folgezeichnungen können nach dem im Prospekt dargestellten Verfahren telefonisch erfolgen.

1.4. Für Anteile zu leistende Zahlungen sind bis zum Abwicklungstag in der Währung, zu dem Zeitpunkt, an dem Ort, in der Weise und an die (für die Gesellschaft handelnde) Person zu leisten, der bzw. die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

1.5. Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung von Anteilen entsprechen, indem sie die Übertragung voll eingezahlter Anteile auf den Antragsteller veranlasst. Der Tag, zu dem die Übertragung wirksam wird, ist der jeweilige Transaktionstag. In einem solchen Fall

sind in dieser Satzung verwendete Formulierungen zur Zuteilung von Anteilen gegebenenfalls als Bezugnahmen auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen zu verstehen.

- 1.6. Die Zuteilung von Anteilen kann auch dann erfolgen, wenn die in vorstehender Ziffer 1.2 genannten Informationen oder Erklärungen der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nicht vorliegen, sofern der im vorstehenden Unterabsatz 1.2.1 genannte Antrag vorliegt, wobei die Zuteilung durch den Verwaltungsrat storniert werden kann, falls die Vorlage der genannten Informationen und Erklärungen nicht innerhalb eines Monats (oder eines anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums) nach dem Transaktionstag, an dem die entsprechenden Anteile zugeteilt werden, erfolgt. Im Falle einer Stornierung sind die (gegebenenfalls) entrichteten Zeichnungsbeträge (zuzüglich bzw. abzüglich eines vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als angemessen erachteten Betrags, wobei ein abgezogener Betrag von der Gesellschaft zu deren Gunsten einbehalten wird) dem Antragsteller auf dessen Risiko zurückzuerstatten und können bis dahin von der Gesellschaft zu ihren Gunsten eingesetzt werden.
- 1.7. Ist eine Zahlung für Anteile nicht in voller Höhe bis zum jeweiligen Abwicklungstag erfolgt oder sind die Mittel nicht frei verfügbar, kann der Verwaltungsrat eine erfolgte Zuteilung stornieren und die jeweiligen Gelder entweder dem Antragsteller auf dessen Risiko erstatten oder als Zahlung in Bezug auf einen Zeichnungsantrag behandeln, der vor Ablauf der Annahmefrist für den nächstfolgenden Transaktionstag nach Erhalt der Zahlung oder der freien Verfügbarkeit der Mittel erfolgt. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller die Bankgebühren oder Kursverluste belasten, die der Gesellschaft hieraus entstehen.
- 1.8. Zeichnungsanträge im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.3.1, die vor Ablauf der Annahmefrist für einen Transaktionstag bei der Gesellschaft oder einer in ihrem Auftrag handelnden Stelle eingehen, werden am betreffenden Transaktionstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist für einen Transaktionstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Ablauf der nächsten Annahmefrist eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges entscheidet und unter der Voraussetzung, dass die Zeichnungsanträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag eingehen. Auf Nachfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Transaktionstage und Bewertungszeitpunkte für den Kauf von Anteilen eines Fonds bestimmen, die für alle Inhaber gelten.
- 1.9. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen und freien Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen, deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen unter bestimmten Umständen für die bestehenden Inhaber von Nachteil ist. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass der Anleger den eingereichten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein von den Konten der Gesellschaft separat geführtes Konto einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge des Anlegers eingezahlt werden. Dieses Konto wird genutzt, um die Anteile über einen im Voraus vereinbarten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen. Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von dem Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht, bevor mit der Anlage des Zeichnungsbetrags begonnen wird.
- 1.10. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder einer seiner Beauftragten nicht anderweitig entscheidet.

2. Zeichnungspreis

- 2.1. Im Erstangebotszeitraum in Bezug auf einen Fonds entspricht der Zeichnungspreis je Anteil der jeweiligen Klasse dem Preis, den der Verwaltungsrat bestimmt. Nach dem Erstangebotszeitraum entspricht der Zeichnungspreis dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse.
- 2.2. Wenn Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden, erfolgt die Ermittlung des Zeichnungspreises je Anteil der jeweiligen Klasse durch:
 - 2.2.1. Bestimmung des der jeweiligen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag zurechenbaren Anteils am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und Abzug eines (etwaigen) Betrags in der Höhe, in der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung zu bilden wäre, um Abgaben und Gebühren Rechnung zu tragen, die anfallen würden, wenn alle von der Gesellschaft zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt

gehaltenen Anlagen zu diesem Bewertungszeitpunkt zu Preisen veräußert worden wären, die den jeweiligen Werten dieser Anlagen zu diesem Bewertungszeitpunkt entsprechen

- 2.2.2. Addition bzw. Abzug der Kosten und Gewinne/Verluste einer in Bezug auf diese Klasse erfolgten Derivatetransaktion zu bzw. von dem gemäß vorstehender Ziffer 2.2.1 ermittelten Betrag, sofern es sich bei der Anteilsklasse um eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz handelt
 - 2.2.3. Division des gemäß vorstehender Ziffer 2.2.1 ermittelten Betrags durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse an dem jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten
 - 2.2.4. Rundung des wie beschrieben ermittelten Betrags auf maximal vier Dezimalstellen der Einheit der Währung, auf die der jeweilige Anteil lautet (wobei "**Einheit**" für diese Zwecke den kleinsten Teil der entsprechenden Währung bezeichnet, die in dem Land, wo sie ausgegeben wird, gesetzliches Zahlungsmittel ist)
- 2.3. Für die Zwecke dieser Ziffer 2 gelten zugeteilte Anteile ab dem Geschäftsschluss am Transaktionstag, an dem die Zuteilung erfolgt, als ausgegeben und zurückgenommene Anteile gelten ab dem Geschäftsschluss am Transaktionstag, an dem die Rücknahme erfolgt, nicht länger als ausgegeben.
 - 2.4. An jedem Transaktionstag, an dem die Nettozeichnungen einen bestimmten Prozentsatz (üblicherweise 1 %) des Nettoinventarwerts übersteigen, kann der Verwaltungsrat im Zuge der Berechnung des Zeichnungspreises diesen durch Addition einer Verwässerungsschutzgebühr anpassen, die der Deckung von Transaktionskosten und dem Werterhalt des Fondsvermögens dient.

3. Zuteilung von Anteilen gegen unbare Gegenleistungen

Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, nach alleinigem Ermessen eine Zuteilung von Anteilen vornehmen, wenn als Gegenleistung die Übertragung von Anlagen zugunsten der Gesellschaft an die Verwahrstelle erfolgt, wobei in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen gelten:

- 3.1. Die Art der auf den jeweiligen Fonds zu übertragenden Anlagen entspricht im Hinblick auf Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen dieses Fonds den Kriterien einer geeigneten Anlage dieses Fonds.
- 3.2. Die Anzahl der zuzuteilenden Anteile entspricht maximal der Anzahl, die gegen Zahlung eines Barbetrags ausgegeben worden wäre, dessen Höhe dem gemäß nachstehender Ziffer 3.3 ermittelten Wert der zugunsten der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu übertragenden Anlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag entspricht.
- 3.3. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Gesamtheit oder ein Teil der Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlagen zugunsten der Gesellschaft an die Verwahrstelle anfallen, von der Gesellschaft oder von der Person, an die die Anteile ausgegeben werden sollen, zu tragen sind, bzw. teilweise von der Gesellschaft und teilweise von der entsprechenden Person.
- 3.4. Die Bestimmung des Werts der zugunsten der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu übertragenden Anlagen erfolgt durch den Verwaltungsrat auf der von diesem beschlossenen Grundlage, solange dieser Wert nicht den Höchstbetrag übersteigt, der aus einer Bewertung der Anlagen gemäß Anhang III dieser Satzung resultieren würde.
- 3.5. Im Falle der Erstaussgabe von Anteilen einer Klasse bestimmt die Verwahrstelle die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse, die als Gegenleistung für die Übertragung von Anteilen zugunsten der Gesellschaft an die Verwahrstelle zuzuteilen sind.
- 3.6. Der Verwaltungsrat prüft in Ausübung seines Ermessens im Rahmen dieser Ziffer, ob die Bedingungen einer solchen Zuteilung nicht wesentliche Nachteile für bestehende Inhaber zur Folge haben, wobei die Verwahrstelle sich davon überzeugen muss, dass sich aus den Bedingungen dieser Zuteilung wahrscheinlich keine wesentlichen Nachteile für bestehende Inhaber ergeben werden.

4. Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann von jeder Person, an die eine Zuteilung von Anteilen einer Klasse erfolgen soll, verlangen, an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zu deren Gunsten und alleiniger Verwendung einen Ausgabeaufschlag in der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Höhe, jedoch maximal in Höhe von 6 % des Zeichnungspreises je Anteil der jeweiligen Klasse, für die die Zuteilung erfolgt, zu entrichten. An einem Transaktionstag kann der Verwaltungsrat in Bezug auf die Höhe des an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zu entrichtenden Ausgabeaufschlags sowie in Bezug auf die Höhe des für eine Anteilsklasse erhobenen Ausgabeaufschlags (vorbehaltlich des vorstehend genannten Maximalbetrags) Antragsteller unterschiedlich behandeln.

5. Keine Zuteilung von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen bestimmen, dass während eines Zeitraums, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds entsprechend nachstehender Ziffer 17 ausgesetzt ist, keine Anteile zugeteilt oder ausgegeben werden, wobei Anteile ausgenommen sind, für die bereits vorher Zeichnungsanträge entgegengenommen und von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter akzeptiert wurden. Der Verwaltungsrat setzt Anleger, die Zeichnungsanträge stellen, bei Antragstellung über eine entsprechende Aussetzung in Kenntnis. Jeder Zeichnungsantrag, der nicht zurückgezogen wird, wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Transaktionstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

6. Ausgabe von Anteilsbruchteilen

Wenn von oder zugunsten der Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe oder Zuteilung von Anteilen erhaltene Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen nicht exakt einem Vielfachen des Zeichnungspreises für diese Anteile entsprechen, kann ein Bruchteil eines Anteils an den Anleger ausgegeben und dieser als Inhaber des entsprechenden Bruchteils im Register eingetragen werden, wobei der Anteilsbestand einem Vielfachen von mindestens 1/10.000 eines Anteils oder einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Bruchteilbetrag entsprechen muss. Gemäß dieser Satzung für den Inhaber eines Anteils bestehende Rechte, Ansprüche und wirtschaftliche Rechte werden dem Inhaber eines Anteilsbruchteils im Verhältnis des von ihm gehaltenen Bruchteils eines Anteils gewährt, und, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt oder eine Bestimmung in dieser Satzung nicht etwas anderes vorsieht, schließen in der Satzung enthaltene Bezugnahmen auf "Anteil" Anteilsbruchteile mit ein. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Satzung kann der Inhaber eines Anteilsbruchteils keine Stimmrechte in Bezug auf den entsprechenden Anteil ausüben.

7. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

Der Verwaltungsrat lehnt die Ausgabe von Anteilen einer Klasse in Bezug auf einen Antrag auf Erstzeichnung ab, wenn der Wert der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, unter dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung bzw. dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung liegt. Nach einer Erstzeichnung können Inhaber zum aktuellen Zeichnungspreis Folgezeichnungen in einem Wert tätigen, der mindestens dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung bzw. dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung entspricht.

FONDS

8. Fonds

- 8.1. Alle Gegenleistungen mit Ausnahme des (etwaigen) gemäß Ziffer 4 dieses Anhangs an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zu entrichtenden Ausgabeaufschlags, die für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an einem Fonds (bzw. Anteilen aller Klassen, sofern mehrere Klassen von Anteilen an einem bestimmten Fonds existieren) von der Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft entgegengenommen werden, sowie alle Anlagen, in die diese Gegenleistungen investiert oder reinvestiert werden und alle Erträge, Gewinne und Erlöse hieraus werden vom übrigen Vermögen der Gesellschaft getrennt verwaltet und als "**Fonds**" bezeichnet, wobei für jede Anteilsklasse (oder gegebenenfalls für die Gesamtheit dieser Anteilsklassen) ein Fonds existiert, in Bezug auf den folgende Bestimmungen gelten:

- 8.1.1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für jeden Fonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen zu führen, in denen sämtliche Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds verzeichnet werden und (insbesondere) die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der einzelnen Klassen des Fonds sowie die diesem zuzurechnenden Anlagen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 8, diesem Fonds zuzubuchen oder zu belasten sind.
- 8.1.2. Vermögenswerte, die sich aus einem oder mehreren anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten (ob Barmittel oder sonstige Vermögenswerte) ableiten, werden in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend werden sämtliche Wertsteigerungen oder -minderungen eines solchen Vermögenswerts in den Büchern des betreffenden Fonds verbucht.
- 8.1.3. Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, nach denen dem Inhaber eines Fonds ein Anspruch auf Beteiligung an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft als den (etwaigen) Vermögenswerten des Fonds, auf den sich die Anteile beziehen, gewährt wird. Wenn die Erlöse aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht zur vollständigen Zahlung der an die Inhaber des jeweiligen Fonds zu entrichtenden Rücknahmebeträge ausreichen, werden die Erlöse des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, unter den Inhabern des jeweiligen Fonds aufgeteilt und zwar anteilmäßig im Verhältnis der auf die von den Inhabern gehaltenen Anteile gezahlten Beträge. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht zur vollständigen Zahlung von Beträgen ausreicht, die für die entsprechenden Anteile gemäß den Bedingungen des jeweiligen Fonds fällig sind, haben die jeweiligen Inhaber dieses Fonds keine weiteren Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit diesen Anteilen und keine Ansprüche gegen die Gesellschaft, einen anderen Fonds oder Vermögenswerte der Gesellschaft aufgrund von Fehlbeträgen.
- 8.1.4. Jeder Fonds hat die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft zu tragen, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstanden oder diesem zuzuordnen sind.
- 8.1.5. Falls in einen Vermögenswert, der einem Fonds zuzuweisen ist, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit vollstreckt wird, die nicht diesem Fonds zuzuweisen ist, finden die Bestimmungen von Section 1407 des Companies Act Anwendung.
- 8.2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument werden die in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile der Klasse (bzw. Klassen) dieses Fonds verwendet.
- 8.3. Sind nach Feststellung durch den Verwaltungsrat während des Erstangebotszeitraums für eine bestimmte Klasse eines Fonds (für den noch keine anderen Klassen aufgelegt wurden) keine Zeichnungsbeträge in ausreichender (vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festzulegender) Höhe eingegangen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen bestimmen, diesen Fonds nicht aufzulegen, und muss die Zeichnungsbeträge auf eigenes Risiko und eigene Kosten an die Anleger zurückgeben.

9. Umtausch von Fondsanteilen

- 9.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften sowie dieser Satzung ist ein Inhaber, der an einem Transaktionstag Anteile einer bestimmten Klasse eines Fonds (die **erste Klasse**) hält, nach Ermessen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen berechtigt, einige oder alle dieser Anteile gegen Anteile einer anderen Klasse (die **neue Klasse**) umzutauschen, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (wobei diese Klasse zu demselben Fonds oder zu einem anderen Fonds gehören kann). Für einen solchen Umtausch gelten folgende Bedingungen:
- 9.1.1. Der Inhaber erteilt der Gesellschaft oder deren bevollmächtigten Vertreter(n) Anweisungen in der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Form (im Folgenden eine "**Umtauschanweisung**").
- 9.1.2. Der Umtausch der in der Umtauschanweisung genannten Anteile gemäß dieser Ziffer 9 erfolgt an einem Transaktionstag für die erste und die neue Klasse, bzw. an einem anderen

Transaktionstag, dem der Verwaltungsrat auf Anfrage des Inhabers zustimmen kann für Umtauschanweisungen, die vor Ablauf der maßgeblichen Annahmefrist für diesen Transaktionstag (bzw. vor Ablauf einer anderen Frist, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat entweder generell oder für einen bestimmten Fonds oder einen bestimmten Sachverhalt festgelegt wird) bei der Gesellschaft oder deren bevollmächtigte(m)(n) Vertreter(n) eingegangen sind. Die Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter können nach ihrem Ermessen auch Umtauschanweisungen akzeptieren, die nach Ablauf der Annahmefrist für den jeweiligen Transaktionstag, aber noch vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen. Der Registereintrag bezüglich der bestehenden Ansprüche eines Inhabers an Anteilen wird mit Wirkung zu diesem Transaktionstag entsprechend geändert.

9.2. Der Umtausch der in der Umtauschanweisung bezeichneten Anteile der ersten Klasse erfolgt nach folgenden Modalitäten:

9.2.1. Die Anteile der ersten Klasse werden gegen Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zurückgenommen.

9.2.2. Die Ausgabe der Anteile der neuen Klasse erfolgt unter Berücksichtigung des und im Verhältnis (bzw. soweit wie möglich im Verhältnis) zu dem Bestand der Anteile der ersten Klasse, die umgetauscht werden.

9.2.3. Die Bestimmung des Verhältnisses, zu dem Anteile der neuen Klasse für Anteile der ersten Klasse ausgegeben werden, erfolgt gemäß nachstehender Ziffer 9.3.

Das Recht eines Inhabers zum Umtausch seiner Anteile der ersten Klasse in Anteile der neuen Klasse gemäß dieser Ziffer 9 ist dabei stets an die Bedingung geknüpft, dass die Gesellschaft über genügend Kapital (Anteile) verfügt, um den Umtausch wie vorstehend dargestellt durchführen zu können.

9.3. Der Verwaltungsrat ermittelt die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs auszugebenden Anteile der neuen Klasse anhand folgender Formel:

$$N = \frac{[U \times (RP \times WK)] - G}{ZP}$$

Dabei gilt:

U ist die in der Umtauschanweisung angegebene Anzahl der Anteile der ersten Klasse, deren Umtausch der Inhaber beantragt hat.

N ist die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse.

RP ist der Rücknahmepreis je Anteil der ersten Klasse, ermittelt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt für den Transaktionstag, an dem der Umtausch erfolgen soll.

WK ist bei einem Umtausch von Anteilen, die auf die gleiche Währung lauten 1. In allen anderen Fällen entspricht WK dem Währungsumrechnungsfaktor, der zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag vom Verwaltungsrat als effektiver Wechselkurs für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die erste und die neue Klasse von Anteilen, nach eventuell erforderlicher Anpassung dieses Kurses zur Abbildung der effektiven Kosten für die Durchführung dieser Übertragung, bestimmt wird.

ZP ist der Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse, ermittelt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt für den Transaktionstag, an dem der Umtausch erfolgen soll.

G ist die Gebühr, die gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen anfällt (wie nachstehend in Ziffer 9.4 dargestellt).

ZUDEM GILT: Die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die gemäß dieser Ziffer 9 aufgelegt bzw. ausgegeben werden, wird so gewählt, dass sich in Bezug auf jeden der umzutauschenden Anteile der ersten Klasse das Umtauschverhältnis (bzw. so genau wie möglich das Umtauschverhältnis) S zu R ergibt, wobei S und R die vorstehend genannte Bedeutung haben.

9.4. Bei einem Umtausch von Anteilen gemäß dieser Ziffer 9 kann der Verwaltungsrat dem Zeichnungspreis

je Anteil für die auszugebenden Anteile der neuen Klasse eine Gebühr zuschlagen, die der zu den Anteilen dieser Klasse gehörige Fonds an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zahlen muss. Diese Gebühr darf pro Anteil nicht mehr als 3 % des Rücknahmepreises je Anteil der zurückzunehmenden Anteile der ersten Klasse betragen und wird zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt für den Transaktionstag, an dem der Umtausch erfolgt, berechnet.

- 9.5. Anträge auf Umtausch in Anteile, die eine Erstanlage in eine neue Klasse darstellen, werden nur bearbeitet, wenn der Wert der umzutauschenden Anteile mindestens dem für diese neue Klasse geltenden Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung entspricht. Der Verwaltungsrat kann die Ausführung einer Umtauschanweisung ablehnen, wenn der Bestand an Anteilen der ersten Klasse des jeweiligen Inhabers durch einen entsprechenden Umtausch unter den für diese Klasse geltenden Mindestbestand fallen würde.
- 9.6. Anteile einer Klasse können während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. eines der jeweiligen Fonds aufgrund einer Erklärung des Verwaltungsrats entsprechend Ziffer 17 dieses Anhangs ausgesetzt ist, nicht gegen Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragsteller werden bei Antragstellung über eine entsprechende Aussetzung in Kenntnis gesetzt, und jeder nicht zurückgezogene Umtauschantrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Transaktionstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

10. Schließung von Fonds

- 10.1. Jeder Fonds kann im Falle des Eintretens eines der nachstehenden Ereignisse vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem und freien Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:
 - 10.1.1. Wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt unter den vom Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Fonds festgelegten Betrag sinkt.
 - 10.1.2. Wenn ein Fonds seine Zulassung oder sonstige offizielle Genehmigung verliert.
 - 10.1.3. Wenn ein Gesetz verabschiedet wird, aufgrund dessen das Fortbestehen des jeweiligen Fonds rechtswidrig wird oder nach Auffassung des Verwaltungsrats praktisch nicht möglich bzw. nicht ratsam ist.
 - 10.1.4. Wenn der Verwaltungsrat eine Schließung aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die Auswirkungen auf den Fonds haben, für angemessen hält.
 - 10.1.5. Wenn der Verwaltungsrat eine Schließung für angemessen hält, weil sie im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ist.
 - 10.1.6. Wenn eine Strategie, ein Modell oder ein Index, die, das oder der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegt, eingestellt oder nicht mehr von der zuständigen Partei zur Verfügung gestellt wird oder ihre bzw. seine Verwendung nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seiner bevollmächtigten Vertreter als unangemessen erachtet wird.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in Bezug auf jedes der genannten Ereignisse ist für alle betroffenen Parteien endgültig und bindend, jedoch übernimmt der Verwaltungsrat keinerlei Haftung, wenn er keine Schließung des jeweiligen Fonds entsprechend dieser Ziffer 10 oder anderweitig veranlasst.

- 10.2. Der Verwaltungsrat lässt den Inhabern von Anteilen am jeweiligen Fonds eine Mitteilung über die Schließung des Fonds zukommen und legt darin den Stichtag für die Schließung fest. Den Zeitraum zwischen der Zustellung der Mitteilung und diesem Termin bestimmt der Verwaltungsrat nach alleinigem und freien Ermessen.
- 10.3. Mit Wirkung zu bzw. ab dem Tag, an dem ein Fonds geschlossen wird oder, für den unter nachstehender Ziffer 11.3.1 beschriebenen Fall, zu bzw. ab einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag, gilt:
 - 10.3.1. Es werden keine Anteile des jeweiligen Fonds durch die Gesellschaft mehr ausgegeben oder veräußert.

- 10.3.2. Der Anlageverwalter veräußert auf Anweisung des Verwaltungsrats sämtliche zu diesem Zeitpunkt in dem jeweiligen Fonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei diese Veräußerung auf die Weise sowie innerhalb eines Zeitraums nach Schließung des jeweiligen Fonds durchgeführt und abgeschlossen wird, die bzw. den der Verwaltungsrat für ratsam hält).
- 10.3.3. Die Verwahrstelle schüttet jeweils auf Anweisung des Verwaltungsrats an die Inhaber der Anteile des jeweiligen Fonds den gesamten zu diesem Zweck verfügbaren Nettobarerlös aus der Veräußerung des jeweiligen Fonds im Verhältnis zu deren jeweiligem Anteil an dem betreffenden Fonds aus. Dabei ist die Verwahrstelle (außer im Falle der Schlussaussschüttung) nicht verpflichtet, von ihr vereinnahmte Beträge auszuschütten, die nicht ausreichen, um je Anteil des betreffenden Fonds einen Betrag von EUR 1 bzw. den entsprechenden Betrag in der maßgeblichen Währung ausbezahlen. Weiterhin ist die Verwahrstelle berechtigt, von den von ihr als Teil des jeweiligen Fonds verwalteten Geldern jenen Betrag einzubehalten, den sie zur vollständigen Deckung sämtlicher der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit oder aufgrund der Schließung des jeweiligen Fonds entstandener oder noch entstehender Kosten, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen benötigt, und mit den so einbehaltenen Geldern ihre Schadloshaltung in Bezug auf diese Kosten, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen zu erlangen.
- 10.3.4. Jede vorstehend genannte Ausschüttung erfolgt in der vom Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen festgelegten Weise, jedoch nur gegen Vorlage der Anteilsscheine oder Bezugsscheine, die gegebenenfalls für die Anteile des jeweiligen Fonds, in Bezug auf die die Ausschüttung erfolgt, ausgegeben wurden, und nur gegen Einreichung des von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen verlangten Formulars für die Beantragung einer Auszahlung bei der Verwahrstelle. Alle Anteilsscheine werden im Falle einer Zwischenaussschüttung von der Verwahrstelle mit einem entsprechenden Zahlungsvermerk versehen und sind im Falle einer Schlussaussschüttung an die Verwahrstelle auszuhändigen. Erlöse, auf die kein Anspruch erhoben wurde, und sonstige von der Verwahrstelle aufgrund dieser Bestimmungen gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Monaten nach Fälligkeit bei Gericht hinterlegt werden, wobei die Verwahrstelle berechtigt ist, einen Betrag in Höhe der ihr dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten einzubehalten.
- 10.3.5. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, unter vom Verwaltungsrat gebilligten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zuständigen Behörde eine Restrukturierung oder Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung) der Gesellschaft oder eines bzw. mehrerer Fonds durchzuführen.

Der jeweilige Plan zur Restrukturierung und/oder Verschmelzung tritt in Kraft, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, bzw. zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat festgelegten späteren Datum, wobei die Bedingungen dieses Plans dann für alle bzw. die betroffenen Inhaber bindend sind und der Verwaltungsrat befugt und verpflichtet ist, alle für dessen Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

RÜCKGABERECHT

11. Recht eines Inhabers, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen

Da es sich bei der Gesellschaft um eine offene Investmentgesellschaft handelt, sind die Inhaber berechtigt, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den Bestimmungen von nachstehender Ziffer 12 zu verlangen.

12. Rücknameverfahren

- 12.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act, der Vorschriften und dieser Satzung und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen nimmt die Gesellschaft, wenn sie oder ihre bevollmächtigten Vertreter einen Antrag eines Inhabers von Anteilen (der "**Antragsteller**") erhalten (wobei ein Antrag nach Ermessen des Verwaltungsrats allgemein oder hinsichtlich eines bestimmten Antrags schriftlich, per Fax, Telex oder Telefon (gemäß dem im Prospekt dargelegten Verfahren) oder in einer sonstigen vom Verwaltungsrat festgelegten Form zu stellen ist), alle oder einen Teil der vom Antragsteller gehaltenen Anteile zum Rücknahmepreis, der in Übereinstimmung mit Ziffer 13 dieses Anhangs bestimmt wird, zurück oder veranlasst die Rücknahme mindestens zum Rücknahmepreis am jeweiligen Transaktionstag. Diesem Rücknahmeantrag sind (gegebenenfalls) die ordnungsgemäß

ausgestellten Anteilsscheine für die Anteile, die zurückgenommen werden sollen, beizufügen.

DABEI GILT:

- 12.1.1. Die Rücknahme von Anteilen gemäß dieser Ziffer 12 erfolgt an einem Tag für den die Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter vor Ablauf der Annahmefrist für diesen Tag eingegangene Anträge (zu mindestens dem Mindestrücknahmebetrag, sofern der Verwaltungsrat keine niedrigeren Beträge zulässt).
- 12.1.2. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist für einen Tag eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Ablauf der nächsten Annahmefrist eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges entscheidet, und unter der Voraussetzung, dass die Rücknahmeanträge vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen.
- 12.1.3. Wird die Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds an einem Tag infolge einer Erklärung des Verwaltungsrats entsprechend Ziffer 17 dieses Anhangs ausgesetzt, kann der Antragsteller seinen Antrag auf Rücknahme der Anteile entsprechend dieser Ziffer 12 zurückziehen. Wird der Antrag nicht auf die beschriebene Weise zurückgezogen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Anteile am Tag nach Ende der Aussetzung zurückzunehmen.
- 12.1.4. Vorbehaltlich vorstehender Ausführungen und von Entscheidungen des Verwaltungsrats ist ein Antragsteller nicht berechtigt, einen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 12 ordnungsgemäß gestellten Antrag zurückzuziehen.
- 12.1.5. Die Gesellschaft kann einen ausreichenden Anteil des an den Antragsteller zu zahlenden Betrags im Hinblick auf die Rücknahme einbehalten, um im Zusammenhang mit der Rücknahme der Anteile anfallende Steuern an die irische Steuerverwaltung abzuführen.
- 12.1.6. An den Antragsteller in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen zu zahlende Beträge werden auf Risiko und Kosten des Antragstellers in der Währung, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Währung gezahlt. Ein solcher Betrag kann nach Wahl des Verwaltungsrats (aber auf Risiko und Kosten des Antragstellers) von oder im Namen der Gesellschaft per elektronischer Überweisung bis spätestens zum jeweiligen Abwicklungstag auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung eines solchen Betrages in Form eines übertragbaren Zahlungsinstruments, das auf Risiko des Antragstellers spätestens am jeweiligen Abwicklungstag von oder im Namen der Gesellschaft auf dem Postweg an den Antragsteller versendet wird. Lautet der von der Gesellschaft wie vorstehend erläutert zu zahlende Betrag nicht auf die Währung der von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile, entspricht der Wechselkurs einem dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Wechselkurs zwischen dieser Währung und der zur Zahlung vereinbarten Währung. Die in Verbindung mit der Umrechnung (gegebenenfalls) anfallenden Kosten werden von dem sich nach dem Umtausch ergebenden Betrag abgezogen. Die Bescheinigung des Verwaltungsrats bezüglich des anzuwendenden Wechselkurses und der Kosten für die Umrechnung ist für sämtliche Personen endgültig und bindend.
- 12.1.7. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Anweisungen des Antragstellers an die Gesellschaft (oder ihren bevollmächtigten Vertreter), für die die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) einen Nachweis oder sonstige zusätzlichen Dokumente verlangen kann, zahlt die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) den Rücknahmeerlös an den Antragsteller.
- 12.1.8. Auf Nachfrage kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle zusätzliche Tage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Fonds bestimmen, die für alle Inhaber gelten.
- 12.2. Die Rücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12 gilt als unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Tag wirksam. Gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12 zurückgenommene Anteile gelten ab dem Geschäftsschluss des Tags, an dem die Rücknahme erfolgt, nicht mehr als ausgegeben.
- 12.3. Wird die Rücknahme von Anteilen wirksam, kann der Antragsteller keinerlei Rechte mehr aus diesen

Anteilen geltend machen (stets vorbehaltlich des Rechts auf Erhalt einer Ausschüttung, die vor Wirksamwerden der Rücknahme erklärt wurde). Entsprechend wird für diese Anteile sein Name aus dem Register gelöscht, und die Anteile gelten als entwertet. Der Betrag des in Form ausgegebener Anteile vorliegenden Kapitals in Bezug auf diese Anteilsklasse, verringert sich entsprechend.

13. Rücknahmepreis von Anteilen

- 13.1. Der Rücknahmepreis je Anteil der jeweiligen Klasse ist ein Betrag, der vom Verwaltungsrat am jeweiligen, vorstehend unter Ziffer 12.1.1 genannten Transaktionstag wie folgt bestimmt wird:
 - 13.1.1. Bestimmung des der jeweiligen Anteilsklasse zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag zurechenbaren Anteils am Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und Abzug eines (etwaigen) Betrags in der Höhe, in der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung zu bilden wäre, um Abgaben und Gebühren Rechnung zu tragen, die anfallen würden, wenn alle von der Gesellschaft zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt gehaltenen Anlagen zu diesem Bewertungszeitpunkt zu Preisen veräußert worden wären, die den jeweiligen Werten dieser Anlagen zu diesem Bewertungszeitpunkt entsprechen
 - 13.1.2. Addition bzw. Abzug der Kosten und Gewinne/Verluste einer in Bezug auf diese Klasse erfolgten Derivatetransaktion zu bzw. von dem gemäß vorstehender Ziffer 13.1.1 ermittelten Betrag, sofern es sich bei der Anteilsklasse um eine Anteilsklasse mit Derivateinsatz handelt
 - 13.1.3. Division des gemäß vorstehender Ziffer 13.1.1 ermittelten Betrags durch die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse an dem jeweiligen Fonds, die zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Transaktionstag ausgegeben sind oder als ausgegeben gelten
 - 13.1.4. Rundung des wie beschrieben ermittelten Betrags auf maximal vier Dezimalstellen der Einheit der Währung des jeweiligen Anteils (wobei "**Einheit**" für diese Zwecke den kleinsten Teil der entsprechenden Währung bezeichnet, die in dem Land, wo sie ausgegeben wird, gesetzliches Zahlungsmittel ist).
- 13.2. Die Verwaltungsratsmitglieder können von einem Antragsteller an jedem Transaktionstag verlangen, an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zu deren Gunsten eine Rücknahmegebühr in Höhe von höchstens 3 % des Rücknahmepreises je Anteil der betreffenden Klasse zu entrichten, die an diesem Transaktionstag zurückgenommen wird. Der Betrag einer entsprechenden Gebühr kann von dem von der Gesellschaft an den Antragsteller in Bezug auf die zurückzunehmenden Anteile zu zahlenden Betrag abgezogen werden. An jedem Transaktionstag kann der Verwaltungsrat in Bezug auf die Höhe der an die Gesellschaft, deren Beauftragte oder die von diesen bestimmten Personen zu entrichtenden Rücknahmegebühr sowie in Bezug auf die Höhe der für eine Anteilsklasse erhobenen Rücknahmegebühr (vorbehaltlich des vorstehend genannten Maximalbetrags) Antragsteller unterschiedlich behandeln.
- 13.3. Ein vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als angemessen bestimmter Anteil des Rücknahmepreises von Anteilen, die an einem Transaktionstag (sofern es sich bei diesem Transaktionstag nicht um einen Stichtag für die Erklärung einer Ausschüttung handelt) zurückgenommen werden, gilt als der an den jeweiligen Antragsteller ausgezahlte Anteil der bis zu diesem Transaktionstag aufgelaufenen und noch nicht ausgeschütteten Nettoerträge des jeweiligen Fonds, auf den sich die Anteile, für die der Rücknahmepreis zu zahlen ist, beziehen.
- 13.4. Müssen von einem Inhaber, der eine In Irland Steuerpflichtige Person ist bzw. als solche gilt oder im Namen einer solchen Person handelt, für eine Rücknahme von Anteilen Steuern an die irischen Steuerbehörden gezahlt werden, wird der Rücknahmepreis um einen Betrag verringert, welcher der von oder im Namen der Gesellschaft an die Steuerbehörden zu entrichtenden Steuer entspricht.
- 13.5. An jedem Transaktionstag, an dem die Nettorücknahmen einen bestimmten Prozentsatz (üblicherweise 1 %) des Nettoinventarwerts übersteigen, kann der Verwaltungsrat im Zuge der Berechnung des Rücknahmepreises diesen durch Abzug einer Verwässerungsschutzgebühr anpassen, die der Deckung von Transaktionskosten und dem Werterhalt des Fondsvermögens dient.

14. Rücknahmebeschränkungen

- 14.1. Liegen für einen Transaktionstag Rücknahmeanträge für über 10 % des Nettoinventarwerts der zum Bewertungszeitpunkt für diesen Transaktionstag ausgegebenen Anteile eines Fonds vor, steht es der

Gesellschaft frei, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile für jeden Antrag auf anteiliger Basis so weit zu reduzieren, wie es erforderlich ist um sicherzustellen, dass die vorstehend genannte Grenze nicht überschritten wird, und die Rücknahme der pro Rücknahmeantrag verbleibenden Anteile auf den nächstfolgenden Transaktionstag und nach diesem Schema auf jeden weiteren Transaktionstag zu verschieben, bis jedem Rücknahmeantrag vollständig entsprochen ist. Rücknahmeanträge, die von einem vorangegangenen Transaktionstag verschoben wurden, werden nicht vorrangig behandelt.

14.2.

14.2.1. Wenn in Bezug auf einen Antragsteller die Rücknahmeerlöse in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile eines Fonds, die an einem Transaktionstag zurückzunehmen sind, über 5 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Transaktionstag betragen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ganz oder teilweise dinglich aufzuspalten, und hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller (die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung an den Antragsteller durch die Gesellschaft erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag und in jedem Fall vor dem maßgeblichen Abwicklungstag) zu entscheiden, ob sie Vermögenswerte verwendet und ganz oder teilweise auf den Antragsteller zur Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des Rücknahmepreises überträgt (sofern eine entsprechende Verteilung keine Nachteile für die verbleibenden Inhaber des Fonds hat). In Fällen, in denen die vorstehend genannten Bedingungen nicht zutreffen, ist die Gesellschaft zudem berechtigt, mit Zustimmung des Antragstellers Vermögenswerte zu verwenden und ganz oder teilweise auf den Antragsteller zur Begleichung des Rücknahmepreises oder eines Teils des Rücknahmepreises zu übertragen (sofern eine entsprechende Übertragung keine Nachteile für die verbleibenden Inhaber des jeweiligen Fonds hat).

14.2.2. Erhält ein Antragsteller eine Mitteilung über eine solche Entscheidung gemäß Ziffer 14.2.1 dieser Ziffer 14, kann er durch Mitteilung an die Gesellschaft (die Mitteilung muss der Gesellschaft innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem angenommenen Zugang der gemäß Ziffer 14.2.1 dieser Ziffer 14 an den Antragsteller zugesandten Mitteilung über eine Entscheidung vorliegen) von dieser verlangen, statt einer Übertragung der betreffenden Vermögenswerte Folgendes zu veranlassen:

- (1) den Verkauf der Vermögenswerte und
- (2) die Zahlung der Nettoerlöse aus dem Verkauf an den Antragsteller.

14.2.3. Findet gemäß vorstehender Ziffer 14.2.1 eine Übertragung statt, überträgt die Verwahrstelle dem Antragsteller seinen verhältnismäßigen Anteil an den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds. Für die Zwecke dieses Absatzes ist unter dem "**verhältnismäßigen Anteil**" der Anteil an allen Arten von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds zu verstehen, der im richtigen bzw. so weit wie möglich richtigen Verhältnis zum Anteil des Antragstellers steht, oder eine vom Verwaltungsrat nach Beratung mit der Verwahrstelle getroffene Auswahl aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds, die unter der Maßgabe der Fairness gegenüber dem Antragsteller und den fortbestehenden Inhabern der Anteile des jeweiligen Fonds vertretbar ist.

14.2.4. Bei Veräußerung von Vermögenswerten gemäß vorstehender Ziffer 14.2.2

- (1) setzt die Gesellschaft die Verwahrstelle darüber in Kenntnis und veranlasst die Veräußerung der Vermögenswerte, die gemäß vorstehender Ziffer 14.2.1 (ausgenommen Vermögenswerte, bei denen es sich um Barbestände in der jeweiligen Währung zum Zwecke der Rücknahme handelt) übertragen worden wären, und
- (2) zahlt die Verwahrstelle nach Erhalt des von ihr geforderten Nachweises des Eigentums den Nettoerlös aus der Veräußerung und sonstige entsprechende Barbeträge an den Antragsteller.

14.3. Führt ein Antrag an die Gesellschaft zur Rücknahme von Anteilen einer Klasse dazu, dass die Anzahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile der jeweiligen Klasse unter den Mindestbestand sinkt, kann dieser Antrag vom Verwaltungsrat als Antrag auf Rücknahme des kompletten Bestands des Antragstellers behandelt werden. Vorstehende Bestimmung schließt nicht die Rücknahme eines gesamten, unter dem Mindestbestand liegenden Bestands von Anteilen einer Klasse aus; dieser Absatz findet außerdem keine Anwendung, wenn aufgrund der Ausübung des Rechts der Gesellschaft, gemäß vorstehender Ziffer 1 Rücknahmeanträge zu reduzieren, die Anzahl der von einem Inhaber

gehaltenen Anteile unter den Mindestbestand sinken würde.

- 14.4. Führen beim Verwaltungsrat eingegangene Rücknahmeanträge nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu, dass eingelegte Beträge unter Zahlung einer Strafe verwendet werden müssten bzw. Anlagen mit einem Abschlag unter ihrem gemäß Anhang III berechneten Wert veräußert werden müssten, kann der Rücknahmepreis für die jeweiligen Anteile um einen verhältnismäßigen Anteil der Wertminderung bzw. der Strafzahlung, die der jeweilige Fonds zu tragen hat, verringert werden. Diese Verringerung erfolgt auf eine vom Verwaltungsrat als angemessen und fair erachtete Art und Weise und bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle. Alternativ kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass die Gesellschaft Fremdkapital gemäß Ziffer 64 aufnimmt, jedoch stets unter Vorbehalt für die Gesellschaft oder den jeweiligen Fonds geltender Beschränkungen für die Aufnahme von Fremdkapital; die Kosten für eine solche Aufnahme können, wie vorstehend erläutert, anteilmäßig in einem vom Verwaltungsrat als angemessen und fair erachteten Umfang umgelegt werden.
- 14.5. Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, Anteile zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert des in Anteilen ausgegebenen Gesellschaftskapitals nach Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme EUR 300.000 oder weniger (oder den entsprechenden Gegenwert in einer ausländischen Währung) betragen würde. Vorstehendes gilt nicht für einen vom Verwaltungsrat genehmigten Rücknahmeantrag im Zuge der Auflösung der Gesellschaft gemäß dem Companies Act.
- 14.6. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme aller Anteile eines Fonds oder einer Klasse vornehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse unter das Mindestfondsvolumen sinkt oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage in Bezug auf den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse eine solche Zwangsrücknahme rechtfertigt oder wenn der Verwaltungsrat eine Reduzierung der den Anlegern angebotenen Fonds oder Klassen für angemessen hält oder wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass eine Zwangsrücknahme im besten Interesse der Anteilhaber ist.
- 14.7. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Zahlung von Rücknahmeerlösen für einen als angemessen erachteten Zeitraum einzubehalten, sofern er dies zur Einhaltung von Verfahren und Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche oder sonstigen Vorschriften, Verhaltensregeln oder Leitlinien gemäß auf die Gesellschaft oder ihre Dienstleistungsanbieter direkt oder indirekt anwendbarem Recht für angebracht oder notwendig hält.

15. Keine Rücknahme von Anteilen bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Bei einer Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds gemäß nachstehender Ziffer 17 kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen, dass keine Anteile zurückgenommen und keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Inhaber, die einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile stellen, werden zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine entsprechende Aussetzung informiert. Jeder nicht zurückgezogene Antrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung am ersten Transaktionstag des jeweiligen Fonds, nachdem eine solche Aussetzung aufgehoben wurde, bearbeitet und wird gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträgen vorrangig behandelt.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Fonds ist nach Maßgabe von Anhang III zu ermitteln.

17. Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts/Verschiebung eines Transaktionstags

- 17.1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine vorübergehende Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Zahlung von Rücknahmeerlösen erklären und zwar:

- 17.1.1. in einem Zeitraum, in dem einer der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, geschlossen ist, ausgenommen gewöhnliche Feiertage, oder während Zeiten, in denen der Handel mit den betreffenden Anlagen Beschränkungen unterliegt oder ausgesetzt wurde,

- 17.1.2. in einem Zeitraum, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die jenseits der Kontrolle, Verantwortung oder des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds nach billigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds erheblich zu beeinträchtigen, oder wenn der Nettoinventarwert des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen berechnet werden kann,
 - 17.1.3. bei einem Ausfall der üblicherweise zur Bestimmung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds verwendeten Kommunikationsmittel, oder wenn die aktuellen Preise an einem Markt für die Anlagen des jeweiligen Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und exakt bestimmt werden können,
 - 17.1.4. in einem Zeitraum, in dem Überweisungen von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können,
 - 17.1.5. in einem Zeitraum, in dem dem Verwaltungsrat eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von bei Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Fonds fälligen Beträgen nicht möglich ist,
 - 17.1.6. in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im Interesse des jeweiligen Fonds ist, oder
 - 17.1.7. im Anschluss an die Versendung einer Einladung zu einer Hauptversammlung an die Inhaber, bei der ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. die Schließung des jeweiligen Fonds gefasst werden soll.
- 17.2. Eine solche Aussetzung wird zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss am der entsprechenden Ankündigung unmittelbar folgenden Geschäftstag, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds und keine Ausgabe, keine Rücknahme und kein Umtausch von Anteilen des jeweiligen Fonds sowie keine Zahlung von Rücknahmeerlösen, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt.
- 17.3. Der Verwaltungsrat kann einen Transaktionstag für einen Fonds auf den nächsten Geschäftstag verlegen, wenn ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf angemessener Basis bewertet werden und dieses Problem voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstags behoben werden kann.
- 17.4. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds wird außerdem ausgesetzt, wenn die Zuständige Behörde eine Aussetzung gemäß den Vorschriften verlangt.

18. Mitteilung über eine Aussetzung an die Zuständige Behörde, die Börsen und Inhaber

Eine solche Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds ist der Zuständigen Behörde unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag mitzuteilen, an dem es zu der Aussetzung kommt. Wenn die Anteile an der Official List der Euronext Dublin oder einer anderen Börse notiert sind, sind die Euronext Dublin und die entsprechenden anderen Börsen innerhalb der vorstehend genannten Frist über eine solche Aussetzung in Kenntnis zu setzen. Ferner werden nähere Informationen zu einer solchen Aussetzung allen Inhabern mitgeteilt und in einer Zeitung, die in der Europäischen Union erscheint, oder in vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Publikationen, veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als 14 Tage andauert.

19. Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen

- 19.1. Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, die nach seinem Ermessen erforderlich sind um sicherzustellen, dass sich von sämtlichen Klassen keinerlei Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum von Personen befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einer der folgenden Kategorien zählen:
 - 19.1.1. Personen, die einem Gesetz oder einer Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde zuwiderzuhandeln scheinen oder aufgrund eines solchen Gesetzes oder einer solchen

Vorschrift nicht die Voraussetzungen für das Halten dieser Anteile erfüllen,

- 19.1.2. US-Personen (außer bei Ausnahmeregelungen nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten),
- 19.1.3. Personen, bei denen die Umstände (unabhängig davon, ob diese unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben oder ob diese Personen einzeln oder zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen, ob verbunden oder nicht, zu sehen sind, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat als erheblich erscheinen) nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstehen, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft Gesetze oder Vorschriften verletzt, die sie ansonsten nicht verletzt hätte, u. a. wenn ein Inhaber der Gesellschaft nicht die Informationen zur Verfügung stellt, die zur Einhaltung der Verpflichtungen eines Fonds, der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle oder entsprechender Vertreter im Rahmen des FATCA oder des gemeinsamen Meldestandards der OECD erforderlich sind.

Bezugnahmen auf "**Zulässige Anleger**" in dieser Satzung umfassen alle Personen, die nicht unter eine der vorstehend aufgeführten Kategorien fallen.

- 19.2. Der Verwaltungsrat darf, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied Grund zu einer anderslautenden Annahme hat, ohne weitere Nachforschungen davon ausgehen, dass keiner der Anteile auf eine Art und Weise gehalten wird, die gemäß nachstehender Ziffer 19.3 Anlass zu einer entsprechenden Mitteilung des Verwaltungsrats gibt. Allerdings kann der Verwaltungsrat bei Eingang von Anträgen auf die Zeichnung von Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt jeweils die Erbringung von Nachweisen und/oder Erklärungen in Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffer 19.1 behandelten Angelegenheiten einfordern, die für die Zwecke der aufgrund dortiger Bestimmungen geltenden Einschränkungen nach seinem Ermessen ausreichend oder notwendig oder zur Einhaltung von für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind. Werden diese Nachweise und/oder Erklärungen nicht innerhalb der vom Verwaltungsrat in seiner diesbezüglichen Mitteilung festgelegten angemessenen Frist (von mindestens 21 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung) erbracht, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen alle von einem solchen Inhaber oder gemeinschaftlichen Inhaber gehaltenen Anteile so behandeln, als berechtigten Art und Weise in der diese gehalten werden den Verwaltungsrat zur Zustellung einer diesbezüglichen Mitteilung gemäß nachstehender Ziffer 19.3.

Erlangt der Verwaltungsrat Kenntnis davon, dass sich Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen "**Zulässigen Anleger**" handelt (die "**maßgeblichen Anteile**"), kann der Verwaltungsrat die Person, in deren Namen die maßgeblichen Anteile im Register eingetragen sind, per Mitteilung (in der Form, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet) zur Übertragung der maßgeblichen Anteile (und/oder zur Veranlassung der Veräußerung ihrer Beteiligung hieran) an einen nach Ansicht des Verwaltungsrats "**Zulässigen Anleger**" auffordern oder schriftlich beantragen, dass die maßgeblichen Anteile gemäß Ziffer 12 dieses Plans zurückgegeben werden. Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung gemäß dieser Ziffer zugestellt wird, die maßgeblichen Anteile nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, an einen "**Zulässigen Anleger**" überträgt, bei der Gesellschaft die Rücknahme der maßgeblichen Anteile beantragt, oder dem Verwaltungsrat keinen (nach dessen endgültigem und bindendem Urteil) zufriedenstellenden Nachweis darüber erbringt, dass diese Beschränkungen nicht auf sie zutreffen, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen nach Ablauf dieses Zeitraums entweder die Übertragung aller maßgeblichen Anteile gemäß nachstehender Ziffer 19.5 an einen "**Zulässigen Anleger**" oder die Rücknahme der maßgeblichen Anteile durch die Gesellschaft zum jeweiligen Rücknahmepreis an dem Handelstag veranlassen, der vom Verwaltungsrat im alleinigen Ermessen festgelegt werden kann. Der Inhaber der maßgeblichen Anteile hat seinen Anteilsschein (falls vorhanden) unverzüglich dem Verwaltungsrat auszuhändigen, und der Verwaltungsrat kann eine beliebige Person mit der Unterzeichnung der für die Übertragung bzw. Rücknahme der maßgeblichen Anteile durch die Gesellschaft erforderlichen Dokumente in seinem Namen beauftragen.

- 19.3. Gelangt einer Person zur Kenntnis, dass sich maßgebliche Anteile in ihrem Besitz oder Eigentum befinden, hat sie, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß vorstehender Ziffer 19.3 erhalten hat, unverzüglich sämtliche maßgeblichen Anteile an einen "**Zulässigen Anleger**" zu übertragen oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats die Rücknahme der Anteile zu beantragen.

- 19.4. Eine vom Verwaltungsrat veranlasste Übertragung maßgeblicher Anteile gemäß vorstehender Ziffer 19.3 erfolgt durch Verkauf zum nach billigem Ermessen besten erzielbaren Preis und kann sich auf alle oder nur einen Teil der maßgeblichen Anteile erstrecken, wobei gegebenenfalls verbleibende Anteile an weitere "**Zulässige Anleger**" übertragen oder von der Gesellschaft zurückgenommen werden können. Zahlungen, die die Gesellschaft bei einer solchen Übertragung für die maßgeblichen Anteile erhält, werden vorbehaltlich nachstehender Ziffer 20.5 der Person ausgezahlt, deren Anteile Gegenstand dieser Übertragung sind.
- 19.5. Die Zahlung von Beträgen, die einer solchen Person gemäß vorstehender Ziffern 19.3, 19.4 oder 19.5 geschuldet werden, steht unter dem Vorbehalt, dass etwaige aufgrund von Handelskontrollen erforderliche Genehmigungen eingeholt wurden und die Gesellschaft mit der Zahlung nicht gegen sonstige Gesetze oder Vorschriften verstößt. Der dieser Person zustehende Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank eingezahlt und nach Einholung der erforderlichen Genehmigungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung des Anteilsscheins für die vormals von ihr gehaltenen maßgeblichen Anteile an diese Person ausgezahlt. Nach der vorstehend beschriebenen Einzahlung dieses Betrags hat diese Person keine weiteren Rechte in Bezug auf diese maßgeblichen Anteile bzw. keine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, ausgenommen des Rechts auf Erhalt des auf diese Weise eingezahlten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der vorstehend genannten Genehmigungen.
- 19.6. Der Verwaltungsrat ist bei Entscheidungen, Feststellungen oder Erklärungen gemäß dieser Ziffer 19 nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Die Ausübung der durch diese Ziffer 19 begründeten Rechte wird in keinem Fall aufgrund dessen in Frage gestellt oder unwirksam, dass unzureichende Nachweise zu den direkten oder wirtschaftlichen Eigentumsverhältnissen bezüglich von Anteilen einer Person vorlagen oder der rechtmäßige, direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen eine andere als die dem Verwaltungsrat zum maßgeblichen Datum bekannte Person war, wobei die Rechte in gutem Glauben auszuüben sind.
- 19.7. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung kann die Gesellschaft für den Fall, dass ihr aus der Übertragung eines Gesamt- oder Teilanteilsbestands eines Inhabers, der eine In Irland Steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt, eine Steuerpflicht entsteht oder dass ein Steuertatbestand im Sinne der Definition in Section 739(B) des TCA eintritt, einen ausreichenden Teil dieser Anteile zurücknehmen und entwerten und den resultierenden Erlös soweit erforderlich zur Begleichung der im Zusammenhang mit der Übertragung oder dem jeweiligen Steuertatbestand anfallenden Steuern verwenden.
- 19.8. Der Verwaltungsrat kann die Zwangsrücknahme aller Anteile eines Fonds veranlassen, wenn der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds unter das Mindestfondsvolumen sinkt.
- 19.9. Der Verwaltungsrat kann gemäß den Bedingungen des Nachtrags für den jeweiligen Fonds an jedem Transaktionstag eine Zwangsrücknahme aller Anteile eines Fonds oder einer Klasse vornehmen.

ANLAGE VON VERMÖGENSWERTEN

20. Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft

- 20.1. Vorbehaltlich der durch diese Satzung und die Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzwerte obliegt die Festsetzung der Anlageziele, der Anlagepolitik (einschließlich der zulässigen Anlageformen) und der Anlagebeschränkungen, die für die Gesellschaft und jeden Fonds gelten, dem Verwaltungsrat, und die Vermögenswerte sind im Einklang mit den diesbezüglichen Festlegungen des Verwaltungsrats anzulegen.
- 20.2. Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat bis zu 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in Spezifische Anlagen anlegen.
- 20.3. Vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde kann die Gesellschaft 100 %ige Eigentümerin eines Unternehmens sein, dessen Eingliederung, Übernahme oder Nutzung nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Gesellschaft erforderlich oder wünschenswert ist. Alle der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds ausgestellten Anteilsscheine für ihre Beteiligung an einem solchen Unternehmen sind von der Verwahrstelle oder ihren Nominees zu verwahren.

- 20.4. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann vorbehaltlich der durch die Vorschriften auferlegten Beschränkungen und Grenzwerte eine Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, mit denen die Gesellschaft in Form einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist.
- 20.5. Unter Vorbehalt der Vorschriften können bzw. kann auf Beschluss des Verwaltungsrats zu den vom ihm für angemessen erachteten Zeiten sämtliche oder ein Teil der Barbeiträge eines Fonds in einer oder mehreren Währungen vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 2015 als Barmittel gehalten oder bei der Verwahrstelle, einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut weltweit, darunter bei Beauftragten der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen desselben, eingelegt oder als von diesen Stellen ausgegebene Einlagezertifikate oder sonstige Bankinstrumente gehalten werden.
- 20.6. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat bestimmten Anlageziele, -politik und -beschränkungen kann die Gesellschaft Derivatekontrakte jedweder Art im Rahmen der ihr jeweils von der Zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den Vorschriften auferlegten Bedingungen und Grenzwerte erwerben oder einsetzen.
- 20.7. Vorbehaltlich der Vorschriften kann ein Fonds als Indexfonds aufgelegt werden (dessen Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, die Zusammensetzung eines von der Zuständigen Behörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex abzubilden).
- 20.8. Vorbehaltlich der Vorschriften und sofern und sobald durch die Zuständige Behörde gestattet, kann ein Fonds mit dem Ziel der Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere errichtet werden.

VERWAHRSTELLE

21. Ernennung der Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat ernennt vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zuständige Behörde eine Verwahrstelle, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte verantwortlich ist und die in den Vorschriften beschriebenen Aufgaben sowie unter bestimmten Bedingungen sonstige Aufgaben verrichtet, wie jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegt.

22. Ernennung von Unterverwahrern

In Übereinstimmung mit der Verwahrstellenvereinbarung kann die Verwahrstelle Unterverwahrer, Nominees, Bevollmächtigte oder andere Vertreter mit der Ausübung aller oder eines Teils der ihr in ihrer Rolle als Verwahrstelle übertragenen Pflichten oder Ermessensspielräume beauftragen. Zur Klarstellung: Die Verwahrstelle ist nicht befugt, die Erfüllung oder Ausübung von treuhänderischen Pflichten oder Ermessensspielräumen zu delegieren, und ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat, unberührt.

23. Vergütung der Verwahrstelle

Als Gegenleistung für ihre Dienste als Verwahrstelle sind der Verwahrstelle durch die oder im Namen der Gesellschaft folgende Beträge aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen:

- 23.1. eine Gebühr in der in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführten Höhe und
- 23.2. Aufwendungen und Spesen in angemessener Höhe, die der Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben entstehen, und alle sonstigen in der Verwahrstellenvereinbarung ausdrücklich als erstattungsfähig aufgeführten Aufwendungen und Gebühren.

Dabei muss die Verwahrstelle den Inhabern gegenüber keine Rechenschaft für Zahlungen ablegen, die sie gemäß den vorstehend aufgeführten Bestimmungen erhält.

24. Rücktritt oder Ersetzung der Verwahrstelle

- 24.1. Vorbehaltlich vorheriger Zustimmung durch die Zuständige Behörde und gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung kann das Mandat der Verwahrstelle gekündigt werden oder sie kann auf

eigenen Wunsch von ihrer Tätigkeit zurücktreten und eine neue Verwahrstelle wird gemäß dem in nachstehender Ziffer 24.2 beschriebenen Verfahren ernannt.

- 24.2. Bei Rücktritt einer Verwahrstelle auf eigenen Wunsch oder der Kündigung ihres Mandats gemäß vorstehender Ziffer 24.1 ernennt die Gesellschaft mit vorheriger Zustimmung der Zuständigen Behörde einen ausreichend qualifizierten und von der Zuständigen Behörde anerkannten Rechtsträger zur Verwahrstelle, der spätestens an dem Tag, an dem der Rücktritt oder die Kündigung der vorherigen Verwahrstelle wirksam wird, an die Stelle der zurückgetretenen oder gekündigten Verwahrstelle tritt. Hat die Verwahrstelle die Gesellschaft über den gewünschten Rücktritt in Kenntnis gesetzt oder wird ihr Mandat gekündigt und wird innerhalb der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarten Frist kein Nachfolger zur Verwahrstelle ernannt, kann die Verwahrstelle von der Gesellschaft die Rücknahme aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zwecks Fassung eines Beschlusses zur Abwicklung der Gesellschaft verlangen. Nach einer solchen Rücknahme oder der Fassung eines solchen Beschlusses wird die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Companies Act und dieser Satzung abgewickelt. Die Verwahrstelle verbleibt in ihrer Funktion, bis die Zuständige Behörde die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat.

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

25. Ausgleichszahlungen

- 25.1. Bei Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen einer Klasse nach dem Erstangebotszeitraum sollte im Zeichnungspreis für jeden dieser gezeichneten Anteile, sofern der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fonds ein Ausgleichskonto unterhält (und nur in diesem Fall), eine Ausgleichszahlung enthalten sein, die ganz oder teilweise gemäß den nachstehenden Bestimmungen zurückzuerstatten ist.
- 25.2. Wird für einen Fonds ein Ausgleichskonto unterhalten, werden alle gemäß vorstehender Ziffer 25.1 eingegangenen oder als eingegangen geltenden Ausgleichszahlungen dem Ausgleichskonto für den jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Sämtliche als Ausgleichszahlungen eingegangene Beträge sind dem Einzahler ausschließlich im Falle der nachstehend in Ziffer 25.3 aufgeführten Ereignisse ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 25.3. Der Inhaber eines Anteils, auf den bei der Ausgabe eine Ausgleichszahlung geleistet wurde oder als geleistet gilt, hat bei Zahlung der ersten Ausschüttung auf diesen Anteil in Bezug auf denselben Rechnungslegungszeitraum ab dem Tag der Ausgabe dieses Anteils bis zu einer etwaigen Rücknahme nach dem Ausgabetag diese Anteils Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalbetrags in der nachstehend aufgeführten Höhe aus dem betreffenden Ausgleichskonto.
- 25.4. Der gemäß vorstehender Ziffer 25.3 zu zahlende Kapitalbetrag entspricht der bei Ausgabe dieses Anteils geleisteten oder als geleistet geltenden Ausgleichszahlung bzw., falls es der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, einem Betrag in Höhe des Quotienten aus dem Gesamtbetrag aller dem jeweiligen Ausgleichskonto an dem Tag, auf den sich die maßgebliche Ausschüttung bezieht, gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen (als Zähler) und der Anzahl der Anteile, in Bezug auf die diese Kapitalbeträge zu zahlen sind, (als Nenner), **WOBEI** diese Anteile bei einem solchen Vorgehen in zwei oder mehr Gruppen unterteilt werden können, die in unterschiedlichen Zeiträumen ausgegeben werden, wie vom Verwaltungsrat innerhalb eines Rechnungslegungszeitraum festgelegt, und der auf jeden Anteil in jeder dieser Gruppen zu zahlende Kapitalbetrag entspricht dem Quotienten aus dem Gesamtbetrag der dem jeweiligen Ausgleichskonto in Bezug auf die Anteile einer jeden Gruppe gutgeschriebenen Ausgleichszahlungen (als Zähler) und der Anzahl der in einer jeden Gruppe enthaltenen Anteile (als Nenner). Weiterhin gilt: Der gemäß diesem Absatz in Bezug auf einen Anteil zu zahlende Kapitalbetrag darf unter keinen Umständen über der in Bezug auf diesen Anteil erklärten Ausschüttung liegen.
- 25.5. Die einem Inhaber gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer zurückerstatteten Kapitalbeträge entbinden die Gesellschaft von ihrer Pflicht zur Rückzahlung der geleisteten Ausgleichszahlung an den Inhaber, und dieser akzeptiert, dass mit der Zahlung eines solchen Kapitalbetrags alle seine sonstigen Ansprüche auf Ausgleichszahlungen vollständig und endgültig abgegolten sind.

HANDEL MIT ANTEILEN

26. Handel mit Anteilen

- 26.1. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Satzung kann die Verwaltungsgesellschaft an jedem Transaktionstag Anteile aller Klassen zu einem Preis erwerben, der mindestens dem am jeweiligen Transaktionstag festgestellten Zeichnungspreis (im Falle eines Kaufs von der Gesellschaft) oder Rücknahmepreis (im Falle eines Kaufs von einem Inhaber) für Anteile der betreffenden Klasse entspricht. Von der Verwaltungsgesellschaft für den Kauf von Anteilen zu zahlende Beträge sind spätestens am jeweiligen Abwicklungstag zu entrichten.
- 26.2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Namen von und für Inhaber, deren Anteile die Verwaltungsgesellschaft zu kaufen beabsichtigt, eine Übertragungsurkunde in Bezug auf die Anteile auszufertigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf diese Anteile als Inhaberin in das Register eingetragen werden.
- 26.3. Anteile an einem Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen erworben hat und die sich zum gegebenen Zeitpunkt in Umlauf befinden, können von der Verwaltungsgesellschaft an dem Transaktionstag, an dem sie sie erwirbt, oder einem nachfolgenden Transaktionstag verkauft werden, um etwaige Anträge auf Anteile der betreffenden Klasse vollständig oder teilweise zu erfüllen. Der Preis für einen solchen Verkauf entspricht maximal der Gesamtsumme des Zeichnungspreises der Anteile der jeweiligen Klasse zu dem Transaktionstag, an dem dieser Antrag eingereicht wurde bzw. zu dem für diesen Antrag maßgeblichen Tag, zuzüglich eines (etwaigen) Ausgabeaufschlags, auf den die Verwaltungsgesellschaft gemäß dieser Satzung Anspruch hätte. Sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf von der Verwaltungsgesellschaft erhaltene Beträge können von ihr einbehalten werden und stehen ihr zur freien Verfügung.
- 26.4. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung kann die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft an jedem Transaktionstag (einen) Anteilsschein(e) zur Entwertung eines Teils oder aller dadurch verbrieften Anteile vorlegen, sofern sie die Gesellschaft vor Ablauf der Annahmefrist für diesen Transaktionstag darüber unterrichtet. Bei einer solchen Entwertung von Anteilen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt eines Betrags aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds in Höhe des Rücknahmepreises, der für diese Anteile bei einer Rücknahme zum Transaktionstag gemäß den Bestimmungen dieser Satzung fällig wäre. Verbindlichkeiten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines solchen Antrags auf Entwertung sind spätestens am jeweiligen Abwicklungstag zu begleichen. Das Recht der Verwaltungsgesellschaft, die Entwertung von Anteilen zu beantragen, wird in Zeiträumen, in denen das Recht von Anteilsinhabern zur Stellung von Rücknahmeanträgen in Bezug auf die jeweiligen Anteile gemäß dieser Satzung vorübergehend ausgesetzt ist, ebenfalls ausgesetzt.

ANHANG III

1. Bestimmung des Nettoinventarwerts

1.1. Der Nettoinventarwert eines Fonds (d. h. der Wert der Vermögenswerte eines Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten (abgesehen vom Kapital der Inhaber) dieses Fonds) oder von Anteilen wird in der Währung des Fonds oder der Anteile oder einer anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Währung angegeben und wird in Übereinstimmung mit den nachfolgend dargelegten Bewertungsvorschriften bestimmt.

1.2. Für die Zwecke einer solchen Bewertung umfassen die Vermögenswerte der Gesellschaft u. a.

1.2.1. sämtliche Barbestände, Einlagen oder Tagesgelder, einschließlich der für diese zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen, und sämtliche Forderungen, (ii) alle Wechsel und Einlagenzertifikate, (iii) alle Anleihen, Anteile, Aktien, Wertpapiere, Obligationen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien erster Ordnung (Debenture Stock), Zinstermingeschäfte, Bezugsrechte, Optionsscheine, Schuldscheine, Futures, Optionen, Waren, Asset-Backed Securities, Mortgage-Backed Securities, Swaps, Differenzkontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Kurs berechnet wird, Geldmarkt- oder Finanzinstrumente jedweder Art, (iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und noch nicht vereinnahmt wurden, aber den eingetragenen Aktionären am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, angekündigt wurden, (v) alle am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, sofern diese Beträge nicht bereits im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers enthalten sind, (vi) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft, (vii) die vorläufigen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zu tragen sind und die u. a. Kosten für die Emission, den Vertrieb und die Vermarktung von Anteilen der Gesellschaft umfassen können, sofern diese nicht bereits beschrieben wurden, und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft jeglicher Art und Ausgestaltung, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, die jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und festgelegt werden.

1.3. Der Verwaltungsrat kann für sämtliche vorläufigen Kosten, Gebühren und Aufwendungen einen seiner Ansicht nach angemessenen Abschreibungszeitraum festlegen.

1.4. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds werden wie folgt bewertet:

1.4.1. Die Bewertung von an einem Markt notierten bzw. gehandelten Vermögenswerten (mit Ausnahme der nachstehend unter Ziffern 1.4.5 und 1.4.7 genannten Vermögenswerte), für die jederzeit Marktquotierungen verfügbar sind, erfolgt zum offiziellen Schlusskurs, der für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag an dem Hauptmarkt festgestellt wird, wobei der Wert einer an einem Markt notierten Anlage, die zu einem Auf- oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt wird, mit Zustimmung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag der Anlage festgestellt werden kann. Derartige Auf- oder Abschläge werden von einem unabhängigen Broker oder Market Maker festgelegt oder, bei Nichtverfügbarkeit dieser Informationen, durch den Anlageberater. Der Verwaltungsrat oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter können jedoch den Wert einer außerbörslich gehandelten Anlage anpassen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Anlage unter Berücksichtigung der Währung, der Marktfähigkeit, der Transaktionskosten und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen widerzuspiegeln.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten der offizielle Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines entsprechend bevollmächtigten Vertreters nicht den Marktwert widerspiegelt oder nicht verfügbar ist, wird der Wert vom Verwaltungsrat oder von seinem (von der Verwahrstelle als für diesen Zweck sachverständige Person anerkannten) bevollmächtigten Vertreter nach Rücksprache mit dem Anlageberater sorgfältig und nach Treu und Glauben mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Veräußerungswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag zu ermitteln.

- 1.4.2. Werden die Vermögenswerte an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, werden die offiziellen Schlusskurse an dem Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, zugrunde gelegt.
- 1.4.3. Sollte eine der Anlagen zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag nicht an einem Markt notiert sein bzw. gehandelt werden, erfolgt die entsprechende Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder sein (von der Verwahrstelle als für diesen Zweck zuständige Person anerkannter) bevollmächtigter Vertreter sorgfältig und nach Treu und Glauben in Rücksprache mit dem Anlageberater wie folgt festlegt:
- (i) auf Grundlage des ursprünglichen Kaufpreises;
 - (ii) wenn umfangreiche Folgetransaktionen getätigt wurden, unter Verwendung des letzten gehandelten Preises, sofern diese Transaktionen nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters in Rücksprache mit dem Anlageberater zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurden;
 - (iii) wenn die Anlage nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines bevollmächtigten Vertreters in Rücksprache mit dem Anlageberater an Wert verloren hat, unter Verwendung des ursprünglichen Kaufpreises bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines entsprechenden Abschlags, um dieser Wertminderung Rechnung zu tragen;
 - (iv) wenn der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter in Rücksprache mit dem Anlageberater einen von einem Broker zur Verfügung gestellten Mittelkurs für verlässlich erachtet, unter Verwendung dieses Mittelkurses oder, falls nicht verfügbar, unter Verwendung eines Geldkurses.

Alternativ kann der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter in Rücksprache mit dem Anlageberater den wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird, und der gegebenenfalls von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person empfohlen wird, die vom Verwaltungsrat, seinem bevollmächtigten Vertreter oder dem Anlageberater bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde. Aufgrund der Art solcher nicht notierten Wertpapiere und der Schwierigkeiten bei der Einholung einer Bewertung aus anderen Quellen kann diese sachkundige Person eine mit dem Anlageberater verbundene Person sein.

- 1.4.4. Barmittel und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich (gegebenenfalls) aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt derselben in irgendeinem Fall unwahrscheinlich ist – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie ihn der Verwaltungsrat für angemessen hält, um den wahren Wert hiervon zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 1.4.5. Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum offiziellen Schlusskurs am Hauptmarkt für diese Anlagen zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet oder, wenn kein solcher Schlusskurs verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und von einer auf diesem Gebiet sachkundigen Person empfohlen werden kann, die vom Verwaltungsrat, seinem bevollmächtigten Vertreter oder dem Anlageberater benannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt wurde.
- 1.4.6. Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie auf eine andere Währung als die Basiswährung lautendes Fremdkapital werden zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet, den der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.
- 1.4.7. Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum Abwicklungspreis für diese Instrumente am jeweiligen Markt zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet. Ist dieser Preis nicht verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert

zugrunde gelegt, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder seinem bevollmächtigten Vertreter, der von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, geschätzt wird. Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Basis der letzten Bewertung für diese Instrumente zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag bewertet, die vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird. Alternativ dazu kann der Wert außerbörslich gehandelter derivativer Finanzinstrumente auch auf Basis einer anderen Bewertung, wie z. B. der Preisbestimmung eines unabhängigen Pricing-Anbieters oder einer durch den Verwaltungsrat oder in dessen Namen erfolgten Berechnung, täglich ermittelt werden. Bei Nutzung dieser alternativen Bewertung muss die Gesellschaft internationale Best Practice-Standards und von Organisationen wie der IOSCO und der AIMA zum Zwecke solcher Bewertungen erstellte Grundsätze einhalten. Eine entsprechende alternative Bewertung muss von einer vom Verwaltungsrat ernannten und durch die Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten sachkundigen Person oder anderweitig, sofern die Bewertung von der Verwahrstelle anerkannt wird, zur Verfügung gestellt werden. Eine solche alternative Bewertung muss monatlich mit der vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen werden. Bei wesentlichen Abweichungen ist eine sofortige Überprüfung und Aufklärung erforderlich. Devisenterminkontrakte werden zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag unter Bezugnahme auf die jeweils vom Market Maker gestellten Quotierungen bewertet, insbesondere unter Bezugnahme auf den Preis, zu dem ein neues Termingeschäft mit gleichem Volumen und gleichem Verfallstag eingegangen werden kann. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung zu dem zum Bewertungszeitpunkt für den maßgeblichen Transaktionstag geltenden Abwicklungspreis, der vom Kontrahenten täglich zur Verfügung gestellt und von einer sachkundigen (vom Kontrahenten unabhängigen) Person, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, wöchentlich überprüft wird.

1.4.8. Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1.4.1 bis 1.4.7 gilt:

- (i) Der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, die die Voraussetzungen der Zuständigen Behörde für Geldmarktfonds erfüllen, sämtliche Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Eine etwaige Überprüfung der Abweichung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber dem Marktwert erfolgt gemäß den Vorgaben der Zuständigen Behörde.
- (ii) Der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter kann nach eigenem Ermessen bei bestimmten Fonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds handelt, die jedoch in Geldmarktinstrumente anlegen, diese Instrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zuständigen Behörde bewerten.

1.4.9. Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den in vorstehenden Ziffern 1.4.1 bis 1.4.8 angegebenen Bewertungsgrundsätzen nicht möglich bzw. nicht richtig ist oder falls eine solche Bewertung nicht den Marktwert des Wertpapiers widerspiegelt, wird der Wert unter Anwendung einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode vom Verwaltungsrat oder dessen bevollmächtigter Vertreter gewissenhaft und nach Treu und Glauben oder von einer durch die Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannten sachkundigen Person geschätzt.

1.4.10. Wenn in einem Fall ein bestimmter Wert in der vorstehend genannten Weise nicht zu ermitteln ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird bei der Bewertung der betreffenden Anlage die vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegte Methode angewandt, wobei diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt werden muss.

1.4.11. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert eines Wertpapiers anpassen, wenn unter Berücksichtigung der Währung, des anzuwendenden Zinssatzes, des voraussichtlichen Dividendensatzes, der Laufzeit, Marktfähigkeit, Liquidität und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen seiner Ansicht nach eine Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert dieser Anlage zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

1.4.12. Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt werden, sowie auf eine andere Währung als die Basiswährung

lautendes Fremdkapital werden zu dem (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet, den die Verwahrstelle unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

- 1.5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Wurde ein Vermögenswert der Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt veräußert oder besteht eine Vereinbarung über eine Veräußerung, wird dieser Vermögenswert den Vermögenswerten der Gesellschaft zu dem Nettobetrag, den die Gesellschaft aus dieser Veräußerung erhält, zugerechnet. Ist der genaue Betrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, wird ein vom Verwaltungsrat geschätzter Nettobetrag zugrunde gelegt. Wird der aus der Veräußerung zahlbare Nettobetrag erst nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt fällig, nimmt der Verwaltungsrat von ihm als angemessen erachtete Anpassungen vor, um den tatsächlichen Marktwert zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 1.6. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt:
 - 1.6.1. An die Gesellschaft zu zahlende Beträge in Zusammenhang mit einer Zuteilung von Anteilen gelten ab dem Zeitpunkt als Vermögenswerte der Gesellschaft, zu dem diese Anteile gemäß Ziffer 2.3 von Anhang II als ausgegeben gelten.
 - 1.6.2. Von der Gesellschaft aufgrund der Stornierung einer Zuteilung oder einer Zwangsrücknahme oder -übertragung von Anteilen oder Rücknahme von Anteilen zu entrichtende Beträge gelten ab dem Zeitpunkt als Verbindlichkeiten der Gesellschaft, zu dem die entsprechenden Anteile gemäß Ziffer 2.3 bzw. Ziffer 12.3 von Anhang II nicht länger als ausgegeben gelten.
 - 1.6.3. Beträge, die infolge eines Umtauschs von Anteilen einer Klasse in eine andere gemäß einer Umtauschanweisung übertragen werden, gelten unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Tag, an dem die Umtauschanweisung in Übereinstimmung mit Ziffer 9 von Anhang II eingegangen ist bzw. als eingegangen gilt, als Verbindlichkeit der ursprünglichen Klasse und als Vermögenswert der neuen Klasse.
- 1.7. Wird der Marktwert einer Anlage ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen (einschließlich Ausschüttungen in Form von Wertpapieren), Zinsen oder sonstigen Ansprüchen des jeweiligen Fonds quotiert, wurden diese Ausschüttungen, diese Zinsen oder Vermögenswerte, auf die sich diese Ansprüche beziehen, jedoch noch nicht vereinnahmt oder wurden diese im Rahmen sonstiger Bestimmungen dieses Anhangs III nicht berücksichtigt, gelten diese Ausschüttungen, Zinsen, Vermögenswerte oder Barmittel als Vermögenswert des jeweiligen Fonds.
- 1.8. Zur Bestimmung oder Ermittlung eines Preises, einer Notierung, eines Satzes oder eines sonstigen Wertes, auf den in diesem Anhang III für die Zwecke der Bestimmung des Werts eines Vermögenswerts Bezug genommen wird, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Leistungen von anerkannten Informationsdiensten und Anbietern von Kursdaten in Anspruch zu nehmen.
- 1.9. Alle gemäß dieser Satzung vorgenommenen Bewertungen sind für sämtliche Parteien bindend.
- 1.10. Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft und – soweit der Zusammenhang dies zulässt oder erfordert – eines Fonds gelten u. a.
 - 1.10.1. die Transaktionskosten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft,
 - 1.10.2. in Zusammenhang mit einer Fremdkapitalaufnahme oder Änderungen der Kreditbedingungen zahlbare Zinsen,
 - 1.10.3. sämtliche fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungskosten,
 - 1.10.4. Kosten in Zusammenhang mit Versammlungen von Inhabern,
 - 1.10.5. Kosten in Bezug auf die Erstellung und Verwaltung des Registers,
 - 1.10.6. Honorare und Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers,
 - 1.10.7. Kosten im Hinblick auf die Ausschüttung von Erträgen an Inhaber,
 - 1.10.8. Kosten in Zusammenhang mit der Bestimmung und Veröffentlichung von

- Anteilspreisen und der Erstellung und Veröffentlichung von Prospekten, Jahres- und Zwischenberichten sowie Abschlüssen,
- 1.10.9. Rechtsberatungskosten und sonstige Gebühren und Aufwendungen für professionelle Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft,
- 1.10.10. Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und dem Erstangebot von Anteilen der Gesellschaft, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Zeiträume abgeschrieben werden können,
- 1.10.11. von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern und Abgaben in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Transaktionen mit Anteilen oder Vermögenswerten,
- 1.10.12. Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit einer Änderung der Satzung und von durch die oder in Bezug auf die Gesellschaft eingegangenen Vereinbarungen,
- 1.10.13. sofern nicht anderweitig vereinbart, die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Verwahrstelle und etwaiger Unterverwahrer, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters/-beraters, der Verwaltungsstelle und sonstiger Beauftragter der Gesellschaft, einschließlich gegebenenfalls zu zahlender Anlageerfolgsprämien,
- 1.10.14. das Honorar für den Secretary und sämtliche Kosten der Gesellschaft in Verbindung mit der Einhaltung von für sie maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben,
- 1.10.15. Gebühren und Aufwendungen des Verwaltungsrats,
- 1.10.16. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse,
- 1.10.17. Gebühren von Aufsichtsbehörden außerhalb Irlands und etwaige von der Zuständigen Behörde erhobene Gebühren,
- 1.10.18. Gebühren und Aufwendungen, einschließlich Gemeinkosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen und Provisionen, einer Vertriebsstelle, die mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Anteile beauftragt wurde,
- 1.10.19. die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen oder Vertretern, die in anderen Rechtsordnungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Vorgaben dieser Rechtsordnungen bestellt wurden,
- 1.10.20. alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Aufwendungen für Urheberrechte) für die Vermarktung und Werbung in Bezug auf die Gesellschaft und den Verkauf der Anteile,
- 1.10.21. sämtliche Beträge, die aufgrund von Haftungsfreistellungen in der Satzung oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft zu zahlen sind,
- 1.10.22. alle Beträge, die in Bezug auf die von der Gesellschaft für den Verwaltungsrat und leitende Angestellte abgeschlossene Haftpflichtversicherung zu zahlen sind,
- 1.10.23. alle bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich noch nicht ausgezahlter, aber erklärter Ausschüttungen auf die Anteile oder der Beträge zur Zahlung von Geldern und Begleichung sonstiger ausstehender Zahlungen auf zu einem früheren Zeitpunkt zurückgenommene Anteile,
- 1.10.24. Rechtsberatungskosten sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen für professionelle Dienstleistungen in Zusammenhang mit Verfahren, die der Geltendmachung, dem Schutz, der Wahrung, Verteidigung oder Beitreibung von Rechten oder Vermögenswerten der Gesellschaft dienen,
- 1.10.25. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, einschließlich angemessener Rückstellungen für Steuern (bei denen es sich nicht um Abgaben und Gebühren handelt) sowie Eventualverbindlichkeiten, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

- 1.11. Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen, die regelmäßig bzw. nicht nur einmal anfallen, im Voraus jährlich oder für andere Zeiträume auf Basis von Schätzungen veranschlagen und hierfür zu gleichen Teilen Rückstellungen über den jeweiligen Zeitraum hinweg bilden.
- 1.12. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds Rückstellungen für Abgaben und Gebühren in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen des Fonds berücksichtigen.
- 1.13. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung und der Vorgaben der Zuständigen Behörde kann der Verwaltungsrat beschließen, dass bestimmte von der Gesellschaft und/oder ihren Fonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen, u. a. Gründungskosten und Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Verwaltung/Anlageverwaltung (einschließlich gegebenenfalls zahlbarer Anlageerfolgsprämien) dem Fondsvermögen belastet werden.

Namen, Adressen und nähere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern

Goodbody Subscriber One Limited
International Financial
Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1

Limited Liability Company

Goodbody Subscriber Two Limited
International Financial
Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1

Limited Liability Company

Datum: 11. November 2004

Zeuge für die oben geleisteten Unterschriften:

International Financial Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1